Lexikon

der

Bayerischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

Von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeister zu Augsburg.

Sechs und zwanzigster Band.

Landräthe. — Landtagsabschied.

Augsburg, 1832.

In J. A. Schlossers Buch- und Kunsthandlung.

der Landräthe insbesondere zur Regierung, zu der Ständeversammlung, und zu dem Kreise, aus welchem sie gewählt sind. Der Landrath erscheint in allen seinen Beziehungen als eine die Regierung aufklärende und berathende Anstalt; er kann nie selbstständig und unabhängig handeln, sondern nur in Folge einer von der Regierung ausgehenden Aufforderung, oder aus Auftrag derselben; er darf sich nie anders als auf unmittelbare königl. Ausschreiben versammeln, oder über die festgesetzte Zeit beisammen bleiben, oder außer der Versammlung mit seinen Mitgliedern, Wahlmännern, oder mit dem allgemeinen Landtage, oder mit einer andern Behörde sich in amtliche Correspondenz setzen; — es ist ihm nicht erlaubt, förmliche Instruktionen einzuholen oder anzunehmen, Bekanntmachungen oder Cirkularschreiben zu erlassen, oder Deputationen abzuordnen. Schreitet der Landrath aus den Gränzen des ihm angewiesenen Wirkungskreises, so wird der König desselben Auflösung und die Wahl eines Andern — nach den gegebenen Vorschriften anordnen. — XI. Versammlung und Geschäftsgang. 1) Der Land-Rath versammelt sich einmal in jedem Jahre; er wird von der Regierung berufen; durch das Kreis-Intelligenzblatt wird die Zeit und der Ort der Versammlung angegeben; ein jedes Mitglied erhält eine besondere Einberufung; der Sitz der Kreisregierung ist der gewöhnliche Ort der Versammlung. 2) Die Gegenstände der Berathung gehen von Uns auf die Anträge Unsres Gesammtministeriums aus, und werden dem Landrathe sogleich bei der ersten Sitzung übergeben. 3) In Beziehung auf die innere Verwaltung des Krei-

ses steht ihm die Befugniß zu, seine eigenen Wünsche und Anträge an die Regierung zu bringen. 4) Wir werden die Anordnung treffen, damit ihm alle in seinen Wirkungskreis einschlägigen Materialien von den betreffenden Behörden abgegeben und die erforderlichen Erläuterungen ertheilt werden. 5) Zum Präsidenten der Versammlung werden wir jedesmal einen Staats-Rath oder einen anderen Unserer höheren Staats-Beamten ernennen, welcher dieselbe mit der Vorlage unserer Aufträge eröffnen wird. Die Sekretäre werden von der Versammlung selbst gewählt. 6) Die Mitglieder des Landrathes leisten in die Hände des Präsidenten nachstenden Eid: „Ich schwöre Treue dem „Könige, Gehorsam den Gesetzen, und gewissenhafte „Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten.“ In den folgenden Versammlungen wird derselbe nur von den Neueintretenden geleistet. 7) Die Zeit der Dauer des Landrathes ist auf 14 Tage festgesetzt; — der König kann jedoch nach Gutfinden dieselbe verlängern. 8) Das Protokoll muß täglich von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden. Sämmtliche, während der Dauer der Sitzung abgehaltenen Protokolle werden dem Königl. Commissär übergeben, welcher dieselben mit einem ausführlichen gutachtlichen Berichte dem Staatsministerium des Innern vorzulegen hat. — Dieses hat den übrigen Staatsministerien dasjenige daraus mitzutheilen, was in ihre Geschäftskreise einschlägt. 9) Zur Besorgung der Dienst- und Kanzley-Geschäfte werden von dem Landrathe zwei verpflichtete Schreiber für die Dauer seiner Versammlung aufgenommen, und demselben ein Bote von der Kreis-Regierung

gierung beigegeben. Für die Kosten der Schreib-Materialien und Belohnungen, welche der Präsident begutachtet, wird Vorsorge getroffen werden. — Da die Landräthe ihre Ernennung als eine ehrenvolle Auszeichnung ihrer Mitbürger betrachten müssen, so erhalten sie für die kurze Dauer ihrer Versammlung weder eine Vergütung der Reisekosten, noch Tage-Gebühren. 10) Ueber die ganze Verhandlung wird nach einem vorgängigen Benehmen mit den betreffenden Staats-Ministerien Vortrag im Staatsrathe erstattet, und es werden darauf von Uns die geeigneten Entschließungen erlassen, welche entweder öffentlich bekannt gemacht oder in der nächsten Versammlung des Landrathes demselben eröffnet werden. — XII. Vollziehung. Die erste Wahl des Landraths geschieht in den sieben älteren Kreisen gleichzeitig im September 1822, so, daß mit dem Eintritte des nächsten Etats-Jahres Unsere Ernennung der Landräthe erfolgt seyn kann. Wir vertrauen, daß die Staatsbürger Unsres Königreichs in dieser Anordnung einen neuen Beweis Unsrer fortgesetzten Sorgfalt für die Beförderung ihres Wohlstandes erkennen, und Unsere wohlwollende Absichten durch eine reine patriotische Mitwirkung unterstützen werden. Verordnung über die Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreiches ddo. München den 1. Jänner 1822. Rggs.- und Intelligenzbl. für das Königreich Baiern vom J. 1822. Nr. 2. S. 9. — Wir haben nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums beschlossen, Unsere Verordnung vom 1. Jänner l. J., die Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des

Königreiches betreffend, einstweilen zu suspendiren, mit der Erklärung, daß Wir Uns durch die hierüber in beiden Kammern der Stände=Versammlung geäußerten Wünsche, welche Uns durch Unser Staats=Ministerium des Innern vorgetragen worden sind, bewogen finden, dem Institut der Landräthe in Beziehung auf Wahlart und Wirkungskreis eine andere Einrichtung zu geben. Wir wollen, daß diese Unsere Entschließung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht werde. Kl. allerh. Entschließung ddo. München den 20. Juni 1822, die Landräthe betr. Rggs.= und Intell. Bl. für das Königreich Bayern von J. 1822. Nr. 25. S. 641.

Landrath. (Zum Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehört) die Geschäftsführung bei dem Landrathe, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien. Kl. allerh. Verordn. ddo. München den 9. Decemb. 1825, die Formation der Ministerien btr. §. 73. Rggs= und Intelligenzbl. für das Königreich Bayern v. J. 1825. Nr. 52. S. 977. — (Der Wirkungskreis des Ministeriums der Finanzen umfaßt:) Die Mitwirkung bei Anordnung von Kreisumlagen und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Geschäftsleitung in den Verhandlungen mit dem Landrathe. a. a. O. §. 97.

Landräthe, Aufsicht auf die Geschäfte derselben: siehe Kreisregierungen im §. 24.

Landräthe. Wir haben die zu dem Gesetzentwurfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modifikationen genehmigt und dem zufolge das beiliegende Gesetz Ziff. 3. sanctionirt. Dabei ist 1) dem Antrage, daß

daß der Staat auch in Ansehung seiner Rustikalien zu den Kreislasten beitragspflichtig erklärt werde, durch Einschaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4. des Gesetzes entsprochen worden. 2) nach dem weiteren Wunsche der Stände werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bis zum Ablaufe der zweiten Finanz-Periode die Regiekosten der Landräthe aus der Staats-Kasse vorschußweise bestritten werden. Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern ddo. Bad Brückenau, den 15 August 1828. G. Bl. vom J. 1828. St. III. S. 17.

Landräthe. Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs, haben Wir nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen: §. 1. In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen. — §. 2. Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört: 1) die Vertheilung der in dem Rheinkreise gesetzlich bestehenden oder der daselbst oder in andern Kreisen künftig noch gesetzlich einzuführenden Repartitions-Steuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Bescheidung der desfalls unter den Letzteren sich ergebenden Reklamationen mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath. Von der Theilnahme an der Bescheidung solcher Reklamationen sind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen, welche entweder selbst dabei betheiliget, oder mit einem Mitgliede der

bethei-

betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Computation verwandt sind. 2) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Rekurses an den Staatsrath. Der König wird mit Zustimmung der Stände des Reiches für jeden Regierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen, und zwar gesondert a) für die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und b) für die fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben in der Art festsetzen, daß die sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere nicht übertragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu Gute kommen. Den Ständen des Reichs sind zu diesem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urschrift mitzutheilen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegs-Lasten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreisumlagen hat es bei den Bestimmungen des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben. 3) Die Einsicht und Prüfung der von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen und über das Rechnungs-Verfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über

die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, so wie für die Erhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsstelle desselben. 4) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung; so wie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung; 5) Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf königlichen Befehl dazu aufgefordert werden wird. — §. 3. Die Ausscheidung der bis jetzt von der Staatskasse bestrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweisung der hiefür unter den allgemeinen Staatseinnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besonderen Gesetze. — §. 4. Der alle directen Staats-Auflagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel der Maßstab für die Konkurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke. Die Rusticalbesitzungen und Dominical-Renten des Staates sind zu den Kreis-Umlagen beitragspflichtig. Einen andern als den oben bezeichneten Maßstab zu bestimmen, steht der Staatsregierung mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reiches zu. In jedem Falle sollen jedoch die Bestimmungen des §. 54. im Edicte IV. zur Ver-Verfassungs-Urkunde aufrecht erhalten werden. — §. 5. Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Candidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9. bezeichneten Ausnahmen. — §. 6. Die Zahl der Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungbezirkes

kes wird auf 24 festgesetzt. — §. 7. Nebstdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherren als solche begütert sind, oder erbliche Reichsräthe als solche Lehen oder Fideicommisse besitzen, noch zwei Staatsbürger aus dieser Klasse in den Landrath. — §. 8. Eben so tritt, außer der im §. 6. bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landes-Universität liegt, ein Mitglied derselben. — §. 9. Kraft des Gesetzes haben die Erzbischöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist. — §. 10. Wählbar zum Landrathe ist jeder selbstständige Staats-Bürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 12. und in dem Edikte Beilage X. Tit. I. §§. 8 nnd 9. bezeichneten allgemeinen und besonderen Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit besitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letzteren nur ein Steuersimplum von fünf Gulden erforderlich ist. — §. 11. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Stände-Versammlung können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn. Aus der Ei-

genschaft

genschaft eines Landraths-Mitgliedes soll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten, und den Eintritt in dieselbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entstehen, zu diesem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzusuchen. Ist jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I. §. 44. lit. c. des Edictes X. bezeichnetes Verhältniß begründet, so bleibt dieselbe vorbehalten. — §. 12. Zur Wahl der in dem §. 6. bestimmten Zahl der Mitglieder des Landrathes sind in jedem Regierungsbezirke vier besondere Wahl-Kollegien zu bilden. Diese Wahlkollegien werden zusammengesetzt: I. aus Wahlmännern von der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der Standesherren und erblichen Reichs-Räthe. Die Wahlmänner sind von den in jedem Regierungsbezirke begüterten wahlfähigen Mitgliedern von der Klasse in der durch den Tit. I. §§. 14 bis 17. des Edictes X. zur Verfassungs-Urkunde für die Ständewahlen vorgeschriebenen Form zu wählen. Die Zahl derselben soll dem 6ten Theile der Gesammtzahl der Wahlmänner des dritten und vierten Wahlkollegiums gleichkommen. — II. Aus Wahlmännern von der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarrey selbst versehen. Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20. des Edictes X. zur Verfassungs-Urkunde für die Ständeversammlung ernannten im Regierungs-Bezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Dekanate und in der dort vorgeschriebenen Form aus der Gesammtzahl der selbstständigen Pfarrer des Kreises zu geschehen. Den Pfarrern der ka-

tholischen und protestantischen Kirche ist dabei der treffende Antheil in jedem Regierungs=Bezirke nach der Zahl der Pfarreien zur besondern Ernennung auszuscheiden. Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahl=Kollegiums wird jener der Mitglieder des ersten Wahl=Kollegiums gleich seyn. — III. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig berufenen Wahl=Männern der Städte und Märkte. Zu diesen haben in dem Isar=, Oberdonau= und Rezatkreise Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältnisse der Familien=Zahl, auf dieselbe Weise, wie in den übrigen Städten, nach den Vorschriften des Tit. I. §. 21 — 24. des Edictes X. zu wählen sind. — IV. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände=Versammlung verfassungsmässig ernannten Wahlmännern der Land=Eigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. Da in dem Rheinkreise Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht bestehen, so sind daselbst nur 3 Wahlkollegien für die Klassen der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorstehenden Vorschriften zu bilden. — §. 13. Die Wahlkollegien haben das Wahlgeschäft zu beginnen, sobald sie auf Anordnung des Königs von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirks hiezu aufgerufen werden. Die Wahlmänner des ersten und zweiten Wahl=Kollegiums werden die Landraths=Candidaten ihrer Classen durch die Einsendung von Wahl=Zetteln nach den in dem Tit. I. §. 14—17 und §§. 19 und 20 des Edictes X. für die Wahl der Abgeordneten zur

Stände=

Ständeversammlung vorgeschriebenen Form wählen. Die Wahlmänner des dritten und vierten Wahl-Kollegiums haben sich in jedem Regierungs-Bezirke an den jedesmal dafür zu bestimmenden Tagen und Orten ausschließlich zum Zwecke der Wahl zu versammeln. Die Präsidenten dieser letzterwähnten beyden Wahlkollegien werden von dem Könige ernannt. — §. 14. Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften: 1) zur Gültigkeit der Wahl ist bei dem ersten und zweiten Wahl-Kollegium die Abstimmung — bei dem dritten und vierten aber die Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens drei Viertheilen erforderlich; 2) zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke a) aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Candidaten; b) aus der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer 6; c) aus der Klasse der Städte und Märkte 12, und d) aus der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Candidaten, von dem Wahl-Kollegium der treffenden Classe gewählt. In dem Rheinkreise sind aus der Classe der Landeigenthümer 30 Candidaten zu wählen. 3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahlkollegiums selbst bestehen. Die Uebrigen sind aus den anderen nach §. 9. wählbaren Staatsbürgern eines jeden Kreises zu nehmen. Zu diesem Ende werden jedem Wahlkollegium gleich bei seiner Eröffnung Listen der sämmtlichen Wählbaren einer jeden Classe zugestellt. 4) Die Wahl entscheidet sich durch absolute Stimmen-Mehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch Ballotage. — §. 15. Das Ergebniß der Wahl wird für

das

das erste und zweite Wahlkollegium durch den Präsidenten der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, für das dritte und vierte Wahlkollegium aber durch die von dem König ernannten Präsidenten derselben dem mit der Leitung der Landraths-Angelegenheiten beauftragten Staatsministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen. Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten Candidaten die Mitglieder des Land-Raths eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12 und 14. bezeichneten Classen- und Zahl-Verhältnisse ernennen. Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht. Die übrigen Kandidaten sind die Ersatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben. Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Classe zu wählenden Candidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarreyen der einen und der anderen Kirche in jedem Regierungsbezirke. — §. 16. Die Standesherren und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahlkollegiums keinen Antheil, sondern wählen aus ihrer Mitte 4 Candidaten. Die Wahl richtet sich hiebei nach den Vorschriften der Beilage X. zur Verfassungsurkunde §. 14 — 17. Ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. 10. sind die Mitglieder dieser Klasse mit dem 25ten Lebens-Jahre wahlfähig. Aus den gewählten Candidaten ernennt der König diejenigen zwei, welche in den Land-

Rath

Rath einzutreten haben. Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entscheidender Stimme berechtigten Standesherrn und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überschreiten, so unterbleibt die Wahl, und der König ernennt unmittelbar aus denselben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder. — §. 17. Auch die Mitglieder der Landes-Universitäten nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahlkollegiums keinen Antheil, eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit. I. §. 18. des Edictes X. aus der Mitte der ordentlich dekretirten Professoren zwei Candidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird. — §. 18. Den zum Landrathe Berufenen ist freigestellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen. — §. 19. Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte statt. — §. 20. Die zu Landräthen ernannten Standesherrn und erblichen Reichsräthe können, wenn sie den Sitzungen des Landrathes beizuwohnen verhindert sind, einen selbstständigen Staatsbürger bevollmächtigen, um nach dem Schlusse der Landrathssitzungen bei dem Regierungs-Commissär oder dessen Stellvertreter von demjenigen Landraths-Protokolle, welches über die im §. 2. Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einsicht nehmen, und hierüber Erinnerung abgeben zu lassen. Dieses hat jedoch binnen eines unüberschreitbaren Termines von 48 Stunden zu geschehen; die Erinnerung muß der k. Commissär an die Verwaltungs-Stelle gelan-

gen

gen lassen, welche sie sodann mit dem Protokolle an das betreffende Staatsministerium einzusenden hat. — §. 21. Die Landraths-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Enschädigung. — §. 22. Die Mitglieder des Landrathes werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt. Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser 6 Jahre; a) wenn dasselbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben; b) wenn dasselbe in jenem Zeitraume eine der sonst zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verliert; — c) wenn während der 6jährigen Dauer der Function die Entlassung auf den Grund solcher Verhältnisse nachgesucht wird, welche nach Tit. I. §. 47 und 44 lit. a und b des Edicts X. zur Verfassungs-Urkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden. In allen diesen Fällen hat der König über die Entlassung zu entscheiden. — Nach dem Ablaufe von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. — Hiebei sind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar. — §. 23. Die Dauer einer jeden Versammlung des Landrathes soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken. — §. 24. Der Landrath handelt in allen seinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung. Daher kann derselbe 1) sich nie anders, als auf Königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsstelle des Regierungs-

rungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche der König dazu bestimmen wird; 2) der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staats-Regierung nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben; 3) alle Handlungen des Landrathes, mit Ausnahme der demselben durch den §. 2. Ziff. 1. übertragenen Bescheidung von Steuer-Reklamationen, dann der ihm nach eben diesem §. 2. Ziff. 2. zustehenden Vertheilung der Kreisumlagen, erfordern die k. Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen. 4) Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Stände-Versammlung, noch mit andern Behörden als der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und dem betreffenden Staatsministerium in den gesetzlich benannten Fällen, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in irgend eine Geschäftsberührung treten; 5) der Land-Rath darf keinerlei Instructionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlassen, und keine Deputation abordnen. 6) Sollte der Landrath aus den Gränzen des ihm angewiesenen Wirkungs-Kreises schreiten, so wird der König dessen Auflösung anordnen, welche die vorschriftsmäßige Wahl eines neuen Landrathes zur Folge hat. — §. 25. Die Versammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal, und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes statt. Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der ebengenannten

nannten Stelle oder durch einen andern vom König ernannten Commissär. — Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landraths zu leistenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten.“ In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den Eintretenden abgelegt. Der k. Commissär übergiebt dem Landrathe die zum Wirkungskreise desselben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien nach Vernehmung des Staats-Rathes von dem Könige unmittelbar und ausschließend ausgehen, und zwar Erstere am Tage der Eröffnung seiner Versammlung. Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern, und die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse geben. Den weitern Berathungen und Abstimmungen haben jedoch die k. Commissarien nicht beizuwohnen. — §. 26. Nach jedesmaliger Eröffnung des Land-Rathes wird: 1) von demselben sogleich die Wahl eines Präsidenten und eines Sekretärs aus seiner Mitte für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobei die Präsidenten und Sekretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar sind. Diese Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landraths geleitet. 2) Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Land-

Raths

Raths gebildet werden. Die Beschlüsse aber müssen nach vorgängiger Berathung in voller Versammlung des Landraths gefaßt werden. Zu deren Gültigkeit wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der Landrathsmitglieder erfordert. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präsident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit seine Stimme zu geben, wo sie sodann entscheidet. — §. 27. Zur Besorgung der Dienst- und Canzleygeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär jedes Landraths für die Dauer seiner Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ebendemselben wird ein Bote von der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes beigegeben. — Diese wird auch für Bestreitung der Regiekosten die erforderliche Vorsorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen. — §. 28. Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwey von allen anwesenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protokolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die im §. 2. Nr. 1 bis 3 dann 5 angegebenen Gegenstände Bezug hat, der Verwaltungs-Stelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt, und in ihrem Archive hinterlegt, das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zustand des Kreises mit allenfallsigen Wünschen und Anträgen (§. 2. Nr. 4.) aufzunehmen sind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staats-Ministerium zur weitern Verfügung zugesendet wird. Beschwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müssen durch bestimmte Thatsachen belegt seyn. — §. 29.

Die Königlichen Entschließungen auf die Verhandlungen jedes Landraths werden nach vorgängiger Berathung der Ministerien und nach Vernehmung des Staatsraths in einem Landraths-Abschiede zusammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird. Die Verhandlungen des Landrathes über die in dem §. 2. Ziff. 1 — 3 dann 5 bezeichneten Gegenstände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der besondern Protokolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhülfe und zu Verbesserungen (§. 2. Ziff. 4.) aufgenommen werden, ist dem Ermessen der Staats-Regierung anheimgestellt. — §. 30. Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt verkündet werden, und mit dem 1. Jänner 1829 in Wirksamkeit treten. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die vorbereitenden Arbeiten, so wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins zu vollenden, damit alsdann die Ernennung der Mitglieder von dem Könige erfolgen könne. — §. 31. Die aus der ersten Wahl hervorgehenden Landräthe haben ausnahmsweise ihre Functionen nur bis zum Schluße des Jahres 1830 fortzusetzen. Der Landrath des Rheinkreises behält bis zu diesem Zeitpunkte seine dermalige Personal-Formation. Für 1831 sind die Landräthe in sämmtlichen Kreisen gleichzeitig mit den in dem Jahre 1830 eintretenden Ständewahlen zu erneuern. — §. 32. Mit dem 1. Jänner 1829 treten die im Rheinkreise beste-

bestehenden, den Landrath betreffenden Gesetze außer Kraft, und von diesem Tage anfangend, hat sich der dortige Landrath, unbeschadet der im vorstehenden §. wegen der Personal-Formation enthaltenen transitorischen Bestimmung, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu richten. Hinsichtlich der Erhebung und Verwendung der daselbst gesetzlich angeordneten Kreis-Umlagen (Zusatz-Centimen) sind jedoch die Bestimmungen des §. 2. Ziff. 2. dieses Gesetzes erst von dem Anfange der dritten Finanz-Periode an zur Anwendung zu bringen. — §. 33. Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Gesetz, die Einführung der Landräthe betr. ddo. Bad Brückenau den 15. August 1828. G. Bl. vom J. 1828. St. VI. S. 49.

Landrath des Isarkreises. Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 7ten bis 17ten Dezember 1829. Wir haben Uns über die vom Landrathe des Isar-Kreises in seinen Sitzungen vom 7. bis 17. Dezember v. J. gepflogenen Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths nachstehende Entschließungen. — I. Die Abrechnung über Kreisfonds betreffend. a. Die vom Landrathe als formell richtig anerkannte Rechnung über die im Jahre 18 2/3 geleisteten Kreis-Conkurrenzen zum Strassenbau weißt eine Einnahme von 19339 fl. 19 kr. 1 pf. eine Ausgabe von 9582 fl. 15 kr. — pf. nach, und es verbleibt somit ein Activrest von 9757 fl. 4 kr. 1 pf.,

 welcher

welcher auf das Jahr $18\frac{29}{30}$ transferirt wird. Der bei Prüfung dieser Rechnung geäußerte Wunsch des Landrathes: Arbeit und Herbeischaffung des Materials zu Strassenbauten im Wege öffentlicher Versteigerung dem Wenigstnehmenden zu überlassen, findet in der Vorschrift des §. 65 der Verordnung vom 26. Dezember 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, seine Erledigung, indem daselbst die Baubehörden zur Beobachtung dieses Verfahrens ohnehin schon angewiesen und verpflichtet sind. — Dagegen können Wir dem weitern Antrage, auch die Kreisstrassen-Bau-Umlage pro $18\frac{28}{29}$ nach den im §. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 vorgeschriebenen Maßstabe zu erheben, Unsere Genehmigung nicht ertheilen, da der Maßstab dieses Gesetzes nicht auf Kreis-Umlagen zurückwirken kann, welche schon mit dem 1. Oktober 1828 hätten erhoben werden sollen, und die also nach dem damals geltenden Maßstabe der Verordnung vom 6. April 1818 bemessen werden mußten. — b. Die vorgelegte Rechnung über die Verwaltung der von Uns gestifteten Kreis-Hilfs-Kasse, welche für das Jahr $18\frac{28}{29}$ eine Einnahme für den Isar-Kreis von 10270 fl. 25 kr. 3 pf. eine Verwendung zu Darlehen von 5850 fl. und sohin nach Abrechnung der Regie-Kosten ad 11 fl. 54 kr. einen Aktivrest von 4408 fl. 31 kr. 3 pf. nachweiset, wovon 4300 fl. bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse verzinslich anliegen, ist von dem Landrathe gleichfalls anerkannt worden. Wir nehmen keinen Anstand, dem hiebei angeregten Wunsche zu entsprechen, daß die Verwendung des Aktivrestes zu Darlehen der ver-

zins-

zinslichen Anlegung desselben bei Staats-Kassen vorgezogen werde. Unsere Regierung des Isarkreises wird hiernach die erforderlichen Anordnungen treffen. — II. Bestimmung des Steuer-Principales für das Jahr $18\frac{29}{30}$. Nachdem das Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Isarkreise auf 1,358587 fl. 49 kr. 3 pf. festgestellt worden ist, so ergiebt sich hieraus für den Betrag eines Steuerprocents die runde Summe von 13585 fl. — III. Die Postulate für das Jahr $18\frac{29}{30}$ betr. a. Die Verpflegung der Heimathlosen. Das Postulat des Aufwandes für die Verpflegung der Heimathlosen wird dem Antrage des Landrathes entsprechend für das Jahr $18\frac{29}{30}$ auf 1200 fl. festgesetzt. — b. Conkurrenzen zum Strassenbau. Mit Berücksichtigung der von Uns inzwischen genehmigten Bau-Etats und des hiefür verfügbaren Aufwandes aus Staatsmitteln verordnen Wir, daß für das Jahr $18\frac{29}{30}$ nachstehende Strassenbauten, und zwar a) transferirt vom Jahre $18\frac{28}{29}$ 1. die Erhöhung der Auffahrtsdämme zur Brücke bei Seideldorf 893 fl. 31 kr. 2. Die Herstellung neuer Gräben und Fußbänke in der 2ten und 3ten Stunde der Münchner Landsberger-Strasse mit 1455 fl. 22 kr. 3. Die Erhöhung der Auffahrtsdämme an der Ilm Brücke bei Geißenfeld 205 fl. 14 kr. 4. Die Vollendung der Strassen-Anlage von Stein über St. Georgen nach Hörpolding 6170 fl. 51 kr. 5. Die Wiederherstellung des zerstörten Strassendammes an der Freilassinger Brücke 621 fl. 17 kr. — b) als neu genehmigt pro $18\frac{29}{30}$ 6. die Chaussirung der Münchner Burghauser Strasse durch Haidhausen (deren Nothwendigkeit dem Land-

Rathe

Rathe bei seiner nächsten Versammlung nachgewiesen werden soll) 10274 fl. 7 kr. 7. Die Auffahrtsdämme an der Isarbrücke am Horn 737 fl. 24 kr. 8. desgleichen an der Mangfallbrücke bei Aibling 851 fl. 20 kr. 11862 fl. 6 kr. im Ganzen mit 20209 fl. 6 kr. zur Ausführung gebracht werden sollen. — Da nach Abzug der theilweisen Deckung dieses Bedarfs, der sich durch Hinzurechnung der votirten Kosten für Verpflegung der Heimathlosen zu 1200 fl. auf 21409 fl. 6 kr. erhöht, mit Beiziehung des Activ-Restes von 9757 fl. 4 kr. 1 pf. noch ein Bedarf von 11602 fl. 1 kr. 3 pf. übrig bleibt, für welchen die erforderliche Deckung nicht nachgewiesen ist, so soll hiezu eine Kreis-Umlage verfügt werden, deren Betrag, da die vom Landrathe votirten 1$\frac{2}{3}$ Procente nicht ganz erforderlich seyn werden, auf Ein Procent des gesammten direkten Steuer-Principale's festgesetzt wird. — IV. Besondere dem Gutachten des Landrathes unterstellte Gegenstände. 1. Auf die gutachtliche Aeußerung des Landrathes über die Bildung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt im Allgemeinen, werden Wir zwar bei den desfalls bereits angeordneten weiteren Einleitungen die geeignete Rücksicht nehmen lassen; bemerken jedoch zugleich, 1) daß die Landäthe der übrigen Kreise für ein Central-Institut nicht gestimmt haben, wodurch sich die Grundlage des Ganzen wesentlich ändert. 2) Das Nämliche gilt auch in Beziehung auf die Fürsorge für die Irren. Wir wollen demnach, daß zur Begründung eines für die Bedürfnisse des Isarkreises allein berechneten Irrenhauses die erforderlichen technischen und materiellen Vor-

arbeiten

arbeiten hergestellt werden, um die Ergebnisse dem Landrathe bei einer der nächsten Versammlungen zur Berathung vorlegen zu können. 3) Was die Errichtung einer Armen-Anstalt nach dem Muster derjenigen betrifft, welche zu Frankenthal im Rhein-Kreise besteht, so soll dieser Gegenstand vor der Hand um so mehr beruhen, als auf die von dem Landrathe verlangten Mittheilungen nicht eingegangen werden kann. 4) Die Frage über die Erhebung der Vicinalstrassen zu Kreisstrassen ist von dem Landrathe nicht richtig aufgefaßt worden. Die Absicht der Aufgabe ist, festere Anhaltspunkte zu einer zweckmäßigen Classifikation der Straßen, und eine sichere Grundlage für diesfällige weitere Anordnungen zu gewinnen. Es hat der Landrath bei seiner nächsten Versammlung diesen Gegenstand in nochmalige Berathung zu nehmen. — V. Anträge und Wünsche des Landraths. Auf die Anträge und Wünsche des Landraths, so weit solche nach §. 2. Ziffr. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 zum Wirkungskreise des Landraths sich eignen, erwiedern Wir, wie folgt: 1) Den Uns vorgelegten Plan eines Credit-Vereins für den Isar-Kreis werden Wir jener sorgfältigen Prüfung unterstellen lassen, welche die folgenreiche Wichtigkeit dieses Gegenstandes in Anspruch nimmt. 2) Hinsichtlich der von dem Landrathe gewünschten Ausscheidung der allgemeinen Staatslasten von den Kreisausgaben, wird seiner Zeit die geeignete Einleitung im Verfassungsmäßigen Wege getroffen werden. 3) Wir haben die Preise der Waldstreu überall auf das billigste Maaß herabsetzen lassen, und in Beziehung auf die

Abgabe derselben Anordnungen getroffen, wobei den landwirthschaftlichen Verhältnissen Unserer Unterthanen alle mit dem nachhaltigen Betriebe des Forsthaushaltes vereinbaren Rücksichten gewidmet sind. Der Verkauf entbehrlicher Wald-Parcellen, so wie der dem Staate gehörigen Filzen und Möser wird nach den in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Anordnungen des Landtags-Abschiedes vom Jahre 1819 ununterbrochen fortgesetzt, wodurch dem wohlgemeinten Wunsche des Landraths bereits entsprochen ist. 4) Auf den Antrag in Betreff der verzinslichen Anlegung der Kapitalien frommer Legate bemerken Wir, daß die Gerichtsbehörden längst schon angewiesen seyen, dergleichen Vermächtisse den administrativen Kreisstellen anzuzeigen. Diese Anweisung wiederholen Wir hiermit, und erwarten deren genaue Befolgung, worüber die Kreis-Oberbehörden zu wachen haben. 5) Zur Beseitigung der Klagen des Landrathes über Vermehrung des Bettelns arbeitsfähiger Personen, Kinder und herumziehender Handwerks-Gesellen, über Haltung der abgewürdigten Feiertage und den Besuch der öffentlichen Tanzböden von Seite der schulpflichtigen Jugend ertheilen Wir Unserer Regierung des Isarkreises den ernstlichen Auftrag, den Polizeibehörden die Handhabung aller hingegen bestehenden Verordnungen nachdrücklichst einzuschärfen, und sich des Vollzugs derselben durch stete und genaue Aufsicht zu versichern. 6) Den Antrag des Landrathes auf Abstellung der Gemeinde-Versammlungen in öffentlichen Wirthshäusern finden Wir bemessen, und wollen, daß Unsere Regierung des Isarkreises da, wo nicht ungün-

stige Lokal=Verhältnisse entgegenstehen, diesen Mißstand sogleich beseitige, da aber, wo derselbe wegen Mangels an Gemeinde= oder andern hiezu geeigneten Häusern sich nicht beseitigen läßt, die Landgerichte zur pünktlichsten Wachsamkeit gegen Excesse anweise. 7) Den Antrag, welcher die Handhabung der Gesetze über die Preßfreiheit betrifft, finden Wir in seiner allgemeinen Fassung nicht bemessen, und die veranlassenden Angaben nicht so belegt, wie es das Gesetz vom 15. August 1828 §. 28. Abs. 2. erfordert, um darauf specielle Verfügungen begründen zu können. Wir haben übrigens den von dem Landrathe des Isarkreises Uns dargebrachten Ausdruck der Gesinnungen treuer Anhänglichkeit und dankbaren Vertrauens, so wie den bei den Berathungen bethätigten Eifer mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen, und erwiedern dieselben mit der Zusicherung Unserer vollen Zufriedenheit und Unserer Königlichen Huld. Gegeben Colombella den 11. Mai 1830. Reggsbl. vom J. 1830. Nro. 17. S. 685.

Landrath des Unterdonaukreises. Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über seine Verhandlungen vom 7. bis 19. Dezember 1829. Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unterdonaukreises in den Sitzungen vom 7. bis 19. Dezember 1829 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes Unsere Königliche Entschließungen, wie folgt: I. Abrechnung für das Jahr 18²⁄₈. A. Nach der revidirten von dem Landrathe geprüften und als richtig anerkannten Rechnung über die Kreis=

Um=

Umlage zum Straßenbau von 18$\frac{28}{29}$ bildete sich die Einnahme ausschließlich aus dem Activreste derselben Rechnung für das Jahr 18$\frac{27}{28}$, und betrug hienach die Summe von 12860 fl. 56 kr. 2 pf. Die Ausgaben beliefen sich im Gesammtbetrage auf 11211 fl. 52 kr. es ergiebt sich sohin ein Ueberschuß der Einnahme mit 1649 fl. 4 kr. 2 pf. welcher dem Bedarf des nächstfolgenden Jahres zu Gut geschrieben wird. B. Von dem Landrathe sind die demselben nach Unserer Stiftungs-Urkunde vom 6. Juli 1828 Art. XII. vorgelegten Rechnungs-Dokumente über die Verwaltung der Kreishülfskasse vom Tage ihrer Entstehung an mit dem Abschlusse für 18$\frac{28}{29}$ nicht nur als vollkommen richtig, sondern dem Inhalte nach auch dem Stiftungs-Zwecke ganz genügend befunden worden. Nach dem Vortrage des Landrathes im Protokolle vom 11. Dezember vorigen Jahres stellt sich für das Jahr 18$\frac{29}{30}$ ein Uebertrag von 9832 fl. 30 kr. an ausstehenden Kapitalien, 244 fl. 1 kr. 3 pf. an Kassavorrath somit 10076 fl. 31 kr. 3 pf. als Fond und ein Zuwachs der ursprünglichen Dotation mit 76 fl. 31 kr. 3 pf. dar. In Beziehung auf den Wunsch, daß einige dermal zu 4% verzinste Darlehen auf den Zinsfuß von 3% herabgesetzt werden möchten, ist von Unserer Kreisregierung die Aufklärung gegeben worden, daß jene Zins-Ansätze dem eigenen Anerbieten der Schuldner, so wie dem Gutachten der Armenpflegschaften gemäß sind, weßwegen dieser Punkt um so mehr beruhen kann, als eine solche Verzinsung durch die Art. IV. und V. Unseres Stiftungsbriefes nicht ausgeschlossen ist. Da übrigens der Landrath auch auf Mittel gedacht hat,

die

die Fonds der Kreis-Hülfskasse zu erweitern, so bestätiget sich hierdurch das Vertrauen, welches Wir im Art. XII. Unseres Stiftungsbriefes ausgesprochen haben. Indessen wollen Wir den Vorschlag, ein Anlehen von 10000 fl. unter Bürgschaft des Kreises und unter freier Mitwirkung der übrigen Stiftungen aufzunehmen, einsweilen ausgesetzt seyn lassen, und erklären hiebei, daß Unsere Absicht, nach Maßgabe des Art. X. der Fundations-Urkunde, hauptsächlich auf Vereine in den Kreisen gerichtet ist. — II. Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{29}{30}$. Nachdem das bei dem Entwurfe des Postulates für die Leistung der Kreisfonds auf 888000 fl. aufgestellte Steuer-Principale um den Betrag der Gewerbsteuer der Staats-Domainen zu 398 fl. und das Steuer-Procent sohin bis zur Summe von 8884 fl. sich erhöht; so wird dieses letztere auf den eben bezeichneten Betrag hiemit festgesetzt. — III. Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{29}{30}$. A. Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage des Bedarfs für Heimathslose, welche gesetzlich dem Kreise zum Unterhalte hingewiesen werden, ertheilen wir in dem Betrage von 800 fl. Unsere Genehmigung. B. Wir haben ferner auf dem Etat für Straßenbauten im laufenden Jahre nur 1) die Fortsetzung der Neuötting-Eggenfelder-Straße mit dem Beitrage der Kreisumlage zu 14480 fl. 56 kr. und 2) die Vollendung der Ufermauer am Anger bei Passau mit einer Konkurrenz von 414 fl. 17 kr. im Unterdonau-Kreise ausgesetzt. Die Kreis-Konkurrenz beträgt sohin im Jahre $18\frac{29}{30}$ für Heimathlose 800 fl. — kr., für Straßenbau 14895 fl. 13 kr., zusammen 15095 fl.

15095 fl. 13 kr. und über Abzug des Activrestes vom vorigen Jahre mit 1649 fl. 4½ kr. 14046 fl. 8 kr. 2 pf. Zur Deckung dieses Bedarfs bewilligen Wir demnach zwei Procent des oben Ziffer II. festsetzten direkten Steuer-Principale's. — IV. Besondere dem Gutachten des Landrathes unterstellte Gegenstände. 1) Auf die gutachtliche Aeußerung des Landraths über die Bildung einer Hagel-Schaden-Versicherungs-Anstalt werden Wir bei der diesfalls bereits angeordneten weiteren Einleitung die geeignete Rücksicht nehmen lassen. 2) Unsere Kreisregierung hat nach ihrem mit dem Antrage des Landrathes übereinstimmenden Gutachten wegen Gründung einer gesonderten Irren-Anstalt des Kreises die zum Ziele führenden Einleitungen unverzüglich zu treffen, und hiebei auf den Vorschlag des Landrathes, daß damit auch ein entsprechendes Lokale für solche Unglückliche aus dem Kreise in Verbindung gesetzt werde, welche wegen Eckel erregender oder ansteckender Krankheiten der Gesellschaft zur Last fallen und in ihren Gemeinden nicht untergebracht werden können, geeignete Rücksicht zu nehmen. 3) Die Erklärung des Landraths wegen Uebernahme von Vicinal-Straßen auf die Kreisfonds beruht auf einem Mißverstehen der zur Begutachtung ausgesetzten Frage. Die Absicht der Aufgabe ist, festere Anhaltspunkte zu einer zweckmäßigen Klassifikation der Straßen und eine festere Grundlage für diesfällige weitere Anordnungen zu gewinnen. Der Land-Rath hat daher bei seiner nächsten Sitzung den bezeichneten Gegenstand in nochmalige Berathung zu nehmen, und bei dem abzugebenden Gutachten auch über

die Grenzen der etwa vorzubehaltenden besonderen Konkurrenz der an den Straßen selbst zunächst gelegenen Distrikte sich zu äußern. — V. Wünsche und besondere Anträge. Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, — so weit sich dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1823 §. 2. Ziffer 4. zum Wirkungskreise des Landraths eignen — ertheilen Wir nachstehende Erklärungen. 1) Die Verordnungen vom 28. Dez. 1825, den Vollzug des Gewerbs-Gesetzes vom 11. Sept. desselben Jahres betr., §. 22. hat bereits den Grenz-Verkehr der ausländischen Gewerbs-Leute durch das Reciprocum des Nachbar-Staates bedingt. Inwiefern dieselbe Bedingung auch auf den Besuch der inländischen öffentlichen Märkte durch fremde Fabrikanten und Gewerbsleute in Anwendung zu bringen sey? werden Wir in nähere Erwägung ziehen, und nach vorgängiger genügender Erörterung das Weitere erlassen. 2) Wir weisen Unsere Kreisregierung hierdurch an, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der hinsichtlich der Tanzmusiken bestehenden Verordnungen strenge zu wachen — und die ihr untergeordneten Polizei-Behörden hiernach gemessen zu instruiren. 3) Von Unserer Kreisregierung erwarten Wir ferner rechtzeitig die Vorlage der Pläne und Anschläge für die Herstellung der Straße von Passau bis an die k. k. österreichische Grenze gegen Eisenbirn und werden die Wünsche des Landrathes hierüber, sowie über die Vervollkommnung und Vollendung der Landshuter-Zwisler Straße und deren Aufnahme resp. Fortsetzung jenseits der böhmischen Gränze möglichst berücksichtigen. Wir haben die bei mehrfachem

Anlasse ausgesprochene Anerkennung des vielseitig befördernden Einflusses der Landraths-Institution auf die Wohlfahrt Unseres Volkes und den hieran geknüpften lebhaften Ausdruck der Gesinnungen des Dankes für diese Anstalt mit Wohlgefallen aufgenommen, und erkennen hierin eine sichere Bürgschaft, daß der Land-Rath sich jederzeit bestreben werde, Unsere landesväterlichen Absichten innerhalb des ihm gesetzlich vorgezeichneten Wirkungskreises eben so thätig als bereitwillig im wohlverstandenen Interesse der Betheiligten zu unterstützen. Gegeben Colombella den 11. Mai 1830. Reggsbl. vom J. 1830. Nro. 17. S. 694.

Landrath des Regenkreises. Abschied für den Landrath des Regenkreises hinsichtlich seiner Verhandlungen vom 7. bis 19. Dezember 1829. Wir haben Uns über die vom Landrathe des Regenkreises in der Sitzung vom 7. bis 19. Dezember v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths nachstehende Entschließungen: I. Abrechnung über die Kreisfonds für $18\frac{28}{29}$. a) Die Rechnungen über die im Jahre $18\frac{28}{29}$ geleisteten Konkurrenzen zum Straßenbau betreffend: 1) Da der Landrath die ihm vorgelegte Rechnung über die im Jahre $18\frac{28}{29}$ geleisteten Konkurrenzen zum Straßenbau als formell richtig anerkannt hat, so beträgt der in die Rechnung des Jahres $18\frac{29}{30}$ zu übertragende Aktivbestand 22,437 fl. $12\frac{1}{4}$ kr. indem die Gesammt-Einnahme aus den Jahren $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ in 39,484 fl. $52\frac{1}{4}$ kr. besteht, und hievon nur 17047 fl. 40 kr. verwendet wurden. b) Die Rechnung über die Verwal-

waltung der von Uns gestifteten Kreishülfskasse betreffend. 2) In Betreff der Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfskasse, welche für das Jahr 18²⁸⁄₂₉ für den Regenkreis eine Einnahme von 10187 fl. 22 kr. dann eine Ausgabe von 7015 fl. 25 kr. und einen bei der Special-Schuldentilgungs-Kasse verzinslich anliegenden Kassebestand von 3171 fl. 57 kr. nachweiset, und vom Landrathe gleichfalls als formell richtig anerkannt wurde, genehmigen Wir den Antrag des Landrathes, daß dieser dermalige Baarbestand der Hülfskasse durch das Intelligenzblatt des Regenkreises bekannt gemacht, und die Behörden aufgefordert werden, den hülfsbedürftigen Unterthanen, bei welchen die Voraussetzungen zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung eintreten, auf vorschriftsmäßigem Wege zu Anlehen aus dieser Kasse zu verhelfen. — II. Bestimmung des Steuer-Principale's für das Jahr 18²⁹⁄₃₀. Nachdem sich das Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Regenkreise in Gemäßheit der erfolgten Feststellung auf 916,777 fl. — kr. beläuft, so ergiebt sich hieraus für den Betrag eines Steuerprocents die runde Summe von 9167 fl. — kr. — III. Postulate für das Jahr 18²⁹⁄₃₀. Mit Berücksichtigung des gesammten Bauetats für das Jahr 18²⁹⁄₃₀ und des hiefür verfügbaren Aufwandes aus Staatsmitteln bestimmen Wir, daß aus der Gesammtzahl der dem Landrathe für das Jahr 18²⁹⁄₃₀ vorgeschlagenen, und von demselben als nothwendig und zweckmäßig anerkannten Strassen- und Brückenbauten Nachstehende zur Ausführung gebracht werden sollen. 1) Transferirt vom Jahr 18²⁸⁄₂₉ a) die

die Straßen-Anlage zur Umgehung des Kneitinger-Berges bei der Regensburger-, Nürnberger Straße bei Etterzhausen 6004 fl. 25 kr. b) die Umbauung einer Strecke bei Polling 6807 fl. 2 kr. c) deßgleichen am Thore zu Neumarkt 694 fl. 44 kr. d) deßgleichen zu Postbauer 2651 fl. 20 kr. e) die Auffahrtsdämme an der Oberleidharter Brücke auf der Landshuter-Regensburger Straße 88 fl. 27 kr., an der Etterzhauser Naabbrücke 2688 fl. 36 kr., an der Wernberger Naabbrücke 2448 fl. $13^1/_2$ kr. f) die Herstellung der durch Hochwasser zerstörten Auffahrts-Dämme an der Ergoltsbacher Brücke auf der Landshuter-Regensburger Straße 420 fl. 2 kr. 2) als neu genehmigt für $18^{29}/_{30}$ die Umbauung einer Strecke bei Postbauer 480 fl. 55 kr., die Umbauung der Ingolstädter-Amberger Straße 5259 fl. 19 kr., die Auffahrtsdämme an der Etterzhauser Naabbrücke 98 fl. 31 kr.; 5838 fl. 45 kr. Gesammtsumme 27641 fl. $34\frac{1}{2}$ kr. Hiezu kommen die vom Landrathe gleichfalls votirten Voranschläge der auf die Verpflegung heimathloser Individuen nach §. 5 und 7. des die Heimath betreffenden Gesetzes vom 11. September 1825 im Jahre $18^{29}/_{30}$ zu bestreitenden Kreis-Ausgaben im Betrage zu 300 fl., wodurch der Gesammtkonkurrenz-Bedarf des Jahres $18^{29}/_{30}$ auf 27941 fl. 34 kr. 2 pf. sich erhöht. Nachdem in dem oben angeführten Aktivreste von 22437 fl. $12^1/_2$ kr. nur eine theilweise Deckung des Gesammtbedarfes nachgewiesen ist, so soll nach dem Landräthlichen Gutachten die Bestreitung des noch übrigen Aufwandes durch Kreis-Umlage bewirkt, und zu diesem Ende von der Gesammt-Steuer-Principal-Summe des Staates, der Stif-

tungen,

tungen, Gemeinden und Privaten ein Steuerprozent erhoben werden. Hiebei kann jedoch dem Antrage des Landrathes auf Befreyung von der Conkurrenz des Kreises zu den Kosten der Umbauung der Strasse von Ingolstadt nach Amberg nicht entsprochen werden, und was den Antrag auf Erlaß des Rückersatzes der seit dem Oktober 1825 vorgeschossenen Kosten auf Verpflegung der Heimathlosen betrifft, so behalten Wir Uns hierüber die Entschließung vor. Uebrigens war es nie Unsere Absicht, den Staat rücksichtlich seiner Häuser-, Dominikal- und Gewerbsteuer von der Theilnahme an den Kreisumlagen loszuzählen, und der Landrath wird in der oben bereits verfügten Beiziehung desselben die gerechte Berücksichtigung seines desfalls ausgedrückten Wunsches erkennen. — IV. Besondere, der Berathung des Landrathes untergebene Gegenstände. 1) Die gutachtlichen Aeußerungen des Landrathes über die Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt werden Wir bei den bereits getroffenen Einleitungen berücksichtigen lassen. Uebrigens bemerken Wir, daß Wir durch die Begründung der bezeichneten Anstalt keineswegs die Beseitigung der Aerarial-Gefälls-Nachlässe beabsichtiget haben, oder beabsichtigen werden. 2) Wir genehmigen in Berücksichtigung der Motive des Landrathes, daß für den Regenkreis ein besonderes Irrenhaus errichtet werde. Unsere Kreis-Regierung hat wegen Bestimmung des Ortes, Ausmittelung der Gebäude und inneren Einrichtung derselben zum beabsichteten Zwecke, dann wegen Anfertigung der Kosten-Ueberschläge

die erforderlichen Einleitungen sogleich zu treffen, und mit der Vorlage des Ergebnisses die Anzeige zu verbinden, ob an dem zu begutachtenden Orte sich entbehrliche Staats-Gebäude vorfinden, indem Wir dem Antrage des Landrathes auf Ueberlassung eines solchen Gebäudes, jedoch unter dem Verfassungsmäßigen Vorbehalte des Staats-Eigenthums, zu willfahren geneigt sind. 3) Bei den über die Errichtung einer Armen-Anstalt abgegebenen Erklärungen des Land-Rathes wollen Wir von diesem Gegenstande vor der Hand Umgang nehmen lassen. 4) Wir werden den Wünschen des Landrathes entsprechend, die successive Erhebung der von ihm benannten Vicinal-Strassen zu Kreis-Strassen nach der durch ihre Wichtigkeit bestimmten Reihenfolge anordnen und befehlen hiernach, daß mit der Erhebung der Vicinal-Strasse von Ettnerzhausen über Kallmünz längs der Vils nach Amberg der Anfang gemacht, auch die bereits begonnene Strasse von Köfering nach Langquaid vollendet werde. Unsere Regierung des Regenkreises hat zu diesem Ende die Anfertigung der technischen Vorarbeiten, Pläne, Voranschläge und Vermessungen förderlichst einzuleiten. — V. Wünsche und Anträge des Landrathes. Auf die an Uns gebrachten Wünsche und Anträge, in soweit dieselben nach §. 2. Ziffer 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 zum Wirkungskreise des Landrathes sich eignen, erwiedern Wir wie folgt: 1. Auf Fortsetzung der Vermessungen zum Behufe des Steuer-Definitivums im Regenkreise werden Wir den geeigneten Bedacht nehmen lassen. 2. Es ist Unser ernstlicher

licher Wille, daß den angeblichen Bedrückungen der Unterthanen, durch Tax- und Sportel-Exzesse kräftigst entgegen gewirkt werde, und Wir setzen in Unsere Regierung des Regenkreises das volle Vertrauen, daß sie diesen Gegenstand ihrer pflichtmäßigen Oberaufsicht mit pünktlichster Aufmerksamkeit verfolgen, die zur Anzeige kommenden oder aus amtlichen Veranlassungen selbst wahrgenommenen Ueberschreitungen untersuchen, nach Umständen selbst bestrafen, oder deren Bestrafung veranlassen werde. Desgleichen wollen Wir, daß 3. das Verbot der Tanzmusik während der Aernte-Zeit, der Haltung der abgewürdigten Feyertäge, und des Besuches der öffentlichen Tanz-Plätze durch Schulkinder und Feyertags-Schüler strenge gehandhabt, und die Verfehlungen dagegen nachdrücklichst geahndet werden. Unsere Kreis-Regierung wird nicht unterlassen, sämmtliche Polizey-Behörden ihres Kreises hierauf ernstlich anzuweisen. 4. Dem auf Unterstützung der inländischen Pferdezucht gerichteten Wunsche des Landrathes ist durch die jüngst erlassenen Verfügungen und Instruktionen bereits entsprochen worden. 5. Den Antrag auf Vorlage der Dienstes-Exigenz-Rechnungen zur näheren Einsicht und Prüfung des Details der Verwendung finden Wir in dem §. 2. des Landrathgesetzes nicht begründet. Dagegen hat 6. Unsre Regierung durch alle ihr zu Gebot stehenden und sonst zuläßigen Mittel dahin zu wirken, daß die Retardaten der Stiftungs- und Communal-Rechnungen ihre föderlichste Erledigung finden. 7. Die dem Antrage wegen der Frey-Plätze des Regen-

Kreises im weiblichen Erziehungs-Institute für höhere Stände zu München unterstellte Voraussetzung eines rechtlichen Anspruches können Wir zwar nicht anerkennen, sind jedoch geneigt, auf die Wünsche des Landrathes jede thunliche Rücksicht zu nehmen. 8. Unsere Kreis-Regierung wird sich angelegen seyn lassen, die Beschwerden des Landraths a) wegen Belästigung der Unterthanen durch übertriebene Ansätze von Stolgebühren; b) wegen Beschädigungen durch das Einzeln-Hüten des Viehes auf dem Lande; c) wegen unzuläßigen mit Zolldefraudation verbundenen Lumpensammelns; d) wegen ungebührlicher Ausdehnung der Kirchweihfeste, durch unnachsichtlichen Vollzug der hierüber bestehenden Verordnungen, und durch die gemessensten Befehle an die Polizey-Behörde zu beseitigen. 9. Wir haben die Preise der Waldstreu überall auf das billigste Maaß herabsetzen lassen, und in Bezug auf die Abgabe derselben Anordnungen getroffen, wobei den landwirthschaftlichen Verhältnissen Unserer Unterthanen alle mit dem nachhaltigen Betriebe des Forsthanshaltes vereinbarliche Rücksichten gewidmet wurden. 10. Der Zustand der Eisenerz-Bergwerke hat bereits Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und es ist hierüber Unsere General-Berg-Werks- und Salinen-Administration zur gründlichen Untersuchung und zum Gutachten neuerdings aufgefordert worden. Die in dem zweiten Theile des dießfälligen Antrages enthaltene Aeußerung des Landrathes aber beruht auf unrichtigen Voraussetzungen. Die Ausfuhr des Eisenerzes ist keineswegs freigegeben,

ben, sondern unterliegt gemäß der Zollordnung Tarif Nr. 1. 2. 3. Lit. h. einem Ausgangs=Zolle von 3 kr. pr. Seidel. Gegen die Einschwärzung fremden Eisens, so wie gegen den Schmuggelhandel überhaupt sind durch vermehrte Aufsichts=Stationen und durch Verstärkung der Zoll=Schutzwache alle zu Gebote stehende Mittel angewendet, und es ist neuerdings Unsere General=Zoll=Administration beauftragt worden, auf diesen Schmuggelhandel ein besonderes Augenmerk zu richten. Das in Antrag gebrachte Verbot endlich der Ausfuhr des Eisenerzes, sowie die Verhängung höherer Defraudations=Strafen sind bey den bestehenden Zoll=Gesetzen unstatthaft. 11. Der Antrag auf Ersetzung der Bäume in den Alleen findet in den desfalls von Uns getroffenen Anordnungen seine Erledigung. 12. Da nach der Versicherung des Landrathes der Grund des immer mehr überhandnehmenden Schacher= und Hausirhandels der Juden darin liegen soll, daß von Unseren Polizey = Behörden zur allmähligen Entfernung desselben nicht jederzeit und überall pflichtmäßig mitgewirkt wird, so befehlen Wir Unserer Kreis=Regierung, den Polizey=Behörden die Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1813. wiederholt einzuschärfen und sie zur genauen Befolgung anzuhalten. Mit besonderem Vergnügen haben Wir übrigens aus den Uns vorgelegten Verhandlungen ersehen, wie der Landrath des Regenkreises bey genauer Einhaltung der gesetzlichen Grenzen seines Wirkungskreises in allen seinen Berathungen den wärmsten Eifer für die Erfüllung seines hochwichtigen Berufes und reife Ein-

sicht bethätiget hat, und geben demselben hierüber Unsere vollkommenste Zufriedenheit, sowie über die Uns dargebrachten Versicherungen dankbarer Anerkennung und treuer Anhänglichkeit Unser Wohlgefallen zu erkennen. Gegeben Colombella den 11. Mai 1830. Reggsbl. vom J. 1830. Nro. 17. S. 701.

Landrath des Oberdonaukreises. Abschied für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 21. Dezember 1829. — Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonau-Kreises in der Sitzung vom 7. bis 21. Dezember vorigen Jahrs gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt: — I. Abrechnung für das Jahr 18 28/29. A. Nach der von dem Landrathe eingesehenen, geprüften und im Resultate nicht beanstandeten Rechnung über die Kreis-Umlagen für den Strassenbau im Jahre 18 28/29 giengen von dem Rechnungs-Aktiv-Reste pro 18 27/28 als Einnahme für das Jahr 18 28/29. 30538 fl. 13 kr. über. Die Ausgabe berechnet sich auf 3096 fl. 58 kr. Die Rechnung des genannten Jahres schließt sohin mit einer effektiven Kassa-Baarschaft von 27441 fl. 15 kr. ab, welche in die Rechnung für das Jahr 18 29/30. aufzunehmen ist. B. Die dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegte letzte Rechnung über die Erhebung und Verwendung der für 18 28/29. zur Tilgung der Getreidschuld vom Jahre 1817. angeordneten Kreis-Umlage blieb gleichfalls unbeanstandet. Aus dieser Rechnung bleibt ein

ein Ueberschuß von 2675 fl. 22 kr. vorbehaltlich etwaiger Ansprüche der Betheiligten zu anderen Zwecken des Kreises verfügbar. C. Gegen die dem Land-Rathe in Gemäßheit Unseres Stiftungs-Briefes vom 6. Juli 1828. Art. XII. zur Vorlage gebrachte Rechnung der Kreishülfs-Kasse vom Tage der Eröffnung dieser Kasse bis zum Schlusse des Jahres 18$\frac{2}{2}\frac{8}{9}$. haben sich keine Erinnerungen des Landrathes ergeben. Der Wunsch, daß die an den zur Dotations-Vermehrung dieser Unserer Stiftung von der Stadt Augsburg abgetretenen 11493 fl. 4 kr. noch nicht eingegangenen 6063 fl. 52 kr. 1 pf. in Bälde flüßig werden möchten, wird nach den obwaltenden Verhältnissen gewürdiget werden. — II. Bestimmung des Steuer-Principale's für das Jahr 18$\frac{2}{3}\frac{9}{0}$. Nachdem das Principale der gesammten direkten Steuer im Oberdonau-Kreise auf die Summe von 1,221,827 fl. — kr. 1 pf. festgestellt worden, so ist der Ertrag eines Steuerprocents in runder Zahl zu 12218 fl. anzusetzen. — III. Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{2}{3}\frac{9}{0}$. A. Dem von dem Landrathe in dem Vertrauen, daß die Kreis-Regierung das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825. auf das strengste handhaben werde, ohne Erinnerung belassenen Voranschlage der Auslagen des Kreises, für Heimathlose mit dem Betrage zu 1700 fl. ertheilen Wir Unsere Genehmigung unter Hinweisung Unserer Regierung des Oberdonau-Kreises auf das angeführte Gesetz. B. Wir genehmigen ferner als Kreiskonkurrenz-Bedarf zum Strassenbau pro 18$\frac{2}{3}\frac{9}{0}$. 9130 fl. 45 kr. für Umgehung der

Ruland-

Rulandbobelsteige auf der Bregenzer = Wangerstrasse. 295 fl. 21 kr. für Auffahrtsdämme an der Illerbrücke bey Egelsee. 555 fl. 53 kr. Erhöhung der Augsburg-Kempterstrasse bey Langenehringen. 313 fl. 22 kr. Auffahrtsdämme an der Theresien-Brücke bey Füssen. 174 fl. — kr. Ausbau der Augsburg = Kempterstrasse im $\frac{5}{8}$ der 15. Stunde. 60 fl. 20 kr. Ausbau der Landsberg-Memmingerstrasse im $\frac{3}{8}$tl der 3. Stunde. 277 fl. 2 kr. Ausbau im $\frac{7}{8}$tl der 5. und $\frac{3}{8}$tl der 6. Stunde. 440 fl. 17 kr. Strassenbrücke in $\frac{3}{8}$tl der 6. Stunde der Mindelheimer-Schwabmünchnerstrasse. 42087 fl. 48 kr. Strassenanlage von Scheidegg nach Gemünd-Mühl. 527 fl. 6 kr. Strassenanlage auf der Strasse von Kempten nach Tyrol im $\frac{1}{8}$tl der 33. Stunde. 732 fl. 8 kr. Auffahrtsdämme zur Langenehringer Singelbrücke. Zusammen 54594 fl. 2 kr. — indem Wir auf die von dem Landrathe zu dem Voranschlage der Strassenbau-Kreis-Umlage für das gegenwärtige Jahr abgegebenen Erinnerungen und vorgetragenen Wünsche demselben Unsere Beschlüsse dahin eröffnen, daß 1) Wir die auf mangelhafter Kenntniß der Orts- und Sachverhältnisse beruhende Erinnerung gegen den Bau der Strasse von Scheidegg über Gemündmühl bis an das rothe Kreuz, als eine nicht nothwendige oder überwiegend nützliche Anlage nicht begründet gefunden haben. 2) Die Erbauung einer neuen Brücke am Ruhlandsdobel und der damit verbundene Strassenbau ist bereits in der Ausführung so weit vorgeschritten und zugleich so unentbehrlich, daß der wenn gleich nur bedingt gestellte Antrag auf Ein-

stellung

stellung dieses Baues ebenfalls keine Berücksichtigung finden kann. 3) Da ferner der Landrath durchaus keinen Grund angegeben hat, warum die dießjährige Bau-Conkurrenz dem Kreise drückend falle — diese Conkurrenz sich auch nach dem vorher von Uns genehmigten Anschlage und nach Abzug des Aktiv-Restes vom vorigen Jahre sehr beträchtlich mindert, so finden Wir den Wunsch, die auf den Kreis treffenden Kosten des in Frage stehenden Strassenbaues von Scheidegg bis an das rothe Kreuz, in soweit sie für das laufende Jahr in Voranschlag kamen, theilweise aus Staats-Mitteln vorzuschießen, zur Gewährung nicht geeignet, Unsere Kreis-Regierung wird dagegen in der Bemerkung des Landrathes, daß an den für das heurige Jahr veranschlagten Kosten jenes Strassenbaues durch Versteigerung der Arbeiten an den Wenigstnehmenden noch Beträchtliches sich erübrigen lassen werde, die wiederholte Aufforderung erkennen, die möglichste Ersparung an dem Kosten-Betrage gegen den Voranschlag zu erzielen. Diesemnach stellt sich der Bedarf a) für Strassenbau nach Abzug des Aktiv-Restes pro 18$\frac{27}{28}$. zu 27441 fl. 15 kr. auf 27152 fl. 47 kr. und b) mit Einrechnung der Kosten für Heimathlose des Kreises zu 1700 fl. — kr. im Ganzen auf 28852 fl. 47 kr. durch Kreis-Umlage zu decken. Wir bewilligen hiezu Zwei ein halb Procent des nach dem gesetzlichen Beytragsmaßstabe ermittelten Gesammt-Steuer-Betrages und genehmigen deren Erhebung. — IV. Besondere der Berathung des Landraths untergebene Gegenstände. 1) Die wegen Errichtung einer Hagelschadens-

Versiche-

Versicherungs-Anstalt mit Beschränkung auf den Kreis von dem Landrathe angedeuteten Modifikationen werden die geeignete Berücksichtigung erhalten. 2) Wir genehmigen den Antrag des Landraths wegen Errichtung einer besonderen Irren-Anstalt für den Oberdonau-Kreis, und Verwendung des aus der Rechnung über die zur Tilgung der Getreidschuld erhobenen Umlagen mit dem Schlusse dieser Beyträge sich ergebenden Ueberschusses zur Fundation jener Anstalt, und tragen Unserer Kreis-Regierung auf, in Hinsicht der Lokalitäten, weiteren Fundation und Einrichtung unverweilt die nöthigen Einleitungen in der Art zu beginnen, daß auch für die gebrechlichen und unheilbaren Kranken des Kreises, welche ohne Belästigung ihrer Heimatsorte in diesen nicht untergebracht werden können, seiner Zeit in den Lokalitäten der Irren-Anstalt Vorsorge getroffen werden könne. 3) Die Absicht der dem Landrathe hinsichtlich der Kreisstrassen gesetzten Aufgabe ist gewesen, festere Anhalts-Punkte zu einer zweckmäßigen Classifikation der Strassen, und eine sichere Grundlage für dießfällige weitere Anordnungen zu gewinnen. Hiernach beruht die Erklärung des Landrathes wegen Uebernahme von Vicinal-Strassen auf den Kreisfond lediglich auf einem Mißverstehen der zur Begutachtung ausgesetzten Frage. Der Landrath hat daher in seiner nächsten Sitzung diesen Gegenstand in nochmalige reife Berathung zu nehmen, und bey dem abzugebenden Gutachten auch über die Grenzen sich zu äußern, innerhalb welcher eine besondere Concurrenz der an den

Strassen

Strassen selbst zunächst gelegenen Distrikte vorzubehalten seyn dürfte. Unsere Kreis = Regierung hat übrigens die von dem Landrathe bey dieser Veranlassung vorgetragenen Bemerkungen über den Zustand der Vicinalstrassen mit der gebührenden Aufmerksamkeit zu berücksichtigen, und hinsichtlich der erforderlichen Aufsicht auf die Erhaltung dieser Strassen die der ertheilten allgemeinen Instruktion über den Vicinal-Strassenbau angemessenen Verfügungen zu treffen. — V. Wünsche und Anträge. Es ist dem Gesetze vom 15. August 1828. nicht gemäß, die Separat-Protokolle, welche überall nur die Ansichten, Motive und gutachtlichen Beschlüsse des gesammten Landraths ausdrücken sollen, auf Beylagen zu gründen, die aus besonderen Eingaben Einzelner gebildet werden. Dergleichen Beylagen haben auf Unsere Berücksichtigung keinen Anspruch. Dieß vorausgesetzt ertheilen Wir auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, so weit sich dieselben nach dem obigen Gesetze §. 2. Ziff. 4. zum Wirkungskreise des Landraths eignen, nachstehende Erklärungen: 1) Dem für die Regulirung der Pfarr = Sprengel ausgedrückten Wunsche werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die entsprechenden Einleitungen unverzüglich folgen lassen. Auch wollen Wir, daß 2) Der Antrag auf Ergänzung der Bezüge gering besoldeter Volksschullehrer geeignet berücksichtiget, und von Unserer Kreis-Regierung die zur Herstellung der Normal-Gehalte in solchen Fällen noch zu ermittelnden Zuschüsse auf gesetzlichem Wege hervorgerufen werden. Eben so tragen Wir

Unserer

Unserer Kreis-Regierung auf. 3) Ueber den Vollzug der gegen medicinisches Pfuschen und für den ausschließenden Verkauf der Arzneyen durch concessionirte Apotheker bestehenden Verordnungen mit aller Strenge zu wachen. 4) Die Erinnerungen des Landraths über das Strassen-, Wasser- und Brücken-Bauwesen des Oberdonau-Kreises sind weder durch Angabe besonderer Thatsachen, noch durch richtige Voraussetzungen begründet, und können daher auf Berücksichtigung keinen Anspruch machen. 5) Die Sorge für Anschaffung und Unterhaltung brauchbarer und ausreichender Feuer-Lösch-Geräthe in den Gemeinden soll von Unserer Regierung des Oberdonau-Kreises den ihr untergeordneten Lokal- und Distrikts-Polizey-Behörden wiederholt mit Nachdruck eingeschärft werden. 6) Deßgleichen wollen Wir, daß die Verordnungen über den Hausir- und Schacher-Handel der Juden in diesem Kreise, alles Ernstes und im Vollzuge rücksichtslos gehandhabt werden. 7) Eine Vermehrung der Weid-Plätze besonders für Schaf- und Pferdezucht, erscheint dem Flächen-Inhalte gegenüber, welchen Wiesen, Weiden, Oedungen und Wälder, im Verhältnisse zu dem Flächen-Inhalte des Kreises überhaupt, einnehmen, so wie im Hinblicke auf den Stand der Schaf- und Pferdezucht im Kreise, dem landwirthschaftlichen Interesse desselben noch keineswegs so nahe liegend, daß vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen wäre. Leiteten den Landrath indessen besondere Rücksichten, namentlich für einzelne Theile des Kreises bey dem Wunsche, Waldparcellen und Oedungen

gen im Eigenthume des Staates, zu Weiden umzuwandeln; so wird derselbe hierin den Anlaß finden, sich ausführlicher und bezeichnender über diese Angelegenheit zu äußern. 8) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen und die Leistungen der letzteren in Beziehung auf Central- und Kreis-Exigenz sind durch Gesetze und Verordnungen, normirt; Wir werden über den pünktlichen Vollzug dieser Bestimmungen um so mehr wachen, als Wir der Erhaltung und gewissenhaften Verwaltung des Stiftungs-Vermögens neben dem verfassungsmäßigen Schutze, den dasselbe bereits genießt, Unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben. 9) Wenn auch die Erklärung über das Rechnungs- und Kassawesen, mehrerer ehemaliger Stiftungs-Administratoren die nähere Bezeichnung der letzteren vermissen läßt; so wollen Wir doch, daß Unsere Kreis-Regierung hierin die Aufforderung erkenne, die etwaigen Hindernisse, welche der gänzlichen Berichtigung der Angelegenheiten dieser Art im Wege stehen, um so schleuniger zu beseitigen. 10) Dem vom Landrathe geäußerten Wunsche, die Leinwandfabrikation des Kreises durch Unterstützung wieder zu heben, sind Wir bereits entgegen gekommen. Der Landrath wird in Unserer deßfalls erlassenen Verfügung Unser ernstes Bestreben erkennen, für die Wiederbelebung dieses wichtigen Industriezweiges jene Sorgfalt zu verwenden, welche Uns bey allen das Gedeihen der Volkswirthschaft bezweckenden Anordnungen leitet. Die Aeußerungen treuer Anhänglichkeit und vertrauensvoller Ergebenheit, welche Uns

von

von dem Landrathe dargebracht worden sind, haben in Uns die freudige Erinnerung an die auf Unserer jüngsten Reise durch den Oberdonau-Kreis an allen Orten Uns entgegen gekommenen, aus gleicher Gesinnung hervorgegangenen Huldigungen erneuert. Indem Wir dem Landrathe hierüber Unser Wohlgefallen zu erkennen geben, finden Wir in seinem einstimmig ausgesprochenen Danke für das Geschenk der Landraths-Institution eine sichere Gewähr für die wiederholte Zusicherung seiner thätigen Mitwirkung zu allen Maßregeln und Anordnungen, welche die Interessen des Kreises berühren. Gegeben Colombella den 11. Mai 1830. Reggsbl. vom J. 1830. Nro. 17. S. 712.

Landrath für den Rezatkreis. Abschied für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 15. Dezember 1829. Wir haben Uns über die vom 7. bis 15. Dezember 1829. gepflogenen Verhandlungen des Landraths im Rezat-Kreise Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf durch gegenwärtigen Abschied, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, folgende Entschließungen: — I. Abrechnung über die Kreisfonds für $18\frac{2}{2}\frac{7}{8}$. 1) Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Rechnung über die Kreis-Conkurrenz zum Strassenbau betragen die Einnahmen 47087 fl. 32 kr. die Ausgaben 31725 fl. $45\frac{1}{2}$ kr. und sonach der Aktiv-Bestand 15361 fl. $46\frac{1}{2}$ kr. Hiezu kommen noch an Aktiv-Ausständen 3949 fl. 3 kr. und beträgt demnach der in der Rechnung für $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$. in Einnahme zu stellende gesammte Aktivrest 19310 fl. $49\frac{1}{2}$ kr. Dagegen sind hierauf an bereits für $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$.

geneh-

migten, aber in gedachtem Jahre nicht mehr zur Ausführung gebrachten Verwendungen auf Strassenbauten angewiesen 17241 fl. 8 kr. nach deren Abrechnung an obigem Gesammtreste von 18$\frac{28}{29}$. nur noch frey verbleiben 2069 fl. 41$\frac{1}{2}$ kr. über welche, so weit sie einbringlich erscheinen, zum Vortheil des Postulats für 18$\frac{29}{30}$. verfügt werden kann. Die Bemerkung wegen einer Ausgabe auf die Reparatur einer Strassenstrecke zwischen Erlangen und Tennenlohe erledigt sich, nach der von der Kreis-Regierung gegebenen Erläuterung, dadurch, daß diese Verwendung für die Vollendung einer früher herabgekommenen, und im vorigen Jahre noch in der Herstellung begriffenen Strassenstrecke geschehen ist. 2) Zu der Rechnung über die Kreishülfs-Kasse, welche in Einnahme 10292 fl. 3$\frac{1}{4}$ kr. in Ausgabe 4355 fl. — kr. an Bestand 5937 fl. 3$\frac{1}{4}$ kr. und an reinem Vermögens-Stande 10166 fl. 13$\frac{1}{4}$ kr. sohin an letzterem eine Mehrung von 166 fl. 13$\frac{1}{4}$ kr. nachweiset, ist vom Landrathe eine Erinnerung nicht gemacht worden. Der Rechnungsmäßige Bestand ist daher in vorstehenden Summen in die Rechnung für 18$\frac{29}{30}$. zu übertragen. Wegen der vom Landrathe gewünschten höheren verzinslichen Anlegung jener Gelder der Hülfskasse, die zu Unterstützungen nicht verwendet werden können, ist bereits entsprechende Anordnung getroffen. Uebrigens finden Wir es angemessen, daß Unsere Entschließung vom 6. Juli 1828. die Stiftung der Hülfskassen betreffend, noch besonders durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werde. Der Wunsch des Landraths, daß die bey der Staats-

Schulden-

Schulden-Tilgungs-Casse noch anliegenden Stiftungs-Capitalien an die Stiftungen zurückbezahlt werden möchten, ist, in so fern er zur Unterstützung des Land-Manns mit Anlehen dienen soll, bereits in dem Land-Tags-Abschiede vom 1. Juni 1822. berücksichtiget. 3) Nachdem die Rechnung über das Irrenhaus zu Schwabach, wobei die Einnahme 14221 fl. 20¼ kr. die Ausgabe 12504 fl. 54¾ kr. betragen, und ein Bestand von 1716 fl. 25½ kr. sich ergeben hat, und 4) die Rechnung über die zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen der Schullehrer des Kreises im Jahre 1824. gegründeten Maximilians-Stiftung, die in Einnahme 489 fl. 16¾ kr. in Ausgabe 435 fl. — kr. und an Bestand 54 fl. 16¾ kr. dargestellt hat, von dem Landrathe als richtig anerkannt worden sind, so sind die nach den angeführten Abschlüssen ausgezeigten Bestände in den Rechnungen für 18$\frac{29}{30}$. gehörig in Einnahme zu stellen. — II. Bestimmung des Steuer-Principale's für 18$\frac{29}{30}$. Die Gesammt-Summe des Principale aller direkten Steuern im Rezatkreise wird mit Hinzurechnung von 2257 fl. 1 kr. Häusersteuer und 453 fl. Gewerbsteuer für Besitzungen des Staates, auf 1,520,912 fl. 53 kr. festgestellt, wonach sich der Betrag eines Steuer-Procents in runder Zahl auf 15209 fl. beläuft. — III. Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{29}{30}$. Der Voranschlag der von dem Kreise zu bestreitenden Ausgaben wird nach folgenden Ansätzen genehmigt: 1) auf die nach dem Gesetze vom 11. September 1825. §. 5. und 7. für die Verpflegung heimathloser Individuen vom Kreise zu bestreitenden Ausgaben

gaben 500 fl. — kr. 2) Auf die Kreis-Conkurrenz zum Strassenbau zwischen Fremdingen und Greißelbach 10541 fl. 20 kr. Total-Summa 11041 fl. 20 kr. Nachdem der Aktivrest des Vorjahres zu Deckung dieses Bedarfes unzureichend ist, so wird dafür die Erhebung von einem Procent des Steuer-Principale's genehmigt, dessen Ertrag mit Einschluß des für die obigen Ausgaben verfügbaren Aktiv-Restes vom Jahre 18$\frac{28}{29}$. zu 2069 fl. 41$\frac{1}{2}$ kr. einen Reservefond von 6237 fl. 21$\frac{1}{2}$ kr. auf das Jahr 18$\frac{29}{30}$. gewähren wird. Die in Bezug auf Strassenbauten von dem Landrathe gemachten Bemerkungen und geäußerten Wünsche werden Wir bey den Voranschlägen zu Strassenneubauten im Etatsjahre 18$\frac{30}{31}$. geeignet berücksichtigen lassen. Uebrigens wird bemerkt, daß die vorgelegte allgemeine Uebersicht des Steuer-Solls nicht auf das Steuergesetz gestützt werden konnte, da letzteres erst nach Herstellung der übrigens lebhaft betriebenen gesetzlichen Vorarbeiten in Vollzug kommen kann, sondern daß diese Uebersichten auf das bisherige Steuer-Soll jedoch mit genauer Beobachtung der Vorschriften des §. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828. sich gründen. Wir werden übrigens Unsere Regierung des Rezatkreises anweisen, der nächsten Landraths-Versammlung auf Verlangen jede zur Ueberzeugung führende Vorlage zu gewähren. Die von dem Landrathe angenommene Voraussetzung, daß die erhaltene Uebersicht der Steuerbeträge auf das neuerliche Steuergesetz sich gründe, ist dahin zu berichtigen, daß bis dahin, wo dieses Gesetz in dem Rezatkreise zum Vollzug ge-

langen kann, die Steuer auf Rustikalien und Dominikalien fortwährend nach dem provisorischen Grund-Steuer-Gesetze zu bemessen ist. — IV. Besondere, der Berathung des Landraths untergebene Gegenstände. 1) Das vorläufige Gutachten über die Bildung einer eigenen Hagelschadens-Versicherungs-Anstalt für den Rezatkreis wird in Erwägung gezogen werden. 2) Dem Antrage auf die Errichtung einer eigenen Irren-Anstalt im Rezatkreise mit einer dem Bedürfnisse und dem Zwecke vollständig entsprechenden Einrichtung und der begutachteten Verwendung des Vermögens der bereits bestehenden Irren-Anstalt zu Schwabach für diese Einrichtung ertheilen Wir im Allgemeinen die Genehmigung. Wir werden durch Unsere Kreisregierung die Plane und Kosten-Anschläge über die beantragte Errichtung des Irrenhauses in Erlangen herstellen und erheben lassen, welche Mittel die Stadt Erlangen besitzt, und welche Zugeständnisse erforderlich sind, um sowohl die Berichtigung der Zinsen von dem zu Bestreitung der Errichtungskosten nöthigen Anlehen, als die successive Abtragung desselben sicher zu stellen, und behalten Uns bis dahin die Entschließung hierüber vor. 3) Die Bemerkungen über das Bedürfniß der Errichtung einer Beschäftigungs- und Arbeits-Anstalt für den Kreis werden Wir in weitere Betrachtung nehmen lassen. 4) Die in Absicht auf die Bezeichnung derjenigen Vicinal-Strassen, die nach ihrer höheren Wichtigkeit künftig als Kreis-Strassen zu behandeln seyn dürften, für nöthig erachteten weiteren Angaben und Mittheilungen wird

der

der Landrath durch Unsere Kreisregierung erhalten. Was die Bemerkungen über die technische Leitung der Vicinal-Strassenbauten, über die Beschränkung der Geldumlagen auf das Nothwendige und über die rechtzeitige Bestimmung und Bekanntmachung des jährlichen Bedarfs für Neubauten und Reparaturen an Vicinal-Strassen betrifft; so erhalten dieselben theils in der Beobachtung der bestehenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften ihre Erledigung, theils wird Unsere Kreisregierung dafür Sorge tragen, den mit der Leitung der Vicinal-Strassenbauten beauftragten Bezirks-Polizey-Behörden die erforderliche Anweisung zu ertheilen. — V. Anträge und Wünsche. Rücksichtlich der Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, so weit sie sich nach dem Gesetze vom 15. August 1828. §. 2. Ziff. 4. zum Wirkungskreise des Landraths eignen, erklären Wir, wie folgt: 1) Dem Antrage auf jährliche Mittheilung einer allgemeinen Uebersicht aller Budgets der einzelnen Gemeinden, oder einer Uebersicht der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Umlagen können Wir nicht willfahren, da über die Behandlung der Gemeinde-Bedürfnisse bereits eigene gesetzliche Normen bestehen, die Vollziehung derselben ihren regelmäßigen Gang hat, und dieser, weder durch fremde Einwirkungen noch durch die Vervielfältigung der Geschäfte und Schreibereien erschwert werden soll. 2) Eben so wenig finden Wir es zuläßig, hinsichtlich der Kosten, welche aus den Militär-Cantonnements des Jahres 1806. im ehemaligen Fürstenthume Ansbach erwachsen sind, auf irgend eine

Weise von dem Verfahren abzugehen, welches für die Behandlung de= Distrikts-Lasten gesetzlich vorgeschrieben ist. 3) Dem Antrage des Landraths, dem in jüngster Zeit zum Einschätzungs- und Bonitirungs-Geschäfte im Rezatkreise abgeordneten Commissär dieses Geschäft abzunehmen, und der Kreis-Regierung in Ansbach die Muster-Beschreibungen im Isar-Kreise als eine Grundlage für die Taxation im Rezatkreise mitzutheilen, kann nicht stattgegeben werden, indem nach vorausgegangener Untersuchung der Sache, durchaus keine Gründe zur Entfernung des erwähnten Commissärs aufgefunden werden konnten, und die Mittheilung der Muster-Beschreibungen im Isarkreise nicht nur dem Steuer-Gesetze geradezu widerspricht, sondern auch zwecklos ist, da selbst für den Fall, daß im Isarkreise einzelne Aemter oder Parcellen zu gering besteuert seyn sollten, und sich in der Folge ein Mißverhältniß mit der neuen Besteuerung des Rezatkreises ergeben würde, nach §. 119. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828. nur eine nachträgliche Gleich-Stellung dieser Aemter oder Parcellen mit dem Cataster der übrigen Theile des Reiches als nothwendig statt finden müßte. Wir erwarten übrigens künftig die genaue Beobachtung der im §. 28. des Gesetzes vom 15. August 1828. enthaltenen Vorschrift, wonach die Aeußerung des Landraths über den Zustand des Kreises und die dießfälligen Anträge und Wünsche in einem besondern Protokolle niederzulegen, nicht aber in Berichtsform Uns vorzutragen sind. Auch haben Wir mit Bedauern wahrgenommen, daß die

Fassung dieses Vortrages den Charakter des Ernstes und des würdigen Ausdruckes, welche dem Landrathe sowohl die Sache als seine Stellung gebietet, größtentheils vermissen lasse. So wie Wir übrigens den Ausdruck treuer Anhänglichkeit und dankbarer Anerkennung des dem Landrathe eröffneten nützlichen und ehrenvollen Berufes mit Wohlgefallen aufgenommen, und das Ergebniß einsichtsvoller und erfahrner Prüfung in der Behandlung der seiner Berathung unterstellten Gegenstände zu Unserer Zufriedenheit wahrgenommen haben; so überlassen Wir Uns auch dem Vertrauen, daß derselbe fortan in der Beförderung Unserer landesväterlichen Absichten das Ziel seines Bestrebens erkennen werde. Gegeben Colombella den 11. Mai 1830. Reggsbl. v. J. 1830. N. 18. S. 725.

Landrath für den Obermainkreis. Abschied für den Landrath des Obermainkreises über die Verhandlungen desselben vom 7. bis 17. Dezbr. 1829. — Wir haben Uns über die Verhandlungen, mit welchen sich der Landrath des Obermain-Kreises in der Sitzung vom 7. bis 17. Dezember 1829. beschäftigt hat, Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, Unsere Entschließung, wie folgt. — I. Abrechnung vom Jahre 18$\frac{27}{28}$. A. Nachdem der Landrath die ihm vorgelegte Rechnung über die Kreisconkurrenzen zum Straßen-Bau als richtig anerkannt hat, nach welcher die sämmtlichen Einnahmen a) aus dem Rechnungs-Bestande der vorhergegangenen Jahre auf 1887 fl. 9$\frac{1}{4}$ kr. b) aus dem laufenden Jahre auf 22791 fl. 16 kr. zusammen

zusammen also auf 24678 fl. 25¼ kr. sich belaufen, die Ausstände aber 3509 fl. 38¾ kr. betragen, wogegen die sämmtlichen Ausgaben nur die Summe von 9204 fl. 16 kr. erreicht haben; so sind in die Rechnung des Jahres 18$\frac{29}{30}$. zur Vereinnahmung überzutragen 1) an verbliebenem Einnahme = Ueberschuß 15474 fl. 9¼ kr. 2) an Ausständen 3509 fl. 38¾ kr. zusammen 18983 fl. 48 kr. B. Die über die Kreis-Hülfs-Kasse für den Zeitraum vom 25. August 1828 bis letzten September 1829. abgelegte Rechnung hat mit einer Einnahme von 17631 fl. 52 kr. und mit einer Ausgabe von 12606 fl. 45 kr. sonach mit einem Einnahme-Ueberschuß von 5025 fl. 7 kr. abgeschlossen. Nachdem der Landrath auch diese ihm mitgetheilte Rechnung geprüft, und die Richtigkeit derselben anerkannt hat, so sind a) der oben erwähnte Activbestand von 5025 fl. 7 kr. b) die nachgewiesenen Einnahme-Ausstände mit 2039 fl. 17¼ kr. zusammen 7064 fl. 24¼ kr. auf das Jahr 18$\frac{29}{30}$ zur Vereinnahmung überzutragen. Was die von dem Landrathe in Beziehung auf die mitgetheilten Rechnungen vorgebrachten Wünsche und Erinnerungen betrifft, so wollen Wir: 1) daß dem Landrathe nach seinem begründeten Verlangen künftig die vermißten Nachweisungen über die bei den Fonds der Kreisumlagen bestehenden Ausstände mitgetheilt werden. 2) Die Erinnerungen, welche der Landrath a) gegen die Rechnungs-Ausgabe von 127 fl. 36 kr. für die Wiederherstellung der durch Natur = Ereignisse zerstörten Strassenstrecke bei der Bergmühle unweit Kronach, und b) gegen die Rechnungs-

nungs-Ausgabe von 170 fl. 10 kr. für die Wiederherstellung des durch Hochwasser zerrissenen Straßendammes bey der Brücke in Steinwiesen, gemacht hat, erscheinen nach den deutlichen Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1818. zur Berücksichtigung nicht geeignet, da nach diesen als ungewöhnlicher Aufwand anzusehen und durch Kreisumlagen zu decken ist, was immer nach Abzug des aus dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre ermittelten Betrages der gewöhnlichen Unterhaltungskosten als Mehrbedarf sich darstellt. 3) Wenn Wir auch in dem Antrage, daß die von mehreren Städten des Obermainkreises zur besseren Dotation der Kreis-Hülfs-Kasse gemachten, aber in Rücksicht auf den Zustand des Gemeinde-Vermögens zur Zeit nicht angenommenen Anerbietungen genehmiget werden möchten, den edlen Eifer des Land-Raths für die Beförderung dieser der Unterstützung bedrängter Kreis-Bewohner aus landesväterlichem Herzen gewidmeten Stiftung mit Wohlgefallen erkennen, so sind doch die auf die Wiederherstellung eines geordneten Gemeindehaushaltes und auf die Tilgung der Gemeindeschulden zu nehmenden Rücksichten von zu großer Erheblichkeit, als daß Wir, von der früheren Unserer Kreisregierung unterm 5. Febr. 1829. eröffneten Entschließung abzugehen, Uns bewogen finden könnten. 4) Unsere Regierung des Obermain-Kreises hat nach dem Wunsche des Landrathes die Urkunden und sonstigen Nachweisungen über die zur Vermehrung des Fonds der Kreis-Hülfs-Kasse bereits gemachten Schenkungen bei der Rendantur in beglaubigten

digten Abschriften hinterlegen zu lassen. 5) Wir genehmigen, daß künftig das Resultat einer jeden Jahresrechnung über die Verwaltung des eben erwähnten Stiftungsfonds durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werde. 6) Dem Antrage des Land-Rathes hinsichtlich der Herabsetzung des in Unserem Stiftungsbriefe vom 6. Juli 1828. Art. IV. festgesetzten geringsten Betrages der aus den Hülfskassen zu bewilligenden Darlehen zu entsprechen, haben Wir in Rücksicht auf den Zweck der Stiftung Anstand genommen. 7) Dem weiteren Wunsche des Landrathes, daß für die über bewilligte Darlehen auszufertigenden Schuld-, Pfand- und Bürgschafts-Urkunden weder Tax- noch Stempelgebühren erhoben werden möchten, stehen die Bestimmungen der Gesetze entgegen; Wir haben bereits jede mit diesen vereinbare Rücksicht auf die Verhältnisse der zu unterstützenden Personen in den durch die Instruction vom 29. August 1828. gegebenen Vorschriften über die Aufnahme und Prüfung der Unterstützungsgesuche eintreten lassen. — II. Bestimmung des direkten Steuer-Principale's für das Jahr $18\frac{29}{30}$. Das Principale sämmtlicher direkten Steuern des Obermainkreises ist vorläufig zu 995045 fl. 40 kr. $3\frac{1}{2}$ pf. anzunehmen, wonach sich ein Steuerprocent in runder Zahl auf 9950 fl. berechnet. Es bleibt jedoch hiebei die bereits angeordnete definitive Berichtigung der bis jetzt nur approximativ bestimmten Steuer von sämmtlichen Rustikalien und Dominikalien des Staates vorbehalten, worüber dem Landrathe bei seiner nächsten Versamm-

lung

lung die weitere Mittheilung gemacht werden soll. — III. Bestimmung des Kreisfonds für $18\frac{29}{30}$. Dem von dem Landrathe geprüften und anerkannten Voranschlage der aus dem Kreisfond für $18\frac{29}{30}$ zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung. A. Für Verpflegung heimathloser Personen 500 fl. B. Für die Kreisconkurrenz zum Straßenbau und zwar: 1. zu den von $18\frac{28}{29}$ übergetragenen Bauten a) Chaussirung des Kehlgrabens auf der Straße von Bamberg nach Lobenstein 1717 fl. b) Vollendung des Strassenbaues zwischen Strullendorf und Hirschaid auf der Strasse von Bamberg nach Nürnberg 3119 fl. 2. zu den für $18\frac{29}{30}$. neugenehmigten Bauten a) Fortsetzung und Vollendung der neuen Strassen-Anlage von Wunsiedel nach Markt-Leuthen und zwar von Röslau über Neudes bis Marktleuthen 26836 fl. 32 kr. b) Auffahrtsdämme zur neuen Brücke bei Wunsiedel 309 fl. 29 kr. zusammen 32482 fl. 1 kr. Wir bewilligen zur Deckung des Bedarfs außer dem dafür zu verwendenden Activreste aus der Rechnung von $18\frac{28}{29}$. im Betrage von 18983 fl. 48 kr. die Erhebung von $1\frac{1}{2}$ Procent des gesammten direkten Steuerprincipale's mit der Bemerkung, daß Wir die Bedenken des Landrathes gegen die Anwendung des in dem Gesetz vom 15. August 1828. festgesetzten Conkurrenz-Maßstabes zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden haben, nachdem die daselbst gegebene, jede Ausnahme ausschließende Bestimmung auf dem in der Verf. Urk. Tit. IV. §. 13. ausgesprochenen Grundsatze der gleichen Theilnahme aller Einwohner des Reiches an allen öffent-

öffentlichen Lasten beruht, und grade die Beseitigung der hiemit unvereinbaren aus der Verordnung vom 6. April 1818 hervorgegangenen ausschließlichen Belastung der Grund- und Häuser-Besitzer bezweckt. Hiernach ist der Fall zur Einleitung einer authentischen Interpretation nicht gegeben. Dem hinsichtlich der Admodiation der Strassen-Bauten geäußerten Wunsche ist bereits durch den §. 63. der Verordnung vom 26. Dezember 1825. die Leitung des Bauwesens betreffend entsprochen. — IV. Besondere dem Land-Rathe übergebene Berathungs-Gegenstände. 1. In Beziehung auf die Bildung einer Hagelversicherungs-Anstalt haben Wir bereits die erforderlichen Einleitungen treffen lassen, und es wird bei den weitern hierüber zu fassenden Beschlüssen auf die gutachtlichen Anträge des Landrathes die geeignete Rücksicht genommen werden. 2. Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landrathes eine eigene allgemeine Irren-Anstalt für den Obermainkreis gebildet werde. Da jedoch der in Vorschlag gebrachten Abtheilung dieser Anstalt in zwey zu Bayreuth und Bamberg bestehende Institute für heilbare und unheilbare Irren erhebliche Bedenken sich entgegen stellen, so wollen Wir, daß Unsere Kreisregierung ohne Aufschub einen vollständigen Plan zur Herstellung einer einzigen Kreis-Irren-Anstalt zu Bayreuth oder Bamberg, nebst den Kosten-Voranschlägen, mit Rücksichtnahme auf die Rechts-Verhältnisse der bereits bestehenden beyden Anstalten entwerfe, worüber Wir sodann nach vorausgegangener Prüfung dem Landrathe weitere Mittheilung machen

chen zu lassen, Uns vorbehalten. 3. Nach den gutachtlichen Bemerkungen, welche der Landrath gegen die Errichtung einer Kreis-Armenanstalt vorgetragen hat, ist von weiteren diesfälligen Einleitungen vor der Hand Umgang zu nehmen. Unsere Kreisregierung wird übrigens den Wünschen des Landrathes hinsichtlich des Vollzuges der Verordnung über das Armen-Wesen vom 17. Nov. 1816 und der Erziehung und Ausbildung armer verlassener Kinder, dann der Pflege armer Kranken die gebührende Aufmerksamkeit widmen, und, was insbesondere den letzterwähnten Gegenstand betrifft, die Handhabung der von Uns bereits unterm 27. März 1829. hierüber erlassenen und am 10. April des nämlichen Jahres ausgeschriebenen Anordnungen sich angelegen seyn lassen. 4. Das von dem Landrathe abgegebene der Aufgabe vollkommen angemessene Gutachten über die Ausscheidung der in dem Obermainkreise bestehenden Strassen nach ihrer mehr oder minder allgemeinen Wichtigkeit für den öffentlichen Verkehr werden Wir bey den zur Herbeyführung dieser Ausscheidung seiner Zeit zu treffenden Einleitungen sorgfältig berücksichtigen lassen. Auch soll auf die bey der diesfälligen Berathung vorgetragenen Wünsche und Bemerkungen hinsichtlich der Herstellung einer Kettenbrücke über die Saale bey Kaulsdorf, der baldigen Herstellung der Strasse von Würgau nach Münchberg, der Richtung der zwischen der Amberg-Hofer und Bamberg-Nürnberger Hochstrasse anzulegenden Verbindungsstrasse und der Strassenanlage von Bayreuth nach Lichtenfels der geeignete Bedacht genom-

genommen, insbesondere aber hinsichtlich des Strassenzuges von Schweinfurt nach Bamberg, das dabey betheiligte Interesse, nicht nur der Gesammtheit, sondern auch der Stadtgemeinde Bamberg in reife Erwägung gezogen werden. 5. Unsere Kreis-Regierung hat die Bemerkungen des Landrathes in Beziehung auf die von Wiesentfels nach Hohenhäusling und von Bayreuth nach Weidenberg und Warmensteinach führenden Vicinalstrassen einer näheren Prüfung zu untergeben, und hiernach die angemessenen Verfügungen zu treffen. — V. Wünsche und besondere Anträge des Landrathes. Auf die Wünsche und besonderen Anträge, welche der Landrath in dem nach §. 28. des Gesetzes vom 15. August 1828. geführten Separat-Protokolle Uns vorgelegt hat, erklären Wir, was folgt: 1. Der Wunsch der baldigen Einführung der neuen Steuergesetze in dem Obermainkreise wird nach Möglichkeit berücksichtiget werden. 2. Die bestehenden Verordnungen schreiben ohnedieß bereits vor, daß die Nachlaß-Gesuche bei den äußeren Aemtern unmittelbar tax- und stempelfrey behandelt, und sodann ohne die Vermittelung besonderer Anwälte den Kreisstellen mittelst der Nachlaßlibelle vorgelegt werden. Obgleich in dem Landraths-Protokolle specielle Abweichungen der Behörden von diesen Verordnungen nicht angegeben sind, so haben Wir dennoch die Unterbehörden des Obermainkreises zu dem genauen Vollzuge derselben wiederholt anweisen lassen. 3. Die an manchen Orten bestehende Unsicherheit der Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Pfarr- und Kirchen-

Gebäude

Gebäude ist Uns eben so wenig, als die Quelle derselben entgangen. Wir werden auf die geeigneten Mittel zu einer den Gesetzen angemessenen Feststellung der diesfälligen Verbindlichkeiten Bedacht nehmen. 4. Da die Aeußerungen des Landraths über die bey manchen Aemtern bestehenden Gebrechen nur im Allgemeinen und ohne nähere Bezeichnung gefaßt sind, so fehlt es, um hierauf specielle und unmittelbar eingreifende Verfügungen erlassen zu können, an einer bestimmten Grundlage und Richtung. Indessen werden Unsere Kreisstellen in den gemachten Andeutungen eine dringende Aufforderung zur Schärfung der obliegenden Aufsicht auf die untergebenen Behörden finden. 5. Die Emporbringung des Bades zu Steben, fur welche bereits nähere Einleitungen getroffen sind, wird nach dem Maße der gegebenen Mittel berücksichtiget werden. 6. Die in allen Theilen Unseres Reiches sich offenbarende Zulänglichkeit der vorhandenen Getreid-Vorräthe, das Sinken der Frucht-Preise und der von der Witterung begünstigte hoffnungsreiche Stand der Saaten haben die Ergreifung jener Vorsichtsmaßregeln unnöthig gemacht, die von dem Landrathe in Rücksicht auf die zur Zeit seiner Versammlung verbreiteten Besorgnisse in Anregung gebracht worden sind, und welche bey näherer Begründung dieser Besorgnisse Unserer Bedachtnahme nicht entgangen seyn würden. 7. Die von Culmbach über Mainleus nach Zedliz führende Strasse ist zum Theil schon hergestellt, und werden die chaussirten Strecken auf Rechnung des Staats-Bau-Etats unterhalten

halten. Die Vollendung wird, so weit es die in dem Finanzgesetze dem Baufonds angewiesenen Mittel und die bey Vertheilung derselben auf die größere Wichtigkeit der einzelnen Strassenanlagen zu nehmenden Rücksichten gestatten, beschleuniget werden. 8. Wir haben bereits in dem unterm 27. Mai 1829. mit dem Königreiche Preussen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrage Unsere Absicht kund gegeben, durch Einheit des Münzfusses die aus der bestehenden Verschiedenheit desselben hervorgehenden Erschwernisse des Verkehres und sonstigen Nachtheile zu beseitigen. Bey den diesfalls getroffenen Einleitungen aber finden wir Uns durch die erheblichsten Gründe bewogen, eine Abänderung der gegenwärtig bestehenden Bestimmungen über die Werthung der Preussischen gröberen Münzsorten bey den an die öffentlichen Cassen im Obermainkreise zu leistenden Zahlungen für jetzt noch nicht eintreten zu lassen. 9. Die Hindernisse, welche dem Holzhandel im Obermainkreise entgegenstehen, sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen. Wir haben zur Entfernung derselben schon vor geraumer Zeit zweckdienliche Einleitungen treffen lassen, und werden auch diesem Gegenstande ununterbrochen Unsere Fürsorge widmen, um den wohlgemeinten Wünschen des Landraths nach Thunlichkeit zu begegnen. 10. Die Liquidation der auf den Staatswaldungen ruhenden Servituten ist eine die Ordnung des Forsthaushaltes bedingende Maßregel. Während Wir auf diese Weise für die Verbindlichkeiten des Staats und die Rechte der Betheiligten

theiligten eine feste Grundlage bereiten lassen, wird dennoch daneben den Anfoderungen der Billigkeit überall entsprochen, wo es der Stand der Waldungen gestattet. Hiezu sind Unsere Landesstellen angewiesen und Wir haben keinen Grund, zu zweifeln, daß dieselben nach den gegebenen Weisungen verfahren werden. Die in dem Landraths-Protokoll erwähnten Excesse sind so allgemein und unbestimmt vorgetragen, daß Wir darauf keine Verfügung zu treffen vermögen. Wo immer die Anerkennung der von Privaten oder Gemeinden aus ungültigen Titeln angesprochenen Forstberechtigungen von den mit der Bewahrung des Staatseigenthumes beauftragten Behörden nach ihren Pflichten verweigert, und die Entscheidung den Gerichten anheim gegeben werden muß, wird einer schuldhaften Verzögerung des Rechtsstreites durch Unsere Fiskalbeamten niemals statt gegeben, und jede gegründete diesfällige Beschwerde sogleich abgestellt werden. 11. Von dem in Unserer Entschließung vom 11. Septbr. 1829. ausgesprochenen Grundsatze, einzelnen Gemeinden die Erhebung eines Lokal-Malzaufschlages zur Tilgung vorhandener Gemeindeschulden und zur Bestreitung sonstiger ausserordentlicher Gemeinde-Bedürfnisse zu bewilligen, gedenken Wir nicht abzugehen, noch die Uns vorbehaltene Ertheilung solcher Bewilligungen den obern Verwaltungsstellen der Kreise zu übertragen. 12. Unsere Kreisregierung hat hinsichtlich der schleunigen Erledigung der noch rückständigen Kriegskosten-Ausgleichungen, soweit solche gesetzlich stattfinden — insbesondere

besondere aber in Beziehung auf die unverzügliche Vertheilung der von auswärtigen Mächten bezahlten Kriegs-Entschädigungs- und Truppen-Verpflegungs-Gelder, wenn solche wider Erwarten irgendwo noch nicht erfolgt seyn sollte, die den Wünschen des Land-Rathes entsprechenden Verfügungen zu erlassen. 13. Die Wünsche und Bemerkungen des Landrathes hinsichtlich der Postverbindungen und Boten-Anstalten im Obermainkreise werden Wir in reife Prüfung nehmen, und hiernach mit Rücksicht auf möglichste Erleichterung und Beförderung des Verkehrs die geeigneten Verfügungen treffen lassen. Indem Wir nun dem Landrathe über die vorgelegten Verhandlungen den gegenwärtigen Abschied ertheilen, geben Wir demselben mit Vergnügen Unsere vollkommenste Zufriedenheit über den bey seinen Berathungen bethätigten Eifer, über die dabey bewährte Einsicht, so wie über die richtige Erkenntniß seines hochwichtigen Berufes und über die pünktliche Einhaltung der gesetzlich bestimmten Grenzen seiner Competenz zu erkennen, und erwiedern die dabey ausgesprochenen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Vertrauens mit der Zusicherung Unseres besonderen Wohlgefallens und Unserer Königlichen Huld. Gegeben Colombella den 11. Mai 1830. Reggbl. vom J. 1830. N. 18. S. 736.

Landrath für den Untermainkreis. Abschied für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen vom 7ten bis 18ten Dezember 1329. Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Untermainkreises in der Sitzung vom 7. bis 18. Dezember

zember 1829 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, durch den gegenwärtigen Abschied Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt: I. Abrechnung für das Jahr 18$\frac{28}{29}$. A. Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Rechnung über die im Jahr 18$\frac{28}{29}$ in Gemäßheit der Verordnung vom 6. April 1818 geleistete Kreisconkurrenz zum Strassen-Bau beträgt die Gesammt-Einnahme 51607 fl. 37 kr. 3 pf. unter welcher Summe 12610 fl. 20 kr. 3 pf. aus dem Bestande der Vorjahre, und 38997 fl. 17 kr. — pf. aus der für 18$\frac{28}{29}$ erhobenen Kreisumlage enthalten sind. Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben 1) für Strassenbauten auf 25407 fl. 26 kr. 2) Nachlässe und Rückvergütungen ꝛc. auf die Vorjahre 83 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr. 3) ruhende Gefälle 37 fl. 57$\frac{1}{4}$ kr. 4) Rechnungs-Defekt — fl. — $\frac{1}{4}$ kr. 5) Perceptions-Kosten und Nachlässe für 18$\frac{28}{29}$ 676 fl. 36$\frac{1}{2}$ kr. Zusammen 26205 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr. Es ergiebt sich sonach ein Activ-Rest von 25402 fl. 7$\frac{1}{4}$ kr. welcher nebst den noch zu vereinnahmenden 37 fl. 57$\frac{1}{4}$ kr. an ruhenden Posten auf das Jahr 18$\frac{29}{30}$ übergeht. B. Die von dem Landrathe geprüfte und anerkannte Rechnung der Kreis-Hülfskasse schließt mit einer Einnahme von 11360 fl. 36$\frac{3}{4}$ kr. und mit einer Ausgabe von 7586 fl. 44 kr. ab, und es bestehet sonach ein Activ-Rest von 3773 fl. 52$\frac{3}{4}$ kr. der auf das Jahr 18$\frac{29}{30}$ überzutragen ist. 1. Was die Bemerkungen und Erinnerungen des Landrathes über einzelne Positionen der demselben mitgetheilten Kreis-Conkurrenz-Casse-Rechnung

 betrifft,

betrifft, so können Wir a. dem auf die Rückvergütung des verausgabten Beytrages von 2661 fl. 7 kr. zu dem Baue der neu angelegten Strasse von Euerhausen nach Simmeringen gestellten Antrage nicht Statt geben, nachdem die erwähnte Strasse als Landstrasse auf Rechnung des Staatsbaufonds neu angelegt wird, und daher die Conkurrenz-Verbindlichkeit des Kreis-Baufonds in der Verordnung vom 6. April 1818 klar begründet erscheint. Auch haben Wir b. den weiteren Antrag auf die Rück-Erstattung des zu den Baukosten der sogenannten Baunachstrasse im Jahre 18$\frac{28}{29}$ verausgabten Beytrags von 1722 fl. 51$\frac{3}{4}$ kr. zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden, nachdem die erste Herstellung der erwähnten Strasse, deren besondere Wichtigkeit für den allgemeinen Handelsverkehr in wiederholten Entschließungen die gebührende Anerkennung erhalten hat, von den benachbarten Gemeinden nur in Rücksicht auf die Nachtheile eines längeren durch die Unzulänglichkeit des Staatsbaufonds abgenöthigten Aufschubes gegen die Bewilligung eines Beytrages von 2000 fl. aus der Staats-Kasse, und von 2000 fl. aus dem Kreis-Conkurrenzfonds für jede Strassenstunde übernommen und da folglich durch dieses Verfahren der letzterwähnte Fonds nicht mit einer Distriktslast gesetzwidrig beschwert, sondern vielmehr durch Distrikts-Conkurrenzen in den nach der Verordnung vom 6. April 1818 ihm obliegenden Leistungen beträchtlich erleichtert worden ist. Wir wollen übrigens, daß dem Landrathe bey seiner nächsten Versammlung über die allgemeine Wichtigkeit dieser

Strasse

Strasse die erforderlichen näheren Erläuterungen gegeben werden, bey deren Prüfung demselben auch nicht entgehen wird, daß die von ihm selbst zur besonderen Berücksichtigung und mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Uebernahme eines Kostenbeytrages auf den Kreisfonds empfohlene Rhönstrasse zum Theile gerade erst durch ihre Verbindung mit der Baunach-Strasse und durch ihre Fortsetzung in dieser, eine höhere commercielle Bedeutsamkeit erlange. 2. Die Erinnerungen des Landrathes zu der Rechnung der Kreishülfs-Kasse anbelangend, so ist demselben a. bey seiner nächsten Versammlung die von Uns unterm 29. August 1828 genehmigte Instruktion über die Verwaltung der Kreishülfs-Kasse mitzutheileilen und dadurch von den zur Aufrechthaltung der Artikel VII. und VIII. Unserer Stiftungs-Urkunde vom 6. Juli 1828 bereits bestehenden Anordnungen Kenntniß zu geben. b. Die gemachte Bemerkung über den in der Rekapitulation ausser Ansatz gebliebenen Aktiv-Ausstand von 10 fl. 54 kr. ist durch die von Unserer Regierung des Untermainkreises sofort angeordnete Vereinnahmung in der Rechnung von 18$\frac{2}{3}\frac{8}{0}$ als beseitiget anzunehmen. 3. In Beziehung auf die bey der Prüfung der Rechnungen vorgebrachten weitern Anträge haben wir beschlossen, a. den von dem Landrathe votirten Zuschuß von zehntausend Gulden zur Dotation der Kreis-Hülfs-Kasse mit Bezeugung Unseres besonderen Wohlgefallens in der Art zu genehmigen, daß die Erhebung bis zur dritten Finanzperiode vertagt, der auf

die vormals Aschaffenburgischen Bezirke treffende Antheil aber mit der für denselben bereits bestehenden Landnothdurfts-Kasse vereinigt werden soll. b. Dem Antrage, daß dem Landrathe bey seiner Versammlung in Zukunft auch die Rechnungen α. über die Kriegskosten Vorschuß-Kasse des vormaligen Großherzogthums Würzburg und β. über die besondere Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises zur Einsicht und Prüfung übergeben werden möchten, können Wir Unsere Genehmigung nicht ertheilen. Das Gesetz vom 15. August 1828. §. 2. Ziff. 3. hat dem Landrathe die Einsicht und Prüfung der Rechnungen über die Erhebung und Verwendung nur jener Umlagen übertragen, die nach den Bestimmungen des §. 2. Ziff. 2. daselbst von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes für die auf dem Kreisfonds ruhenden Lasten zu entrichten sind. Was nun aber die Kriegskosten-Vorschuß-Kasse des ehemaligen Großherzogthums Würzburg betrifft, so ist dieselbe nicht eine Anstalt des ganzen Kreises, sondern nur eines, wenn gleich ausgedehnten Distrikts, und Wir finden es nicht zuläßig, über die für die Behandlung der Distrikts-Lasten gesetzlich vorgezeichneten Normen, welche Wir genau beobachtet wissen wollen, auf irgend eine Weise hinaus zu gehen. Eben so unstatthaft ist es, in die gleichfalls schon gesetzlich geregelten Verhältnisse der besondern Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermainkreises einzugreifen, welche, der separirten Administration ungeachtet, einen integrirenden Bestandtheil des gesammten Staats-Schuldenwesens

ausmacht

ausmacht und mit diesem unter die allgemeine Staats-Garantie gestellt ist. — II. Bestimmung des Steuer-Principale's für das Jahr 18$\frac{29}{30}$. Nachdem sich das Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Untermainkreise nach der erfolgten Feststellung auf 1,258,249 fl. 52 kr. 1 pf. beläuft, so ergiebt sich hieraus für den Betrag eines Steuerprocents die runde Summe von 12,582 fl. — kr. — III. Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{29}{30}$. Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus dem Kreisfonds zu bestreitenden Ausgaben für das Jahr 18$\frac{29}{30}$ nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung: A. Für die Pflegekosten der nach §§. 5. und 7. des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825 von dem Kreise zu unterhaltenden Heimathlosen 800 fl. — kr. B. Für die nach der Verordnung vom 6. April 1818 zu leistende Concurrenz zum Strassenbau und zwar: 1) zu den von 18$\frac{28}{29}$ transferirten Bauten: a. Strassen-Anlage von Schweinfurt nach Bamberg II. Abtheilung 20476 fl. 30 kr. b. Strassen-Anlage von Euerhausen nach Simmeringen 1971 fl. 35 kr. c. Fortsetzung der Baunach-Strasse 2277 fl. 8$\frac{1}{4}$ kr. 2. Zu den für 18$\frac{29}{30}$ genehmigten Neubauten. a. Strassen-Anlage von Schweinfurt nach Bamberg I. Abtheilung 13715 fl. 50 kr. detto II. Abtheilung 13993 fl. 56$\frac{3}{4}$ kr. b. Herstellung einer eingestürzten Böschung am Maine auf der von Würzburg nach Hammelburg führenden Strasse 343 fl. 4 kr. c. Strassen-Anlage von Euerhausen nach Simmeringen 3348 fl. 12 kr. zusammen 56926 fl. 15$\frac{3}{4}$ kr. Da

hieran

hieran durch den nach der Rechnung von $18\frac{28}{29}$ verbliebenen Aktivrest bereits die Summe von 25402 fl. $7\frac{1}{4}$ kr. gedeckt ist, so bewilligen Wir zur Bestreitung des noch ungedeckten Theiles der Kreislasten des Jahres $18\frac{29}{30}$ im Betrage von 31524 fl. $8\frac{1}{2}$ kr., mit Rücksicht auf die Anträge des Landrathes, die Erhebung einer Kreisumlage von $2\frac{1}{2}$ Procent des gesammten direkten Steuer-Principal's. Es ist hiebey 1) Die Herstellung der Steige bey Zell auf der Strasse von Würzburg nach Aschaffenburg vertagt und dadurch die gegen die diesfällige Conkurrenz von dem Landrathe gemachte Vorstellung für jetzt beseitiget worden. Wir werden übrigens bey künftiger Wiederaufnahme des vertagten Baues die vorgebrachten Erinnerungen einer sorgfältigen Prüfung unterstellen und die Conkurrenz des Kreisfonds nur bey voller Nachweisung der in der Verordnung vom 6. April 1818 bestimmten Voraussetzungen eintreten lassen. 2) Die Erinnerungen des Landraths hinsichtlich der Conkurrenz zu der Strassen-Anlage von Euerhausen nach Simmeringen, haben aus den früher schon zu Ziff. I. Lit. a. angegebenen Gründen nicht berücksichtiget werden können. 3) Die für die Umwandlung der Vicinal-Strasse von Werneck über Gemünden und Lohr nach Hessenthal in eine Landstrasse postulirte Conkurrenz des Kreisfonds ist wegen der dem Beginnen dieses Strassenbaues zur Zeit noch entgegenstehenden Hindernisse für das Jahr $18\frac{29}{30}$ abgesetzt worden. Da Wir aber nach Beseitigung jener Hindernisse den erwähnten Strassenbau ohne Aufschub unternehmen zu lassen

lassen gedenken, so hat Unsere Kreis-Regierung die Herstellung der Voranschläge zu beschleunigen und diese, so weit es möglich ist, dem Landrathe bey seiner nächsten Versammlung nebst den erforderlichen näheren Erläuterungen über die besondere Wichtigkeit dieser Strasse mitzutheilen. 4) Wir sind zwar geneigt, bey Erhebung einer Strasse in die Klasse der Landstrassen auf die Bemerkungen des Landraths jederzeit die geeignete mit den allgemeinen Interessen vereinbarliche Rücksicht zu nehmen; gedenken jedoch nicht, das Uns zustehende Recht der Festsetzung von einer im Gesetze nicht begründeten Willigung und Zustimmung abhängig machen zu lassen. — IV. Besondere der Begutachtung des Landrathes untergebene Gegenstände. 1) Auf die gutachtliche Aeußerung des Landrathes über die Bildung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt werden Wir bey der dießfalls bereits angeordneten weiteren Einleitung die geeignete Rücksicht nehmen lassen. 2) Nachdem die Landräthe des Obermain- und Rezatkreises sich gegen die Bildung gemeinschaftlicher Irrenanstalten für mehrere Kreise erklärt haben, so hat Unsere Regierung des Unter-Mainkreises sich unverzüglich mit den nöthigen Vorarbeiten für die Herstellung einer dem Regierungs-Bezirke allein angehörigen Irrenanstalt zu beschäftigen, zu diesem Behufe vor Allem die Ausmittelung eines zweckmäßigen Lokals, mit Rücksichtnahme auf entbehrliche Staats-Gebäude, deren Verwendung für den in Frage stehenden wohlthätigen Zweck, mit verfassungsmäßigem Vorbehalte des Staats-Eigenthums

zu

zu bewilligen Wir geneigt sind, sich angelegen seyn zu lassen, und hiernach die Anfertigung sämmtlicher Kosten=Ueberschläge anzuordnen, die sodann Uns vorgelegt, und dem Landrathe zur weiteren Prüfung und Berathung mitgetheilt werden sollen. 3) Da der Landrath die Vereinigung der Irrenanstalt mit einem nach dem Muster der Frankenthaler=Anstalt einzurichtenden Kreis=Armenhause nicht räthlich gefunden hat, so wollen Wir diesen Gegenstand auf sich beruhen lassen. 4) Indem der Landrath die Uebernahme von Vicinal=Strassen auf den Kreisbau=Fonds abgelehnt, hat derselbe die zur Begutachtung ausgesetzte Frage gänzlich mißverstanden. Von demselben ist nicht die Uebernahme, sondern nur die gutachtliche Bezeichnung jener Vicinal=Strassen des Kreises verlangt worden, die wegen ihrer höheren, nicht auf den Verkehr kleinerer Distrikte beschränkten Wichtigkeit zur Behandlung als Kreisstrassen künftig etwa geeignet seyn könnten. Die Absicht der Aufgabe ist, festere Anhaltspunkte zu einer zweckmäßigen Classifikation der Strassen und eine sichere Grundlage für diesfällige weitere Anordnungen zu gewinnen. Es hat daher der Landrath bey seiner nächsten Sitzung den bezeichneten Gegenstand in nochmalige Berathung zu nehmen, und bey dem abzugebenden Gutachten auch über die Grenzen der etwa vorzubehaltenden besonderen Conkurrenz der zunächst an den Strassen selbst gelegenen Distrikte sich zu äußern. — V. Besondere Wünsche und Anträge. Es ist dem Gesetze vom 15. August 1828 nicht gemäß, die

Separat=

Separat-Protokolle, welche überall nur die Ansichten, Motive und gutachtlichen Beschlüsse des gesammten Landrathes ausdrücken sollen, auf Beylagen zu gründen, die aus besonderen Eingaben Einzelner gebildet werden. Dergleichen Beylagen haben auf Unsere Berücksichtigung keinen Anspruch. Dieß vorausgesetzt, ertheilen Wir auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, soweit sich dieselben nach dem obigen Gesetze §. 2. Nro. 4. zum Wirkungskreise des Land-Raths eignen, nachstehende Erklärungen: 1) Die Wiederherstellung der Freyheit des Handels mit andern Staaten bildet fortdauernd einen Gegenstand Unserer besondern Fürsorge. 2) Da der sogenannte Guldenzoll, und die Accise von Wein und Branntwein, welche in verschiedenen Theilen des Untermain-Kreises nebst mehreren andern Aufschlags-Gefällen noch immer erhoben werden, unter jene indirecten Steuern gehören, deren Ertrag in das Budget der ersten und zweyten Finanzperiode aufgenommen, und von den Ständen des Reiches anerkannt, und deren Erhebung sofort durch das Finanz-Gesetz angeordnet worden ist, so können Wir dem auf die Aufhebung gestellten Antrage um so weniger entsprechen, als die Zollordnung auf diese Abgaben wegen der eigenthümlichen, schon in der Ständeversammlung von 1819 erörterten Natur derselben keine Anwendung findet. 3) Wir erwarten von Unserer Kreis-Regierung, daß dieselbe den nach den Bemerkungen des Landrathes fortdauernden Gebrauch der abgeschafften Maaße und Gewichte unverzüglich abzustellen,

sen, und die die dagegen bestehenden Verordnungen mit Nachdruck zu handhaben sich angelegen seyn lassen werde. 4) Ueber die von dem Landrathe in Anregung gebrachte Bildung einer Creditanstalt für den Untermainkreis werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die weitern, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Einleitungen anordnen. 5) Dem Betriebe und der Vollendung der Zehentfixation widmen Wir ununterbrochen Unsere vollste Aufmerksamkeit; Wir haben insbesondere zur Beseitigung der dieser höchst wichtigen Operation im Untermain-Kreise entgegenstehenden Hindernisse unterm 6. Juli vorigen Jahres Unserer Kreis-Regierung umständliche Instructionen zugehen lassen, deren Vollzug seit dieser Zeit auch in Erinnerung gebracht worden ist. 6. Unsere Kreis-Regierung hat dem Vollzuge der in dem vormaligen Großherzogthume Würzburg bestehenden Verordnung vom 6. Februar 1764, nach welcher alle Kirchweihen an dem Sonntage nach Martini zu feyern sind, die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. 7. Die Beschwerde des Landrathes über angebliche rechtswidrige Belastung der Bewohner des vormaligen Großherzogthums Würzburg durch die Kosten der Maincorrection bey Gravenrheinfeld haben Wir nicht gegründet und daher zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden. Nachdem durch zwey richterliche Erkenntnisse vom 22. Januar und 19. September 1823 rechtskräftig ausgesprochen worden war, daß der Staatskasse eine rechtliche Verbindlichkeit zu Tragung der Kosten jenes zum Schutze der Gemeinden

Berg-

Bergrheinfeld und Gravenrheinfeld unternommenen Baues nicht obliege, ist zur Erleichterung der nach Vorschrift der Gesetze angeordneten Distriktsconkurrenz dennoch die Hälfte des gesammten auf 131,268 fl. berechneten Kostenaufwandes aus dem Finanzfonds bestritten, und die Ausführung des Baues auf eine Reihe von Jahren vertheilt worden. — Wir glauben daher dem Vertrauen Uns übergeben zu dürfen, daß der Landrath bey näherer Kenntniß der Sachverhältnisse von dem Ungrund der geführten Beschwerde sich selbst überzeugen, und die beträchtliche, den Bewohnern des vormaligen Großherzogthums Würzburg ohne alle rechtliche Verbindlichkeit aus dem Staats-Vermögen geleistete Unterstützung mit dem gebührenden Dank anerkennen werde. — 8. Hinsichtlich der Bemerkungen des Landrathes theils über den Mangel von Wartstuben, theils über die zur Winterszeit unterbleibende Heitzung der vorhandenen bey den Landgerichten Arnstein, Gemünden, Neustadt, Ochsenfurt, Euerdorf, Hilters und Bischofsheim hat Unsere Kreis-Regierung abhelfende Verfügung zu treffen. — 9. Der über die Werthung der preussischen groben Münzsorten und über deren Annahme bey den Kassen des Untermainkreises unterm 9. April 1829 erlassenen Anordnung eine weitere Ausdehnung schon jetzt zu geben, können Wir uns nicht bewogen finden. Bey dem Vollzuge des Art. 9. des mit dem Königreiche Preussen und dem Großherzogthume Hessendarmstadt am 27. May 1829 abgeschlossenen Handels-Vertrages wird dieser Gegenstand ohnedieß eine

gründliche

gründliche Abhülfe erhalten. Dem Mangel inländischer Scheidemünze werden Wir, soweit derselbe besteht, abhelfen lassen, wollen jedoch zugleich die gegen den Umlauf ausländischer Scheidemünze bestehenden Verbote aufrecht erhalten haben. 10. Die hinsichtlich des starken Holzverbrauches bey der Saline zu Kissingen vorgetragenen Bemerkungen werden Unserer Beachtung nicht entgehen. 11. Der Antrag des Landraths hinsichtlich der Vereinigung der Schulden-Tilgungs-Kasse des Untermainkreises mit der Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt wird bey dem Eintritt der dritten Finanzperiode berücksichtiget werden; der weitere Antrag aber, die Bewohner des erwähnten Kreises von der Entrichtung besonderer Schuldentilgungs-Steuern zu befreien, kann nur bey der Vorlage und Berathung des Finanz-Budgets die geeignete Würdigung erhalten. 12. Auf den Antrag des Landraths wegen vorläufiger Ausgleichung der unter einzelnen Bezirken des Untermainkreises bestehenden auffallenden Ungleichheit der directen Besteuerung werden Wir die geeignete Rücksicht nehmen lassen. 13. Unsere Bestrebungen sind fortwährend dahin gerichtet, die eingeleiteten Unterhandlungen über die Ausscheidung der Fulda'schen Stiftungsfonds dem erwünschlichen Ausgange zuzuführen. 14. Wir haben hinsichtlich der Vermehrung der Post-Expeditionen und Postkurse im Untermainkreise die erforderlichen Recherchen angeordnet und werden nach Vollendung derselben die deßfallsigen Wünsche des Landraths nach Thunlichkeit berücksichtigen lassen. 15. Unsere Kreis-Regierung wird

wird mit Sorgfalt darüber wachen, daß bey der Aufrechnung von Diäten und Reisekosten für die von Unseren Baubeamten bey der Anlegung von Vicinal-Strassen geleisteten Dienste die Vorschriften des §. 66. der Verordnung vom 26. Dezember 1825, das Bauwesen betreffend, auf das genaueste eingehalten, und jedem Uebermaß durch strenge Revision begegnet werde. 16. Das Gesetz über die Distriktsumlagen vom 11. Sept. 1825 hat bestimmt, wie die Concurrenz zum Vicinalstrassenbau geordnet und vertheilt und jede dabey veranlaßte Beschwerde in dem vorgezeichneten Instanzenzuge geprüft und beschieden werden soll. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung aber würde eine allgemeine Anordnung über die Concurrenz zur Herbeyführung des Materials nicht zu vereinbaren seyn. — Hinsichtlich der Aufstellung besonderer Aufseher für die Ausbesserung und Unterhaltung der Vicinalstrassen ist durch die unterm 2. Juli 1829 erlassene Instruction das Geeignete bereits verfügt worden. 17. Wenn Wir auch bey den über die große Ausdehnung einzelner Physikatsbezirke vorgebrachten Bemerkungen die zur näheren Begründung erforderliche Bezeichnung dieser Bezirke vermißt haben, so wollen Wir doch, daß Unsere Kreis-Regierung näher prüfe, ob irgendwo das Bedürfniß der Aufstellung neuer Aerzte wirklich bestehe, und Uns sodann hierüber die geeigneten gutachtlichen Anträge vorlege. 18. Hinsichtlich der in Anregung gebrachten Errichtung von Baumschulen sehen Wir der Stellung näherer Anträge von Seite des Landrathes entgegen. 19.

Den

Den vorgetragenen Wunsch der Bewilligung freyer Einfuhr des auswärtigen Salzes gegen Entrichtung einer angemessenen Abgabe haben Wir zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden. 20. Unsere Kreis-Regierung hat die Holztaxen, wo immer dieselben im Untermainkreise noch bestehen, unverzüglich aufzuheben und jede ungesetzliche Beschränkung des freyen Verkehrs mit diesem Bodenprodukte zu beseitigen. Eben dieselbe wird 21. der Beschwerde des Land-Raths über häufig stattfindende eigenmächtige Verlegung der Jahrmärkte vom Sonnabend auf den Sonntag näher auf den Grund sehen, und das Ergebniß zur weitern Verfügung vorlegen. 22. Dem Schacherhandel jener Israeliten, welche sich auf Grundbesitz oder auf den Betrieb eines Handwerks ansässig gemacht haben, ist durch strenge Aufsicht und durch nachsichtlose Vollziehung der in dem Edikte vom 10. Juni 1813. §. 20. gegebenen Bestimmungen Einhalt zu thun. 23. Die Wichtigkeit einer Verbindung der Weser mit dem Maine ist Uns nicht entgangen, und Wir werden darauf den geeigneten Bedacht nehmen lassen. 24. Der Beförderung der polytechnischen Lehranstalten und der Unterstützung ihrer gemeinnützlichen Wirksamkeit wird auch künftig die gebührende besondere Rücksichtnahme nicht entzogen werden. 25. Da in der rücksichtlich der Behandlung der Handlohngefälle im Untermainkreise vorgebrachten Bemerkung nicht angegeben worden ist, wo und in welcher Beziehung von den Vorschriften §. 11. des Edicts VI. zur Verf. Urkunde abgewichen worden sey,

so

so sehen Wir Uns zur Zeit außer Stand gesetzt, dem diesfälligen Wunsche des Landraths durch abhelfende Verfügungen zu entsprechen. 26. Die im Untermain-Kreise bestehenden Ungleichheiten hinsichtlich der Forst-Rüge-Gesetze werden Wir im verfassungsmässigen Wege zu beseitigen bestrebt seyn. Wir haben übrigens die von dem Landrathe des Untermainkreises Uns bezeugten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit und dankbaren Vertrauens, so wie den thätigen Eifer, mit welchem er seinen Berathungen und der Erfüllung seines hochwichtigen Berufes sich unterzogen hat, mit verdientem Wohlgefallen aufgenommen und geben demselben hierüber Unsere volle Zufriedenheit zu erkennen. Gegeben Colombella den 11. Mai 1830. Reggsbl. vom Jahr 1830. Nro. 18. S. 751.

Landrath des Isarkreises. Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Junius bis 8. Julius 1830. Wir haben Uns über die vom Landrathe des Isarkreises in der Sitzung vom 28. Junius bis 8. Julius 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths nachstehende Entschließungen: I. Abrechnung über die Verpflegungskosten der Heimathlosen für $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{28}{29}$ incl. Nachdem der Landrath die ihm vorgelegten Rechnungen über die vom 1. October 1825 bis zum 30. September 1829 aus Staats- und andern Kassen geleisteten Vorschüsse für Verpflegung der Heimathlosen geprüft, und bis auf einen kleinen Rechnungsverstoß als richtig anerkannt hat, so

so ist dieser Gegenstand hiedurch als erledigt zu betrachten. — II. Bestimmung des Steuerprincipale für das Jahr 18$\frac{30}{31}$. Das Principale der sämmtlichen directen Steuern im Isarkreise wird mit Vorbehalt der aus der Finanzrechnung des Jahres 18$\frac{29}{30}$ etwa sich ergebenden Aenderungen auf 1,288,587 fl. 49 kr. 2 pf. und hiernach ein Steuerprocent auf 12,885 fl. 52 kr. festgestellt. — III. Bestimmung der Kreis-Fonds für das Jahr 18$\frac{30}{31}$. Wir ertheilen dem vom Landrathe geprüften Vorschlage der aus dem Kreis-Fonds für das Jahr 18$\frac{30}{31}$ zu bestreitenden Ausgaben, nach folgenden Ansätzen, Unsere Genehmigung. A. Für die Pflegekosten heimathloser Personen: a. den Rückersatz der aus Staats- und andern Kassen für die Jahre 18$\frac{25}{26}$ bis 18$\frac{28}{29}$ geleisteten Vorschüsse 3546 fl. 4 kr. 2 pf. b. Bedarf für das Jahr 18$\frac{30}{31}$. 1200 fl. B. Für die zu leistende Conkurrenz zum Strassenbau: Die Fortsetzung der Freisinger-Landshuter Strasse in der 16ten Stunde, zu 2 Stunden mit 4498 fl. 47 kr. Zur Deckung des Gesammtbedarfs dieser Auslagen in Summa mit 9244 fl. 51 kr. 2 pf. bewilligen Wir die Erhebung von $\frac{5}{6}$ Procent des gesammten directen Steuerprincipals, resp. $\frac{1}{2}$ kr. vom Steuergulden. Den wiederholt gefoderten Beitrag von 10274 fl. 7 kr. für die Fortsetzung der Chaussirung durch Haidhausen auf der Strasse von München nach Burghausen, hat der Commissär der Regierung im versammelten Land-Rathe bereits selbst für einen Irrthum erklärt, weshalb diesem Postulate eine weitere Folge nicht zu geben ist. Uebrigens wird der Regierung zur Vermei-

dung

dung künftiger Irrungen das Nöthige desfalls bemerkt werden. — IV. Besondere, der Begutachtung des Landraths untergebene Gegenstände. 1) Auf die Verwirklichung der Anträge und Bemerkungen des Landrathes hinsichtlich der zu Kreisstrassen zu erhebenden Vicinalstrassen, soll nach Maßgabe der Verhältnisse und Fonds, dann der durch größere oder mindere Wichtigkeit bestimmten Reihenfolge, geeigneter Bedacht genommen werden. Rücksichtlich der vom Landrathe zur Erhebung zu Vicinalstrassen begutachteten Feldwege wird Unsere Regierung des Isar-Kreises beim Vollzuge Unserer Anordnung vom 2. Julius 1829 die gehörige Würdigung und Rücksichten eintreten lassen. 2) Was die Aeußerungen des Land-Rathes über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe, und des Handels im Isarkreise, über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, und über die zweckmäßigsten Mittel der Beförderung betrifft, so befehlen Wir Unserer Regierung des Isarkreises, dieselben der sorgfältigsten Erwägung zu unterwerfen, und hierauf innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu treffen, oder geeignete Anträge zu stellen. Insbesondere gewärtigen Wir ein erschöpfendes Gutachten über die Errichtung eines Credit-Vereines, und finden Uns übrigens in Beziehung auf einzelne Aeußerungen des Landrathes zu nachstehenden Erklärungen und Anordnungen veranlaßt. a. Wegen Verfassung eines Unterrichtsbuches über die Elementarkenntnisse der gesammten Landwirthschaft,

und dessen Vertheilung unter das Landvolk, werden Wir den landwirthschaftlichen Verein mit Gutachten vernehmen, und hiernach weitere Bestimmungen treffen. b. Dem vom Landrathe bemerkten Mißstand in der Schätzung einzelner Grundstücke zum Behufe der Besteuerung wird bey dem Vollzuge des §. 119. des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 begegnet werden. c. Was durch Gesetze und Verordnungen über Wildstand und Ersatz von Wildschäden festgesetzt ist, zu dessen genauer Einhaltung sind Unsere Forst- und Jagdbehörden streng angewiesen. d. Unsere Regierung des Isarkreises hat durch besondere Anweisung der Polizeybehörden dahin zu wirken, daß die Cultur-Verordnungen pünktlichst vollzogen, bei Instruirung der Cultur-Prozesse absichtlichen Verzögerungen und Umtrieben vorgebeugt, und Guts-Zertrümmerungen in jeder nach den Gesetzen zulässigen Weise befördert werden. e. Die Gesetze und Verordnungen über Gewerbswesen, Ansässigmachungen und Verehelichungen dann über Einzelnhut und Nachtweide, und den schädlichen Hausirhandel sollen den Behörden in Erinnerung gebracht, und sich des pünktlichen Vollzugs derselben durch ununterbrochene Aufsicht versichert werden. Ein Zwang zum Arbeiten an abgewürdigten Feyertagen ist der persönlichen Freyheit entgegen, und darf nur in so ferne Statt haben, als Dienst- oder sonst Berechtigte das Arbeiten von Dienstpflichtigen fordern. Alle Kirchenfeyerlichkeiten, Lustbarkeiten u. dgl. aber, welche nur an Feyertagen Statt haben, sollen an abgewürdigten Feyertagen

unter-

unterbleiben. Schlüßlich befehlen Wir f. den Ober-Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Isarkreises vorzügliche Wachsamkeit auf die Excesse des subalternen Amtspersonals bey Erhebung rückständiger Gefälle und gerichtlichen Hilfsvollstreckungen und wollen, daß Verfehlungen dieser Art strenge untersucht und geahndet werden. — V. Besondere Wünsche und Anträge. Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, ertheilen Wir folgende Erklärungen: 1) Unsere Regierung des Isarkreises hat sämmtliche Polizeybehörden auf die in den Städten und auf dem Lande verbreiteten unsittlichen und irreligiösen Lieder aufmerksam zu machen, und zum strengen Vollzuge der Bestimmungen des §. 7. im Edikte III. zur Verfassungs-Urkunde in dieser Beziehung anzuweisen. 2) Der Wunsch des Landrathes wegen Errichtung eines Physikates für das Landgericht Bruck wird seiner Zeit berücksichtigt werden. 3) Wir erneuern alles Ernstes die Verordnungen vom 8. Febr. 1809 und 6. Februar 1812, die Beyfuhr des Strassenbaumaterials betreffend, und versehen Uns des genauesten Vollzuges derselben von Seite Unserer Behörden. 4) In Beziehung auf den Antrag wegen Errichtung einer allgemeinen Hagelversicherungsanstalt soll es bey Unserem Ausspruche bewenden, daß eine allgemeine Hagelversicherungs-Anstalt unter Gewährleistung des Staates nicht errichtet werde, jedoch unbeschadet der freywilligen Vereinigung mehrerer Kreise zu einer solchen Anstalt, zu welchem Ende die Landräthe der übrigen Kreise in der nächsten Versammlung, unter

Mittheilung des vom Landrathe des Isarkreises vorgelegten Entwurfes einer allgemeinen Hagelassecuranz-Anstalt, zur nochmaligen Berathung über diesen Gegenstand veranlaßt werden sollen. 5) Bey der vorliegenden bestimmten Erklärung der Landräthe der übrigen Kreise gegen die Vereinigung zur Errichtung einer gemeinsamen Irrenanstalt, wollen Wir eine solche nicht weiter in Vorschlag bringen, sondern werden den Landräthen bey ihrer nächsten Versammlung einen Entwurf zu Irrenanstalten für jeden einzelnen Kreis, oder zwei Kreise in Gemeinschaft vorlegen lassen. 6) Den Wunsch des Landrathes wegen schleunigen Vollzugs der bewilligten Strassenbauten werden Wir in Erwägung ziehen. Was insbesondere die als dringend vorgestellte Umbauung der Strassenstrecke zwischen Weng und Hinzelbach auf der Landshuter-Straubinger Strasse betrifft, so ist Unsere Regierung des Isarkreises bereits angewiesen worden, diesen Gegenstand, welcher wegen der durch Elementar-Ereignisse des verflossenen Etatsjahres bewirkten ausserordentlichen Anstrengungen des Baufonds zurückgestellt werden mußte, bey den Verhandlungen des nächsten Landrathes abermals in Antrag zu bringen, und den treffenden Aerarialbeitrag in den Neubauten-Etat des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ einzustellen. Uebrigens haben der auch in der zweyten Sitzung des Landrathes bethätigte Eifer, und die erneuerten Huldigungen der Ergebenheit und Treue, Uns zum besondern Wohlgefallen gereicht, und Wir finden Uns veranlaßt, dem Landrathe hierüber Unsere allerhöchste Zufriedenheit

heit auszudrücken. Gegeben München am 31. Januar 1831. Reggsbl. v. Jahr 1831. N. 5. S. 41.
Landrath des Unterdonaukreises. Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830. Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unter-Donaukreises in den Sitzungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, wie folgt: — I. Abrechnung über die Kreisfonds. Ueber die vom 1. October 1825 bis zum 30. Sept. 1829 bestrittenen und aus der Staatskasse durch Vorschüsse berichtigten Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Heimathgesetze vom 11. September 1825. §§. 5. und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt — wurde die vollständige Rechnung sammt den dazu gehörigen Belegen dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt und von demselben die Richtigkeit dieser Rechnung anerkannt. Hiernach beträgt der aus dem Kreisfonds an die Staats-Kasse zu leistende Rückersatz 2616 fl. 50¼ kr. und wird mit der Kreisumlage für 18$\frac{30}{31}$ erhoben. — II. Steuer-Principale für das Jahr 18$\frac{30}{31}$. Nach dem für das Jahr 18$\frac{29}{30}$ auf die Summe von 883,398 fl. — kr. bestimmten Principale der sämmtlichen direkten Steuern des Kreises, wird der Betrag eines Steuer-Procents für das laufende Verwaltungsjahr 18$\frac{30}{31}$ mit dem Vorbehalte der aus der Finanzrechnung pro 18$\frac{29}{30}$ sich ergebenden allenfallsigen Aenderung in runder

runder Zahl auf 8884 fl. — kr. festgesetzt. — III. Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{30}{31}$. Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus den Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{30}{31}$ zu bestreitenden Ausgaben Unsere Genehmigung zum Vollzuge nach folgenden Ansätzen: a. für die Pflegkosten von Heimathlosen 1) an Rückersatz der vom 1. October 1825 bis 30. Sept. 1829 aus der Staats-Kasse geleisteten Vorschüsse nach dem oben Ziffer I. hiefür festgesetzten Betrage 2616 fl. 50$\frac{1}{4}$ kr. 2) Bedarf für das laufende Verwaltungsjahr 800 fl. — kr. welcher von dem Landrathe nicht beanstandet ist. b. An Kreisumlage für Strassenbau: 1) Zur Fortsetzung der Strassananlage von Neuötting nach Eggenfelden 15,600 fl. — kr. 2) Für die Umlegung der Straubinger-Passauer-Route bei Plattling 7,736 fl. 10 kr. 3) Als Reservefond 3663 fl. 50 kr. Die Kreis-Conkurrenz beträgt demnach im Jahre 18$\frac{30}{31}$ für Heimathlose 3416 fl. 50$\frac{1}{4}$ kr. für Strassenbau 27,000 fl. — kr. Zusammen 30,416 fl. 50$\frac{1}{4}$ kr. Zur Deckung dieses Bedarfs bewilligen Wir drei ein halb Procent des nach dem gesetzlichen Beitrags-Maßstabe ermittelten Gesammt-Steuer-Betrages und genehmigen deren Erhebung. In Bezug auf die Verwendung wird Unsere Regierung des Unter-Donaukreises bey der Verpflegung der Heimathlosen strenge nach jenen Grundsätzen verfahren, welche die Verordnung vom 17. November 1816 der öffentlichen Vorsorge für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruches auf Unterstützung und der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet

zeichnet hat. Da der §. 4. des Gesetzes über die Einführung der Landräthe nur auf jene Kreisumlagen Anwendung findet, welche unter den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilliget und erhoben werden, so können Wir mit Zuversicht annehmen, der Landrath werde selbst die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Rückwirkung auf die vor dem wirklichen Bestehen des Landrathes ausgeschriebenen und verfallenen Kreisumlagenbeyträge gegen das Staats-Aerar aus dem erwähnten Gesetze mit Grund nicht geltend gemacht zu werden vermöge. — IV. Besondere, der Begutachtung des Landraths untergebene Gegenstände. 1) Wir wollen, daß die Aeußerungen des Landraths über den dermaligen Zustand der Land-Wirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Unter-Donaukreise, und über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie das Gutachten desselben über die zweckmäßigsten Mittel der Beförderung, einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung untergeben werden. Unsere Regierung des Unterdonaukreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen, und innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen. Es ist Unser lebhafter Wunsch und Unser ernstliches Bestreben, die Herstellung der Handelsfreyheit in Deutschland zu befördern, und die auf dieses Ziel gerichteten Anordnungen und Uebereinkünfte zu erweitern. Bedingniß derselben aber ist die genaue Vollziehung der Zollgesetze, da auf dieselben die

Vereins-

Vereins- und Handels-Verträge, welche bestehen, gegründet sind, und etwaige neue Verträge gegründet werden müssen. Es ist daher auch Unser ernster Wille, daß die erwähnten, auf dem Verfassungsmäßigen Wege gegebenen Zollgesetze mit aller Genauigkeit vollzogen werden, und dem sträflichen Schwärzerhandel überall durch kräftige Einschreitung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege Einhalt geschehe. 2) Hinsichtlich der Auswahl der für den Verkehr der Kreisbewohner vorzüglichen bereits bestehenden oder noch herzustellenden Strassen werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreisregierung die geeigneten Anordnungen zugleich auch zu dem End-Zwecke erlassen, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßigere Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeyzuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren. Hierbey kommt der auf Erweiterung des Conkurrenz-Bezirks zur ersten Herstellung der von Passau über Wegscheid an die Grenze führenden Vicinalstrasse gerichtete Wunsch des Landraths, sobald die Erhebung der bezeichneten Strasse wird eingeleitet werden können, von selbst in Berücksichtigung, während dem damit in Verbindung gesetzten Antrage, daß die Strasse von Vilshofen über Fürstenzell nach Schärding einsweilen vom Staats-Aerar wieder übernommen werden möge — nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. 3) Im Betreffe der Errichtung einer

Irren-

Irrenanstalt wird geeignete Entschließung alsdann erfolgen, wenn die erschöpfende Vorlage in dieser Angelegenheit auf Unsere Anordnung an den Land-Rath gelangt seyn wird. — V. Wünsche und Anträge. 1) Den Antrag auf Erhöhung des Ausgangs-Zolles von Schoppenbäumen und Kipfen haben Wir in Erwägung genommen, eine entsprechende Verfügung aber zu treffen für jetzt den Interessen der inländischen Schiffbauer selbst nicht angemessen gefunden. 2) Was die Raufereyen der ledigen Pursche betrifft, so haben Wir bereits auf die in das besondere Protokoll der Sitzung des Jahres 1829 niedergelegten Bemerkungen des Landrathes hierüber Unsere Kreis-Regierung angewiesen, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der bestehenden Anordnungen über Halten von Tanzmusiken, von dem Landrathe als Gelegenheiten zu Raufereyen bezeichnet, strenge zu wachen, und die ihr untergebenen Polizey-Behörden hiernach gemessen zu instruiren. Andere polizeyliche Maßregeln zur Verhütung jener Excesse und Mißbräuche werden und sollen von den Behörden gleichfalls und innerhalb der gesetzlichen Zulässigkeit ergriffen und gehandhabt werden. Die angemessene Bestrafung solcher Raufereyen wird in der neuen Strafgesetzgebung vorgesehen werden — bis dahin haben die geltenden Verordnungen, insbesondere jene vom 22. Februar 1814 über Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen strenge Anwendung zu finden. Für die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. November. 1816 über

Zwangs-

Zwangsarbeitshäuser sind die zulässigen Fälle in dieser allerhöchsten Verordnung selbst bestimmt vorgezeichnet. 3) Unsere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizey für den Besuch der öffentlichen Schenk- und Gasthäuser an Sonn- und Festtagen, namentlich während des Gottesdienstes, vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung nicht verletzt werde. 4) Die Organisation und Vertheilung der Lyceen in den Kreisen ist dermal Gegenstand genauer Erwägungen. 5) Ueber die Conkurrenz des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens in den sechs älteren Kreisen zu den Bedürfnissen der äußeren Curatelen, zu den Quiescenz-Gehalten, Pensionen und Alimentationen der vormaligen Distrikts-Administrationen und zu den gegenwärtig noch centralisirten Lasten sind den Ständen des Reichs bereits im Jahre 1819 die vollständigen Nachweise gegeben worden. Diese Conkurrenz hat sich seitdem namentlich auch durch successive Reactivirung der brauchbaren Quiescenten und Einreihung derselben in Stellen des wirklichen Staatsdienstes nahe um die Hälfte vermindert, und Wir nehmen noch stets hierauf Bedacht, in so weit es ohne Vermehrung des verordnungsmäßig festgesetzten Status bey den betreffenden Stellen geschehen kann. 6) Den Ueberschüssen aus dem Ertrag der Kreis-Intelligenz-Blätter haben Wir eine besondere Bestimmung bereits zugewiesen. 7) In Hinsicht des Antrages auf Wiedereinführung der Polizey-Taxen für Fleisch und Brod verweisen Wir auf Unsere Verordnung vom 23. Septbr. v. J. 8)

Wir haben bey jedem geeigneten Anlasse Unsere Absicht kund gegeben, die Baum-Pflanzungen an den Landstrassen zu fördern nnd der Obstbaum-Kultur überhaupt die verdiente günstige Aufnahme zu verschaffen. 9) Sowohl die Amts-Instruction für die Local-Schul-Inspectionen vom 15. September 1808 für sich, als im Zusammenhalte mit dem General-Erlasse vom 25. Juli 1810 über das Schulwesen und mit der Anordnung des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818. §. 101, Nro. 4. gewährt die Ueberzeugung, daß die von dem Landrathe beantragte Modifikation hinsichtlich der Zuerkennung und Betreibung der auf Schul-Versäumniß gesetzten Strafen eines gegründeten Anlasses entbehre. 10) Den Antrag auf Bekanntmachung der in jeder Pfarrey bestehenden Stoltaxe und Regulirung der Stolgebühren, wo für die letzteren noch keine Norm festgesetzt ist, werden Wir geeignet zu würdigen nicht entstehen. 11) Im Anlasse der beantragten möglichsten Sicherung und Beschlächtung der Ufer an der Donau und dem Inn ist die erfoderliche Untersuchung bereits eingeleitet, nach deren Ergebnissen die weiteren sachgemäßen Verfügungen unverweilt erfolgen sollen. 12) Die strenge Handhabung der bestehenden Strafgesetze gegen Feld- und Waldfrevel liegt ohnehin in dem Pflichtkreise der für deren Abwandlung zuständigen Behörden. Dieselbe werden hierin eine Auffoderung finden, ihrer Obliegenheit in allen vorkommenden Fällen vollkommen zu genügen. 13) Dem Wunsche des Landrathes, daß

allerlängst binnen acht Tagen nach der Anmeldung von jeder Behörde die Brieferrichtung zu geschehen habe, treten zwar mehrfache, aus dem Eigenthums- Hypotheken- und Lasten-Verhältnisse sich entwickelnden Hindernisse nicht selten entgegen — die Gerichte werden jedoch angewiesen werden, die Verbriefung von Verträgen über Immobilien möglich zu beschleunigen und alle unnöthigen Weitläufigkeiten und Zögerungen abzuschneiden. Zur Beseitigung einzelner Beschwerden im Betreffe der Erholung grundherrlicher Consense bey Gütern, wo bereits Maierschaftsfristen bestehen, oder Ablösungen des Laudemiums Statt gefunden haben, ist von Unserer Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, das Entsprechende an die untergebenen Rent-Aemter bereits erlassen worden. Desfallsige Beschwerden gegen Verfügungen der Gerichte eignen sich an das zuständige Ober-Gericht. Wir haben übrigens den von dem Landrathe des Unterdonaukreises am Schlusse seiner Sitzungen erneuerten, und seitdem auch während Unserer jüngsten Anwesenheit in diesem Kreise wiedergefundenen Ausdruck unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit mit innigem Wohlgefallen aufgenommen, und geben demselben über den auch in dieser zweiten Versammlung bethätigen Eifer in der Erfüllung seiner Berufs-Obliegenheiten Unsere Zufriedenheit zu erkennen. Gegeben München am 31 Januar 1831. Reggsbl. vom Jahr 1831. Nro. 6. S. 57.

Landrath des Regenkreises. Abschied für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom

vom 28. Junius bis 8. Julius 1830. Wir haben Uns über die vom Landrathe des Regenkreises in der Sitzung vom 28. Junius bis 8. Julius 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths nachstehende Entschließungen: — I. Abrechnung über die Verpflegungskosten der Heimathlosen für $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{28}{29}$ incl. Nachdem der Landrath des Regenkreises die ihm vorgelegten Rechnungen über die vom 1. October 1825 bis zum 30. Septbr. 1829 aus Staats- und anderen Kassen geleisteten Vorschüsse für Verpflegung der Heimathlosen im Calcul als richtig anerkannt hat, so ist diesem Gegenstande hiedurch die formelle Erledigung gegeben. Was den hiebey erneuerten Antrag auf Nachlaß des Ersatzes dieser Vorschüsse anbelangt, so können Wir hierauf um so weniger eingehen, als die Verpflegungskosten der Heimathlosen, nach klarer Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1825 dem Kreise zur Last fallen, und im Budget, welches nur für die Verpflegung der Vaganten etatsmäßige Ansätze enthält, eine Deckung hiefür nicht besteht. Wir wollen jedoch, daß die Ansätze dieser Vorschüsse in materieller Beziehung noch einer näheren Prüfung unterworfen werden, weshalb dem Landrathe in seiner nächsten Sitzung die erforderlichen Behelfe und Nachweisungen vorzulegen sind. — II. Bestimmung des Steuerprincipales für das Jahr $18\frac{30}{31}$. Das Principale der sämmtlichen directen Steuern im Regenkreise wird mit Vorbehalt der aus der Finanz-Rechnung des Jahres $18\frac{30}{31}$ etwa

sich

sich ergebenden Aenderungen auf 916,777 fl. — kr. und hiernach der Ertrag eines Steuerprocentes auf 9167 fl. — kr. festgesetzt. — III. Postulate für das Jahr $18\frac{30}{31}$. Wir ertheilen dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der aus den Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$ zu bestreitenden Ausgaben nach folgenden Ansätzen, Unsere Genehmigung. A. Für die Pflege-Kosten heimathloser Personen: a. Rückersatz der aus Staats- und anderen Kassen für die Jahre $18\frac{25}{26}$ und $18\frac{28}{29}$ geleisteten Vorschüsse, vorbehaltlich der aus der angeordneten materiellen Prüfung sich etwa ergebenden Aenderungen 1125 fl. $20\frac{1}{4}$ kr. b. Bedarf für das Jahr $18\frac{30}{31}$ 400 fl. — kr. B. Für die zu leistende Conkurrenz zum Strassen- und Brückenbau: a. Vollendung der Strassenanlage von Kneiting nach Etterzhausen 1000 fl. b. Wiederherstellung der Nürnberger-Regensburger-Strasse im 3. und 4. Achtel der dritten Stunde, zwey Achtel 107 fl. 30 kr. c. Wiederherstellung derselben Strasse in der 19ten Stunde auf dem sogenannten Grünberg mit 65, 5 Ruthen 56 fl. — kr. d. Erhöhung des Strassendammes im 2. — 3. Achtel der ersten Stunde der Regensburger-Straubinger-Strasse von 25 Ruthen 285 fl. 16 kr. e. Herstellung der Regensburger-Straubinger-Strasse, deren Erhöhung im 2ten Achtel der zweyten, im 4ten Achtel der 3ten und im 1ten und 2ten Achtel der 5ten Stunde von 110 Ruthen 1654 fl. 45 kr. f. Herstellung einer Schleuße und eines Durchlasses zur Ablassung des Binnenwassers oder Entwässerung der vorerwähnten Strasse im 4ten Achtel der 3ten Stunde 300 fl. 2 kr.

300 fl. 2 kr. g. Neuer Durchlaß mit Auffahrtsdämmen zu 50 Ruthen auf der Regensburger-Ingolstädter Strasse im 1ten Achtel der 7ten Stunde 2242 fl. 37 kr. h. Herstellung der Ingolstädter - Ellinger-Strasse im 5ten und 7ten Achtel der 28ten Stunde von 12 Ruthen 52 fl. 2 kr. i. Strassen - Erhöhung an der Sulzbrücke bis zum Thore von Beilngries in der 24ten Stunde der Landshuter-Beilngrieser Strasse von 60 Ruthen 1476 fl. 19 kr. k. Erhöhung der Regensburger-Wernberger Strasse im 5ten Achtel der 1ten Stunde von 30 Ruthen 211 fl. 29 kr. l. Verlängerung der Steinbekleidung am linkseitigen Auffahrtsdamme der neuen Etterzhauser Naabbrücke und Herstellung der Dammkegel an den Auffahrtsdämmen derselben 104 fl. 8 kr. m. Ausbesserung des linkseitigen Auffahrtsdammes an der alten Etterzhauser-Naabbrücke 63 fl. 23 kr. n. Wiederherstellung der Neustädter - Donaubrücke und des Auffahrtsdammes derselben an der Landshuter - Beilngrieser Strasse 11 fl. 20 kr. o. Herstellung der Auffahrtsdämme an der neu zu erbauenden großen Schwandorfer Naab-Brücke auf der Regensburger - Amberger Strasse zu 201, 5 Ruthen 350 fl. — kr. p. Erhebung der Strecke vom Regensburger Thor zu Neumarkt im 2ten Achtel der 18ten Stunde der Regensburger-Nürnberger Strasse von 56, 8 Ruthen 277 fl. 46 kr. q. Fortsetzung der Strassenumbauung von Ingolstadt nach Amberg von Nro. I. bis III. der ersten Stunde 2. Achtel 112, 2 Ruthen 2591 fl. 51 kr. zusammen 10,784 fl. 26 kr. Wir bewilligen, daß zu Deckung des

des Bedarfs sämmtlicher vorstehender Postulate im Betrage zu 12,309 fl. 52 kr. 2 pf. 1½ Procent des gesammten directen Steuerprincipals erhoben werde. Auf die hiebey geäußerten Wünsche des Landraths erwiedern Wir, daß es sowohl in Betreff der Fortsetzung der Strassenumbauung von Ingolstadt nach Amberg, als auch der Anlage einer Kreisstrasse von Etterzhausen über Kallmünz nach Amberg bey den Bestimmungen des Landraths-Abschiedes vom 11. Mai v. J. verbleibe. Jedoch sollen die Arbeiten an letztgenannter Strassenanlage erst dann beginnen, wenn die Unterhandlungen über die nothwendigen Grund-Eigenthums-Abretungen, oder die etwa freywilligen Anerbietungen zu unentgeltlichen Leistungen geschlossen, und durch bindende Zusagen der Betheiligten festgestellt seyn werden. Unsere Regierung des Regen-Kreises hat die hiezu erforderlichen Einleitungen sogleich zu treffen, und mit Rücksicht auf die Ergebnisse ihrer Anordnungen jede nur thunliche Ermäßigung des gesammten Kostenvoranschlages zu bewirken. — IV. Die der Berathung des Landraths untergebenen Gegenstände betreffend. Indem Wir Unserer Regierung des Regenkreises den Auftrag ertheilen, die Aeußerungen des Landraths über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, dann die Mittel zur Beförderung derselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die ihr zweckmäßig scheinenden und in ihrer Competenz liegenden Anordnungen sogleich zu treffen, oder weitere

Anträge

Anträge zu stellen, finden Wir Uns zugleich veranlaßt, auf einige Aeußerungen des Landrathes Nachstehendes zu eröffnen: a. Die in Anregung gebrachte Ungleichheit der Steuerbelegung wird durch Einführung des Steuerdefinitivums, welche die von Uns anbefohlene und bisher ununterbrochene Fortsetzung der Steuervermessungen in Bälde herbeyführen wird, entsprechende Abhilfe finden. b. Die Angabe von Verzögerungen der Gutszertrümmerungen scheint auf einem Irrthum zu beruhen, da eine Einsendung der Zertrümmerungsplane und Verhandlungen an die Kreisregierung schon seit längerer Zeit nicht mehr Statt findet. c. Auf Errichtung von Real- und Gewerbsschulen soll allenthalben, wo solche noch nicht bestehen, nach Maßgabe der hiefür zu ermittelnden Fonds Bedacht genommen werden, und es sind desfalls die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen worden. d. Auf die Vorschläge des Landrathes zur Hebung des Transitohandels der Stadt Regensburg bemerken Wir im Allgemeinen, daß in Bezug auf die Erleichterung der Transitozölle zu Land und Wasser, dann des Strassen- und Brückengeldes, auf mildere Behandlung der Privatniederlagen und Beseitigung aller überflüssigen Formalitäten in der Zollordnung und den besonderen hierauf bezüglichen Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 8. Februar 1829 (die Privatniederlagen an den Hallplätzen betreffend) jede nur thunliche Rücksicht bereits genommen worden. Indessen sollen die Anträge des Landrathes 1) wegen Ausdehnung der Befreyungen vom

Transito= und Weggelde auf andere als die schon begünstigten Strassen im Falle vollständiger Begründung besondere Berücksichtigung finden. 2) Die gewünschte Veränderung einzelner Eingangszölle muß der einer zu erwartenden Tarifs=Revision vorangehenden Prüfung vorbehalten bleiben. 3) Dem Wunsche des Landrathes wegen Hinterlegung des Pottloths in Privatniederlagen wurde unter der im §. 86. des Zollgesetzes angeordneten Aufsicht entsprochen; die Anträge wegen Verminderung der Niederlag=Gebühren für einzelne Artikel werden Wir einer besonderen Würdigung unterwerfen. 4) Es ist Uns übrigens nicht entgangen, wie wünschenswerth Einleitungen zur Erleichterung der Donauschifffahrt, dann einzelner Land= und Wasserstrassen seyen, und Wir werden diesen Gegenstand, in Ansehung dessen schon mehrfache Schritte geschehen sind, mit ununterbrochener Aufmerksamkeit verfolgen. 5) Der §. 2. der Zollordnung vom 15. August 1828 setzt nur die an den Grenzen des Königreiches gelegenen Städte in die Kathegorie derjenigen Gemeinden, welche zu freyen Stapelplätzen erhoben werden können. Die angeregte Erhebung der Stadt Regensburg zu einem Freyhafen kann daher nicht Stadt finden. — V. Besondere Anträge und Wünsche. Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, ertheilen Wir folgende Erklärungen: 1) In Betreff der angeblichen Excesse einiger Städte und Märkte des Regenkreises bey Einforderung der Communal=Brücken= und Pflasterzölle, dann des gerügten Uebermaßes in Erhebung der

Zinsen von Seite des Leihhauses zu Regensburg, haben Wir Unsere Regierung angewiesen, die Untersuchung einzuleiten, und die dem Ergebnisse angemessenen Verfügungen unverzüglich zu erlassen. 2) Zur näheren Würdigung des Wunsches wegen zweckmäßiger Einrichtung des Krankenwesens sehen Wir näheren und bestimmteren Vorschlägen des Landrathes über die Art und Weise, wie die Verordnungen vom 7. März 1808, dann vom 17. November 1816 im Regenkreise in entsprechenden Vollzug zu setzen seyen, entgegen, und befehlen, damit dieser Gegenstand in der nächsten Landraths-Versammlung gründlich zur Sprache gebracht werden könne, Unserer Regierung des Regenkreises, die nöthigen Materialien unverweilt zu sammeln, und Uns mit einem umfassenden Gutachten vorzulegen. Schlüßlich bleibt 3) dem Landrathe unverhalten, daß bereits zur Unterstützung der Uns angerühmten Unternehmungen des Lieutenants im 4ten Linien-Infanterie-Regimente Ziegler, dann des Kaufmanns Schmall jun. in Regensburg, zur Beförderung der Seidenzucht aus den für diese Zwecke der Regierung zur Verfügung gestellten Mitteln die geeigneten Weisungen ergangen seyen. Wir erkennen in den erneuerten Versicherungen der Treue und Anhänglichkeit, welche der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht, mit Wohlgefallen den Ausdruck der von den Bewohnern des Regenkreises bey Unseren jüngsten Reisen durch denselben auf eine Unserm Herzen unvergeßlich bleibende Weise geäußerten Gefühle und Gesinnungen, und

finden Uns bewogen, sowohl hierüber, als auch über den Gemeinsinn und Eifer, welchen der Landrath auch in dieser Sitzung bethätigt hat, demselben Unsere allerhöchste Zufriedenheit zu bezeugen. Reggsbl. vom J. 1831. N. 7. S. 73.

Landrath des Oberdonaukreises. Abschied für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 10. Juli 1830. Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonaukreises in der Sitzung vom 28. Juni bis 10. Juli 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, durch gegenwärtigen Abschied Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt: — I. Abrechnung über die Kreisfonds. 1) Nach der dem Landrathe vorgelegten, von demselben geprüften und richtig anerkannten Rechnung über die vom 1. October 1825 bis 30. September 1829 bestrittenen, aus der Staatskasse, so wie von Gemeinden ꝛc. durch Vorschüsse berichtigten Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Gesetze vom 11. September 1825. §§. 5. und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt, beträgt das Guthaben a. des Staatsärars 2649 fl. 58¾ kr. b. der Gemeinden 2206 fl. 54 kr. 2) Da in Betreff der Reservate zu der von dem Landrathe bereits in seiner Sitzung von 1829 als richtig anerkannten letzten Rechnung über die Erhebung und Verwendung der zur Tilgung der Getreidschuld vom Jahr 1817 angeordneten Kreisumlage bey den dem Landrathe hierüber

hierüber gemachten Mittheilungen von dem letzteren keine Erinnerung geschehen, so berichtiget sich der in dem Abschiede zur Sitzung des Jahrs 1829. Ziffer I. Lit. B. mit 2675 fl. 22 kr. angegebene Ueberschuß jener Rechnung nach dem Ergebnisse, welches sich unter dem Einflusse dieser Reservate bildet. Ohne ferner die Zulässigkeit der von dem Landrathe erst in der jüngsten Sitzung erhobenen, die Pflichtigkeit des Staatsärars zu dieser Umlage betreffenden Reklamation anzuerkennen, wollen Wir es bey der von Unserem Staatsministerium des Innern am 3. Dezember 1825 in dieser Beziehung an die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung bewenden lassen. — II. Steuerprincipale für das Jahr 18$\frac{30}{31}$. Aus dem, dem Landrathe eröffneten Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Oberdonau-Kreise pro 18$\frac{29}{30}$ im Betrage von 1,223,017 fl. 3$\frac{1}{4}$ kr. berechnet sich unter dem Vorbehalte der aus der Finanzrechnung pro 18$\frac{29}{30}$ sich ergebenden allenfallsigen Aenderungen der Ertrag eines Steuerprocentes in runder Zahl auf die Summe von 12,230 fl. — III. Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{30}{31}$. Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus den Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{30}{31}$ zu bestreitenden Ausgaben in nachfolgenden Ansätzen Unsere Genehmigung: a. für die Pflegkosten von Heimathlosen. 1) Auf Rückersatz der vom 1. October 1825 bis 30. September 1829 aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse 2649 fl. 58$\frac{3}{4}$ kr. 2) Auf Rückersatz solcher von mehreren Gemeinden bestrittenen

Vorschüsse

Vorschüsse 2206 fl. 54 kr. 3) Bedarf für 18$\frac{30}{31}$ 1400 fl. — kr. b. Für die nach der Verordnung vom 6. April 1818 zu leistende Conkurrenz zum Strassenbaue; und zwar: 1) zur Regulirung der Münchner-Augsburger Strasse im 3ten Achtel der 16ten Stunde 408 fl. 50 kr. 2) Zur Herstellung der Strassenkrone der Donauwörther-Ulmer Strasse in dem 3ten und 7ten Achtel der 12ten, dann in dem 1ten — 6ten Achtel der 13ten Stunde 504 fl. 33 kr. 3) Reserve-Fond 3086 fl. 37 kr. Wir haben hiebey A. im Betreffe der Conkurrenz für Verpflegung von Heimathlosen auf die von dem Landrathe vorgetragene Bitte um Nachlaß des Ersatzes der vom Staatsärar für Verpflegung von Heimathlosen geleisteten Vorschüsse im Betrage von 2649 fl. 58¾ kr. nicht eingehen können, da der Ersatz dieser Kosten im Gesetze begründet ist, und dieselben sohin zum Vortheile eines einzelnen Kreises nicht auf das Staatsärar übernommen werden dürfen. Die Ermäßigung des Voranschlages der Kosten für Verpflegung von Heimathlosen im Jahre 18$\frac{30}{31}$ nach dem Antrage des Landrathes auf die Summe von 1400 fl. bleibt ferner bedingt durch die Ausführbarkeit der dem gedachten Antrage unterstellten Vorschläge, worüber Unsere Kreisregierung an die betreffenden Unterbehörden das Erforderliche zu erlassen hat. Die gedachte Kreisregierung wird übrigens fortfahren, diesem Gegenstande ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden, namentlich in Uebernahme Heimathloser alle mit den bestehenden Verträgen und Gesetzen vereinbare Strenge zu entwickeln, und bey

der

der Verpflegung übernommener Heimathlosen genau nach den Grundsätzen zu verfahren, welche die Verordnung vom 17. November 1816 der öffentlichen Vorsorge für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruches auf Unterstützung und der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat. Es ist sodann B. in Hinsicht der Conkurrenz zu Strassenbauten 1) Die Regulirung der Münchner-Augsburger Strasse in dem 6ten und 7ten Achtel der 15ten Stunde vertagt worden. Die von dem Landrathe dagegen vorgebrachten Einwendungen können Uns indessen nicht bestimmen, diese Baute auf unbestimmte Zeit auszusetzen. Dasselbe bemerken Wir 2) hinsichtlich der Regulirung der Augsburger-Kemptener Strasse in dem 2ten Achtel der 27sten Stunde. Wenn Wir 3) den Bau der neuen Strasse von der Gemündmühle nach Rothkreuz im laufenden Jahre auszusetzen beschlossen haben, so sind Wir hiemit nicht gemeint, diesen Strassenbau ganz einzustellen; die bezeichnete Strasse behauptet ihre Wichtigkeit auch abgesehen von jener gegen Scheideck. In der von dem Landrathe im Betreffe der letztgenannten Strasse versuchten Berichtigung und genaueren Begründung seiner in der Sitzung von 1829 geäußerten Ansichten, giebt uns übrigens derselbe einen vollkommenen Beweis, daß er in Angelegenheiten, welche er für den Kreis als wichtig erkannt, selbst sich einer wiederholten Prüfung und Erörterung der Verhältnisse nicht überhoben erachtet. Die Strasse über Scheideck ist von den Gemeinden Oberreuth, Simmerberg, Ellhofen, Weiler u. a. mit

bedeu-

bedeutenden Auslagen für sie, im Baue übernommen, und hiemit ihr lokales Interesse zureichend beurkundet worden; dabey läßt sich mit Grund nicht beanständen, daß dieselbe, wie jede Verbesserung der Strassen in der dortigen Gegend überhaupt, neben jenem lokalen auch ein allgemeines Interesse habe, welches die steigende Benützung am klarsten entwickeln wird. 4) Dem Wunsche, daß künftig auf fleißige Unterhaltung der Strassen Rücksicht genommen werden wolle, zu begegnen, liegt schon in den Anforderungen des Zweckes; dagegen werden Wir den Vorschlag wegen Verpachtung der Strassenbauten und des Unterhaltes einer nähern Würdigung unterwerfen lassen. 5) Unsere Regierung des Oberdonau-Kreises hat im Anlasse der Bemerkung des Landrathes über die Ausschreibung der Verpachtungen an der Scheidecker Strasse und bey Strassenbauten überhaupt die Uns genügende Aufklärung gegeben, daß die Bekanntmachung über die Verpachtungen auf der Scheidecker Strasse außer dem Kreis-Intelligenzblatte schon am 5. Juni d. J. in vier Zeitungen erschien, und um das Verfahren bey Bauten aus Kreisumlagen noch fester zu normiren, im Allgemeinen bereits angeordnet sey, daß die Versteigerungen immer vier Wochen voraus durch das Kreis-Intelligenzblatt, die Zeitungen und Lokal-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen. Sämmtliche Ausgaben auf die Kreisfonds für $18\frac{30}{31}$ betragen demnach 10,256 fl. $52\frac{3}{4}$ kr. zu deren Bestreitung Wir die Erhebung einer Kreisumlage von einem Procente des gesammten

directen

directen Steuerprincipals bewilligen. — IV. Besondere, der Begutachtung des Landraths untergebene Gegenstände. 1) Wir wollen, daß die Aeußerungen des Landrathes über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Oberdonaukreise und über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie das Gutachten desselben über die zweckmäßigsten Mittel der Beförderung, einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung untergeben, und hiernach diejenigen Verfügungen getroffen werden, welche in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen zur Erreichung des vorgesetzten wichtigen Zweckes dienen können. Unsere Regierung des Oberdonaukreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen und innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen. 2) Hinsichtlich der Classifikation der für den Verkehr der Kreisbewohner bestehenden oder noch anzulegenden Strassen werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreisregierung die geeigneten Anordnungen zu dem Zwecke erlassen, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßigere Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeyzuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren. Wir zählen hiebey auf die vertrauungsvolle Mitwirkung des Landrathes in Fällen der gesetzlichen Zuständigkeit, indem die allgemeine

meine Bemerkung desselben, es kämpfe der Wohl-Stand des Kreises einen ungleichen Kampf mit den indirekten Einflüssen der Verwaltung, ohne bestimmte Angabe eines Anlasses hiefür besondere Anordnungen unthunlich macht, überhaupt aber mit der Darstellung des Zustandes des Kreises in der ersten, und selbst bey anderer Gelegenheit in der jüngsten Sitzung in einem auffallenden Widerspruche steht. — V. Wünsche und Anträge. Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828. §. 2. Ziffer 4. zu dem Wirkungskreise des Landrathes sich eignen, erklären Wir: 1) Die Errichtung einer polytechnischen Schule in Augsburg haben Wir bereits genehmiget und auf das Jahr 18$\frac{30}{31}$ die Mittel dazu angewiesen; für die künftige Finanz-Periode hängen dieselben von den Budget-Bestimmungen ab. 2) Die Ansässigmachung der Juden auf den Betrieb eines ordentlichen Hand-Werks wird durch das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813. §. 13. unzweydeutig normirt und eine Abweichung der Behörden hievon ist aus dem Vortrage des Landraths mit Bestimmtheit nicht zu entnehmen. 3) Unsere Kreis-Regierung wird mit Sorgfalt darüber wachen, daß die Anordnungen gegen Verletzung der Sittlichkeit allenthalben im Kreise gehandhabt werden. Besonders scharf hat dieselbe hiebey die in der Verordnung vom 28. November 1816 über Zwangsarbeits-Häuser Tit. I. Art. 1. Nro. 2. und 3. bezeichneten Fälle ins Auge zu fassen. In den Gemeinden werden

die Aeltern durch häusliche Zucht am entschiedensten für gute Sitten wirken und die Verwaltungen durch gesetzliche Einschreitung gegen verwahrloste Erziehung. 4) Auf den Antrag des Landrathes wegen Herabsetzung durchlöcherter Silbermünzen im Werthe werden Wir die geeignete Rücksicht nehmen lassen. 5) Die Verminderung und endliche gänzliche Befreyung der Stiftungen von der Conkurrenz zu den noch centralisirten Lasten kann nur allmählig mit dem Erlöschen oder Transferiren der Rechtstitel eintreten, in deren Folge die Conkurrenzen noch geleistet werden müssen. 6) Wenn wirklich Klagen über ungleiche und willkürliche Behandlung des Tax-, Diäten- und Sportelwesens bey einigen Gerichten des Oberdonau-Kreises mit Grund erhoben werden können, so sehen Wir der Namhaftmachung solcher Fälle entgegen. Alle Anzeigen, welche in dieser Beziehung an Unsere Kreis-Regierung gelangen, werden bey derselben eben so gerechte als schleunige Erledigung finden. 7) Dem Wunsche des Landrathes gemäß wollen Wir, daß Unsere Kreis-Regierung die Ortsvorsteher und Gemeinde-Verwaltungen zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten in Bezug auf die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey auffordern, und durch die vorgesetzten Unter-Behörden anhalten lasse. 8) Unsere Kreis-Regierungen sind von Uns erst jüngst angewiesen worden, sich besonders angelegen seyn zu lassen, daß die Bau-Conkurrenzpflicht bey allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt, und dadurch späteren bey dem Eintreten dringender

Baufälle nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde. Ferner finden sich in mehreren allerhöchsten Verordnungen die Fälle bezeichnet, in welchen Unsere Kreis-Regierungen ermächtiget sind, zur Beseitigung von Verzögerungen bey Kirchen- und Pfarrhofbauten, in Beziehung auf die Leistung des für jeden gegebenen Fall geforderten und regulirten Beytrages, ohne der Berufung auf den Rechtsweg eine hemmende Wirkung zuzugestehen, provisorische Anordnung zu treffen. Diesen Verfügungen ist auch das Staatsärar unterworfen, dem jedoch auch auf der anderen Seite die Befugniß gleich jedem anderen Betheiligten zugestanden werden muß, die Frage, ob ihm eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast bey einem Kirchen- oder Pfarrhofbaue obliege, in zweifelhaften Fällen der richterlichen Entscheidung zu unterstellen. 9) Unsere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizey für den öffentlichen Verkehr an Sonn- und Festtagen vorgeschriebene Ordnung nicht verletzt — dann, daß im Betreffe des Besuches der schulpflichtigen Jugend beyderley Geschlechtes von Wirthshäusern, Tanzplätzen u. s. f. das längst bestehende Verbot, namentlich vom 5. October 1803, pünktlich und streng gehandhabt werde. Die von dem Landrathe gleichzeitig als wünschenswerth bezeichnete Verlegung der Märkte auf die abgewürdigten Feyertage, finden Wir dagegen weder zweckdienlich noch räthlich. 10) Nachdem bey Distrikts-Umlagen, welche ohnehin nur in den gesetzlich bestimmten Fällen Statt finden können, die Erörterung der Beytrags-

Pflichtig-

Pflichtigkeit, in dem Gesetze über Distrikts-Umlagen vom 11. Sept. 1825 ausdrücklich bezeichnet, und jedem Betheiligten die Beschwerdeführung nicht nur im Allgemeinen, sondern selbst in dringenden Fällen, wo zur Abwendung größerer Beschädigung die provisorische Verfügung einer Distrikts-Conkurrenz nach dem angeführten Gesetze eintritt, gleichfalls bestimmt vorbehalten ist; und da bey Beschwerden in dieser Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen über Competenz-Verhältnisse freyer Lauf gelassen wird, so finden Wir den Antrag des Landrathes in Beziehung auf den Vollzug des Distrikts-Umlagen-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 in seinem Anlasse nicht begründet.
11) In Hinsicht des Antrages auf Wiedereinführung der Polizeytaxen für Fleisch und Brod verweisen Wir endlich auf Unsere Verordnung vom 23. September 1830. Mit Wohlgefallen haben Wir den erneuerten Ausdruck unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit aufgenommen, den der Landrath beym Beginne und am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht hat, und geben demselben zugleich über den auch in dieser Sitzung an den Tag gelegten Eifer in der Erfüllung seiner Berufs-Obliegenheiten Unsere Zufriedenheit zu erkennen. Gegeben München am 31. Januar 1831. Reggsbl. vom J. 1831. Nro. 8. S. 89.

Landrath des Rezatkreises. Abschied für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Junius bis 2. Julius 1830. Wir haben Uns über die von dem Landrathe im Rezatkreise in der Versammlung desselben vom 28. Junius bis 2.

Julius gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths durch gegenwärtigen Abschied folgende Entschließungen: — I. Abrechnung über die Kreisfonds. Die von dem Landrathe als richtig anerkannte Berechnung über die in der Periode vom 1. Oct. 1825 bis 30. Sept. 1829 vorschußweise bestrittenen Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Gesetze über die Heimath vom 11. September 1825. §. 5. und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt, weiset eine Ausgabe von 1961 fl. 58 kr. nach, deren Ersatz aus den Kreis-Fonds zu geschehen hat. — II. Bestimmung des Steuerprincipals für das Jahr $18\frac{30}{31}$. Das Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Rezatkreise ist auf die Gesammtsumme von 1,520,912 fl. 53 kr. festgesetzt, wonach sich der Betrag eines Steuerprocents in runder Zahl auf 15,209 fl. berechnet. — III. Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$. Den Anträgen des Landrathes über die Bestimmung der Kreisfonds ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung: 1) auf Verpflegung der Heimathlosen und zwar a. zum Ersatz der Vorschüsse auf Verpflegung der Heimathlosen in der Zeit vom 1. October 1825 bis 30. September 1829 einschlüssig 1961 fl. 58 kr. b. Dem Voranschlag des Bedarfs an solchen Ausgaben für $18\frac{30}{31}$ mit 500 fl. 2) Auf Conkurrenz zum Strassenbau; a. Auffahrtdämme zu der Altmühl-Brücke bey Neunstetten auf der Strasse von Ansbach nach Krailsheim 2160 fl. b. Strasse vor dem Laufer

Thor zu Nürnberg, auf der Strasse von Nürnberg nach Sulzbach 12 Ruthen 326 fl. c. Umwandlung des Strassenpflasters vor dem neuen Thor zu Nürnberg, auf der Strasse von Nürnberg nach Bamberg 447 fl. d. Umwandlung des Strassenpflasters vor dem Frauenthor daselbst, auf der Nürnberger-Regensburger Strasse, 70 Ruthen 313 fl. 30 kr. e. Auffahrtdämme zur neuen Brücke über die Aurach zu Barthelmeß-Aurach, auf der Strasse von Nürnberg nach Nördlingen 2816 fl. f. Herstellung eines Theils der ungebauten Strassenstrecke zwischen Nürnberg und der Herrnhütte, auf der Strasse von Nürnberg nach Bayreuth; 600 Ruthen 15,684 fl. g. Reservefonds für unvorgesehene Elementar-Beschädigungen 3797 fl. 20 kr. Zu Deckung des hiernach sich darstellenden Gesammtbedarfs von 28,005 fl. 49 kr. bewilligen Wir die Erhebung von zwey Procent des direkten Steuerprincipals. — IV. Besondere der Begutachtung des Landrathes untergebene Gegenstände. 1) Wir wollen, daß über die Aeußerungen des Land-Rathes in Bezug auf den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Rezatkreise, und die deren Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie die Mittel zu deren Gedeihen Uns nach vorheriger sorgfältiger Prüfung und Erwägung, da Uns an dem Aufblühen der Land-Wirthschaft und der Gewerbe so viel gelegen ist, umfassender Bericht erstattet werde. In Ansehung des Verfahrens bey der neuen Bonitirung für die Grund-Steuer-Regulirung, wird der Landrath die befrie-

digende Beruhigung darin finden, daß durch die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Grundsteuer und durch die darauf gegründeten Instructionen die Einschätzung für alle Theile des Königreichs nach gleichen und bestimmten Regeln geordnet ist, und nach solchen auch die bey den Cataster-Operationen des vorigen Jahres entstandenen Differenzen beseitiget worden sind. Dem angeregten Bedürfnisse einer periodischen Gewerbsteuer-Regulirung mit Rücksicht auf den jeweiligen Erwerbstand der Steuerpflichtigen ist in angemessener Weise bereits durch die geltenden Verordnungen entsprochen, die eine Revision der Gewerbsteuer-Anlagen in mäßigen, dem Umfange einer solchen Operation und der nothwendigen Stetigkeit und Ordnung der Verwaltung entsprechenden Zwischenräumen verfügen. Den Antrag, daß die Bank in Nürnberg und das Bank-Comptoir zu Ansbach unter erleichterten Bedingungen zu Darleihen an ansässige und begüterte Gewerbsleute ermächtiget werde, lassen Wir in nähere Erwägung ziehen, und werden darauf besondere Entschließung fassen. Die Herstellung der Handelsfreyheit in Deutschland ist der Gegenstand Unserer lebhaftesten Wünsche, und Wir sind beschäftiget, dieses Ziel im Vereine mit den übrigen Regierungen Deutschlands zu erreichen. Wir haben das Anerkenntniß Unserer hierauf gerichteten Absichten in den Aeußerungen des Landrathes wohlgefällig aufgenommen. Wenn durch die zur Beförderung des Handels nach Außen eingegangenen Verträge der einheimischen Industrie ein erweiteter Markt

gegeben

gegeben worden ist; so wird dadurch hinwieder das Bedürfniß fester Handhabung der auf diesen Zweck gerichteten Anordnungen und gewissenhafter Erfüllung der auf Grundlagen vollkommener Gegenseitigkeit beruhenden Uebereinkünfte und die Nothwendigkeit strenger Beobachtung der im Verfassungsmäßigen Wege gegebenen Zollgesetze begründet. 2) Auf die von dem Landrathe in dem Gutachten über die Classification jener Vicinalstrassen, welche für den Verkehr der Kreisbewohner von besonderer Wichtigkeit sind, gestellten Anträge, werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die geeigneten Anordnungen erlassen, um die Unterhaltung und Herstellung dieser Strassen nach den bestehenden Gesetzen auf eine den Forderungen der Billigkeit entsprechende Weise zu bestimmen. Den Antrag wegen Aufnahme der von Ansbach über Rothenburg und von da theils nach Mergentheim, theils über Blaufelden nach Heilbronn am Neckar führenden Strasse in die Reihe der Staatsstrassen werden Wir in Erwägung nehmen lassen. Wenn auch der Landrath besondere Wünsche und Anträge an Uns nicht bringen zu sollen glaubte; so hätten doch nach §. 2. und 28. des Gesetzes vom 15. August 1828 dessen Aeußerungen über den Zustand des Kreises, somit die Führung eines gesonderten Protocolls nicht unterbleiben sollen. Wir haben übrigens in den Verhandlungen des Landrathes die Gesinnung eifriger Theilnahme an der Beförderung des öffentlichen Wohles, die sorgfältige und ernstliche Berathung, und den Ausdruck offenen und festen Ver-

trauens wohlgefällig bemerkt, und geben hierüber Unsere volle Zufriedenheit zu erkennen. Gegeben München am 31. Januar 1831. Reggsbl. vom Jahr 1831. Nro. 9. S. 113.

Landrath des Obermainkreises. Abschied für den Landrath des Obermainkreises über dessen Verhandlungen vom 30. Juni bis 10. Juli 1830. Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Ober-Mainkreises in seinen Sitzungen vom 30. Juni bis 10. Juli v. J. gepflogenen Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths nachstehende Entschließung: — I. Abrechnung über die Kreisfonds. Die in der Zeit vom 1. October 1825 bis 30. September 1829 entstandenen und einstweilen vorschußweise aus Staatskassen bestrittenen Kosten auf Verpflegung jener Heimathlosen, deren Unterhalt gesetzmäßig den Kreisfonds zur Last fällt, werden, vorbehaltlich der allenfalls noch gegen die Aufrechnung der Verpflegungs-Kosten des zu Unteroberndorf ausgesetzten Stader zu machenden Erinnerungen, auf 463 fl. 53 kr. festgesetzt. Die Kosten der Verpflegung des Kindes der heimathlosen Marg. Barbara Schmidt zu 139 fl. 38 kr. sind nach Einsicht der darüber vorgelegten Verhandlungen zur Ueberweisung auf die Kreisfonds nicht für geeignet erkannt worden, da hiebey die Bestimmung der Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher §. 42, worauf das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825 §. 5. hinweiset, Anwendung

leidet.

leidet. Unsere Regierung des Obermain=Kreises hat dem Landrathe bey seiner nächsten Versammlung die gewünschten thatsächlichen Aufschlüsse, die er übrigens im Laufe der Verhandlung nach Anleitung des Gesetzes über die Einführung der Landräthe §. 25. sofort hätte erlangen können, vollständig zu gewähren. Auch wird dieselbe dafür Sorge tragen, daß die dem Kreis=Fonds zugewiesenen Individuen, so weit sie dazu fähig sind, zur Erwerbung ihres Unterhaltes geleitet und angehalten werden. — II. Bestimmung des Steuer=Principals für das Jahr 18$\frac{30}{31}$. Das Principale der sämmtlichen directen Steuern im Obermain=Kreise wird, vorbehaltlich der Berichtigung und der aus der Finanz=Rechnung von 18$\frac{28}{30}$ sich ergebenden allenfallsigen Aenderungen, auf 995,045 fl. 20 kr. 3$\frac{1}{2}$ pf. und hiernach der Betrag eines Steuer=Procents in runder Summe zu 9950 fl. festgesetzt. Dem Landrathe wird zu seiner Ueberzeugung von dem Betrage der Steuer=Kapitalien auf Verlangen die Einsicht der letzten Jahres=Rechnungen, auf deren Abschluß die Steuer=Berechnung sich gründet, gegeben werden. Die Mittheilung rentämtlicher Cataster=Auszüge würde aber, abgesehen davon, daß der auf den Grund der Cataster gefertigten Berechnung gleiche Glaubwürdigkeit zukömmt, nur die Geschäfte zwecklos vermehren. Die Kreis=Regierung ist zur Untersuchung und Entfernung der von dem Landrathe in Hinsicht auf die Festsetzung des Steuer=Contingentes des Aerars bemerkten Mängel angewiesen worden, und hat bereits das berichtigte Verzeichniß der Steuern

des Staates hergestellt. Dieses wird dem Landrathe mit der Rechnung über die Kreis-Conkurrenz von $18\frac{29}{30}$ vorgelegt werden. Uebrigens hätte auch hiebey der Landrath die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse auf dem durch das Gesetz vom 15. August 1828. §. 25. angedeuteten Wege erhalten können. — III. Kreisfonds für das Jahr $18\frac{30}{31}$. Den Anträgen des Landraths über die Bestimmung der Kreisfonds für $18\frac{30}{31}$ ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen die Genehmigung. I. Für Ausgaben auf Verpflegung der Heimathlosen: 1) Zum Rückersatz der in der Zeit vom 1. October 1825 bis letzten September 1829 entstandenen, einstweilen aus Staatskassen vorschußweise bestrittenen Verpflegungs-Kosten jener Heimathlosen, deren Unterhalt gesetzmäßig dem Kreis-Fonds zur Last fällt, nach der oben (1) geschehenen Festsetzung und mit dem dortselbst ausgesprochenen Vorbehalte 463 fl. 53 kr. 2) Den Voranschlag des Bedarfs an solchen Kosten bestimmen Wir zu dem Betrage von 200 fl. II. Auf Conkurrenz zum Strassenbau: 1) Herstellung der Strassenstrecke von Lichtenfels bis zur Mainbrücke und der Auffahrtdämme zur neuen Brücke auf der Strasse von Lichtenfels nach Koburg 2142 fl. 4 kr. 2) Reservefonds für unvorgesehene Elementar-Beschädigungen 2724 fl. 50 kr. Da hiernach der Gesammt-Bedarf an Kreisfonds sich auf den Betrag von 5530 fl. 47 kr. ermäßiget, so wird die Umlage zu dessen Deckung auf ein Procent des gesammten directen Steuer-Principales in der Erwägung festgesetzt, daß die Berechnung zu diesem

Betrage

Betrage einfacher als nach einer Abtheilung des Pro-
cents geschieht, und der Mehrertrag den Kreisfonds
für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ ohnehin zu Gute kommt. Dem
Antrage einer vorschußweisen Erhebung der Kreis-
Fonds-Beyträge am Anfange eines jeden Verwal-
tungs-Jahres steht entgegen, daß gesetzmäßig die
Erhebung erst nach erfolgter Festsetzung durch den
Landraths-Abschied erfolgen kann; auch wird der Fall
einer besonderen Erhebung und die davon besorgte
Ungemächlichkeit in der Regel nicht eintreten, da die
Erhebung, wenn nicht früher, doch meist in dem
letzen Steuer-Ziele, im Monate April, wird gesche-
hen können. Die zur Ausführung des Strassenbaues
zwischen Wunsiedel und Mkt. Leuthen erforderlichen
Anordnungen sind inzwischen getroffen und ist hiedurch
dem deßfallsigen Wunsche des Landraths entsprochen
worden. — IV. Sonstige dem Landrathe zur Bera-
thung übergebene Gegenstände. Den gutachtlichen
Aeußerungen des Landraths über den Zustand der
Landwirthschaft der Gewerbe und des Handels über
die Hindernisse ihres weiteren Emporkommens, und
über die Mittel zu ihrem Gedeihen werden Wir jene
sorgfältige Würdigung gewähren lassen, welche die
vielseitige Wichtigkeit des Gegenstandes in Anspruch
nimmt. Unsere Regierung des Obermainkreises wird
bestrebt seyn, innerhalb ihrer Zuständigkeit in An-
wendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen
die dem wichtigen Zwecke entsprechenden Verfügun-
gen zu treffen, oder die geeigneten Anordnungen in
Antrag zu bringen. Indem Wir Uns hievon einen
gedeihlichen

gedeihlichen Erfolg versprechen, finden Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf einige der hiebey geäußerten Wünsche Folgendes zu bemerken: Die Fixirung der Handlöhne ist bereits Gegenstand reiflicher Berathung und Wir werden deshalb die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen den Bedacht nehmen. Es ist ganz Unseren Absichten und der hierüber bestehenden Verordnung entsprechend, daß die Ausgleichung der fixirten Zehentbeträge durch die Subrepartition derselben auf die einzelnen Zehentpflichtigen erfolge, und Unsere Regierungen haben hiernach bereits die geeigneten Weisungen erhalten. Die Preise des Brenn- und Bauholzes in dem Obermainkreise haben seit längerer Zeit keine Höherung erfahren; vorgekommenen Beschwerden über unverhältnißmäßige Steigerung ist angemessene Abhilfe und den Bedürfnissen der bedürftigsten Klasse durch Holzabgabe außer den Versteigerungen die nothwendige Rücksicht zu Theil geworden. Die dortselbst bestehenden Verhältnisse gestatten aber nicht, in der Verwerthung des Holz-Erzeugnisses der öffentlichen Staatsforsten, ohne besorgliche Störung der verschiedenen Bedarfs-Ansprüche, eine Aenderung eintreten zu lassen. Für die Erleichterung des Ausganges sowohl der Natur-Erzeugnisse als der Gewerbs-Produkte ist durch die nach dem Zolltarife bestehenden Befreiungen und größtentheils äußerst geringen Ausgangs-Zollsätze und durch die Bestimmungen der Zoll-Vereins- und Handels-Verträge auf eine jeder billigen Forderung entsprechende Weise gesorgt. Wir haben in den zur

Erwei-

Erweiterung der Handels-Verhältnisse getroffenen Uebereinkünften das Wohl Unserer Unterthanen mit landesväterlicher Sorge bedacht, müssen aber um so mehr auch mit Ernst darauf bestehen, daß die den eingegangenen Verträgen zur Grundlage dienenden Bestimmungen des auf dem Verfassungsmäßigen Wege erlassenen Zollgesetzes allenthalben mit Nachdruck in Vollzug gesetzt, und dadurch die gemeinsamen Interessen gegen unerlaubte Verletzung wirksam geschützt werden. 2) In Absicht auf die Bestimmung der Kreisstrassen ertheilen Wir Unserer Regierung des Obermainkreises den Auftrag, mit genauer Erwägung der Verhältnisse und mit Berücksichtigung des in den Verhandlungen des Landrathes vom Jahre 1829 liegenden Gutachtens die Ausscheidung derjenigen Vicinalstrassen vorzubereiten, die nach ihrer vorzüglichen Wichtigkeit für den Verkehr und nach dem dadurch begründeten Bedürfniß einer größeren Ausgleichung der Last ihrer Herstellung und Unterhaltung zur Behandlung als Kreisstrassen geeignet erscheinen, und zugleich die vorläufige Erörterung der für diesen Zweck erforderlichen Mittel anzuordnen, damit hierüber dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die weitere Vorlage geschehen könne. — V. Wünsche und besondere Anträge des Landraths. Auf die in dem zweiten Protokolle niedergelegten Aeußerungen und gestellten Anträge des Landraths ertheilen Wir, so weit dieselben zum Wirkungskreise desselben sich eignen, folgende Entschließungen: 1) Zur Unterstützung der durch Elementar-Beschädigungen schwer betrof-

betroffenen Einwohner einiger Distrikte des Obermain-Kreises, haben Wir theils unmittelbar, theils durch die Erlaubniß zur Veranstaltung von Sammlungen Anordnungen getroffen, wodurch dem dringendsten Bedürfnisse der Beschädigten gesteuert seyn wird. Unsere Regierung des Obermain-Kreises wird sich angelegen seyn lassen, dem Nothstande der Verunglückten auf jede thunliche Weise und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuhelfen und nach Erforderniß die geeigneten Anträge stellen. Der Erhebung einer Kreis-Umlage zum Vortheile der durch die eingetretenen Elementar-Ereignisse beschädigten Kreisbewohner vermögen Wir dagegen nach dem Gesetze vom 15. August 1828 nicht statt zu geben. 2) Die Bildung von Hagel-Versicherungs-Anstalten in der Eigenschaft freiwilliger Vereine der Bewohner eines oder mehrerer Kreise finden Wir angemessen, und werden diesen Gegenstand wiederholt zur Berathung des Landrathes bringen lassen. 3) Die Einbringung der Rechnungs-Ausstände, welche sich nach den Abschlüssen der Rechnungen aus der Periode von $18\frac{07}{08}$ bis $18\frac{17}{18}$ ergeben haben, ist aufs Nachdrücklichste zu betreiben, wo es erforderlich, die gerichtliche Verfolgung der den Stiftungen gegen die Verwalter zustehenden Rechtsansprüche einzuleiten, und die Vergütung der eingebrachten Ersatzposten an die betheiligten Stiftungen, nach Verhältniß ihrer Forderungen, ohne Aufenthalt zu verfügen. 4) Was den Rückersatz jener Zahlungen betrifft, die unter der früheren Verwaltung der k. allgemeinen Stiftungs-Administrationen

tionen nicht als Zuschüsse, sondern in der Eigenschaft verzinslicher Darlehen oder unverzinslicher Vorschüsse aus den Mitteln einer Stiftung an eine andere Stiftung geschehen sind; so kommt es zunächst den dermaligen Verwaltungs-Behörden der als Gläubiger betheiligten Stiftungen zu, das Anerkenntniß der Schuld zu erwirken, und die Berichtigung des dadurch begründeten rechtlichen Verhältnisses nach den bestehenden administrativen und gesetzlichen Normen unter pflichtmäßiger Beiwirkung der Curatel-Behörden herbeyzuführen. 5) Auf die Begründung eines besondern Unterstützungs-Fonds für Staatsdiener in den Kreisen haben Wir bereits den geeigneten Bedacht nehmen lassen. 6) Da der Fonds der besonderen Pensions-Anstalt für die Wittwen ehemaliger fürstlich bambergischer Staatsdiener, den die k. Stiftungs-Administration zu Bamberg verwaltet, durch die Beyträge der Betheiligten gegründet, und nach seiner Bestimmung auf die Angehörigen der Contribuenten beschränkt ist; so kann derselbe als in die Reihe jener besonderen Fonds der Gesammtheit des Regierungs-Bezirkes gehörig, welche das Gesetz vom 15. August 1828. §. 2. Ziff. 3. bezeichnet, nicht betrachtet, und dem deßhalb von dem Landrathe geäußerten Wunsche nicht entsprochen werden. Unserer Kreis-Regierung liegt es ob, nach ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, daß der Fonds seiner Bestimmung und den dadurch begründeten rechtlichen Ansprüchen gemäß verwaltet und seinem wohlthätigen Zwecke unverkürzt erhalten werde. 7) Wir werden

die

die von dem Landrathe in Anregung gebrachte Bildung eines Credit-Vereins für den Obermain-Kreis in Erwägung ziehen. 8) Ueber das Unternehmen einer zu errichtenden Privat-Anstalt zur Versicherung der Mobilien gegen Feuerschäden behalten Wir Uns bis nach Vorlage eines Entwurfes durch die etwaigen Unternehmer Unsere Entschließung bevor. 9) Unsere Kreis-Regierung hat mit allem Ernste darüber zu wachen, daß die öffentlichen Lustbarkeiten und Tänze an Sonn- und Feyertagen nach den bestehenden Verordnungen beschränkt, und der ungebührlichen Ausdehnung der Kirchweihfeste begegnet werde, und hat deßhab den Polizeybehörden die nachdrücklichsten Befehle zu ertheilen. 10) Die polizeilich-technische Aufsicht auf die Waldungen der Gemeinden und Stiftungen für den Zweck ihrer Erhaltung ist bereits durch die geltenden Vorschriften mit bemessener Rücksicht auf die Stellung der gemeindlichen Verwaltungen geordnet. Die unmittelbare Leitung des Betriebs dieser Waldungen kann als eine ordentliche Dienst-Obliegenheit Unserer Forstämter nicht erklärt werden. 11) Auf die Entfernung der Hindernisse, welche die Schifffahrt auf dem Main durch die Beschaffenheit der an verschiedenen Orten noch bestehenden Mühl-Wehre erleidet, ist fortwährend der Bedacht genommen worden, uud Wir ertheilen hierüber dem Land-Rathe die Zusicherung, daß Wir diesem Gegenstande unausgesetzt die ihm gebührende Aufmerksamkeit widmen lassen. 12) Es ist Unser Wille, daß in Fällen, wo nach gesetzmäßig erlassenen Verfügungen der Administra-

ministra-

ministrativstellen eine Conkurrenz-Leistung des Staats-Aerars eintritt, dem Vollzug kein Anstand gegeben, und die Anweisung der Vorschüsse auf die geeigneten Fonds rechtzeitig ohne Aufenthalt verfügt werde. Es gereicht Uns übrigens zu einer angenehmen Obliegenheit, dem Landrathe über das erneuerte, und in dem Eifer und der Umsicht seiner Berathungen bewährte dankbare Anerkenntniß seines wichtigen Berufes, so wie über die dabey an den Tag gelegte Gesinnung treuer Anhänglichkeit und festen Vertrauens — eine Gesinnung, die auch bey Unserer persönlichen Anwesenheit im Obermain-Kreise von dessen sämmtlichen Bewohnern auf die erfreulichste Weise bethätiget worden — Unsere Zufriedenheit auszudrücken. Gegeben München den 31. Januar 1831. Reggsbl. vom Jahr 1831. Nro. 9. S. 121.

Landrath des Untermainkreises. Abschied für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 28. Juni bis 9. Juli 1830. Wir haben Uns über die von dem Land-Rathe des Untermain-Kreises in der Sitzung vom 28. Juni bis 9. Juli 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, durch den gegenwärtigen Abschied Unsere Königlichen Entschliessungen: wie folgt: — I. Abrechnung über die Verpflegungskosten der Heimathlosen für $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{28}{29}$ incl. Nach der von dem Landrathe geprüften und als richtig anerkannten Rechnung beläuft sich die Summe der vom 1. October 1825 bis zum 30. September

tember 1829 bestrittenen und aus der Staatskasse durch Vorschüsse berichtigten Ausgaben für die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Heimathgesetze vom 11. September 1825. §§. 5. und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt, auf 1746 fl. 37 kr. 2 pf. Da durch die von dem Land-Rathe unter Ziffer 1. vorgetragenen Erinnerungen zweifelhaft gemacht wird, ob bey der Ausscheidung der in Frage stehenden Pflegekosten die Bestimmungen des §. 42. der Verordnung vom 28. Nov. 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, gehörig beachtet worden seyen, wie das Heimathgesetz vom 11. September 1825. §. 5. und die von Unserem Staats-Ministerium des Innern unterm 4. Dezember 1829 ausgegangene Entschließung §. 4. anordnen, so hat Unsere Regierung des Untermainkreises die diesfalls nöthige nähere Prüfung eintreten zu lassen. In jedem Falle ist dem Landrathe von den in Folge seiner Erinnerung getroffenen Verfügungen bey dessen nächster Versammlung Kenntniß zu geben. Bey der Verpflegung der Heimathlosen ist übrigens strenge nach jenen Grundsätzen zu verfahren, welche die Verordnung vom 17. November 1816 der öffentlichen Vorsorge für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruchs auf Unterstützung und der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat. — II. Bestimmung des Steuer-Principale für das Jahr 18$\frac{30}{31}$. Das Principale der sämmtlichen directen Steuern im Untermain-Kreise ist, mit Vorbehalt der aus der Finanzrechnung des Jahres 18$\frac{29}{30}$ etwa sich ergebenden

Aenderun-

Aenderungen, zu 1,258,249 fl. 52 kr. 1 pf. anzunehmen, wonach sich ein Steuer-Procent in runder Summe auf 12,582 fl. berechnet. — III. Bestimmung des Kreisfonds für das Jahr 18 30/31. Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus dem Kreisfonds für das Jahr 18 30/31 zu bestreitenden Ausgaben nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung: A. Für die Pflegekosten heimathloser Personen: a. Rückersatz der aus der Staats-Kasse für die Jahre 18 25/26 bis 18 28/29 geleisteten Vorschüsse 1746 fl. 37 kr. 2 pf. b. Bedarf für 18 30/31 800 fl. — kr. — pf. B. Für die zu leistende Conkurrenz zum Strassenbau: a. Herstellung eines Durchlasses im 5ten Achtel der 20sten Stunde auf der von Ansbach nach Würzburg führenden Strasse 90 fl. 29 kr. b. Herstellung der Auffahrtdämme zu der im 7ten Achtel der 7ten Stunde der Strasse von Würzburg nach Bamberg zu erbauenden steinernen Brücke 967 fl. 47 kr. c. Herstellung einer Nothbrücke über die Streu zwischen Unsleben und Mittelstreu im 7ten Achtel der 21sten Stunde der von Würzburg nach Meiningen führenden Strasse 600 fl. 8 kr. 2 pf. d. Strassenanlage von Werneck über Gemünden und Lohr nach Hessenthal 20,000 fl. e. Reservefonds für unvorhergesehene Elementar-Beschädigungen 1000 fl. Zusammen 25,205 fl. 2 kr. Zur Deckung dieser nach dem unabweislichen Bedürfnisse bemessenen Ausgaben bewilligen Wir die Erhebung von zwey Procent des gesammten directen Steuer-Principale. Was die Erinnerungen des Land-Raths zu den einzelnen Positionen der Strassenbau-

Conkurrenz

Conkurrenz anbelangt, so haben Wir 1) bey dem Voranschlage lit. B. b. die für die Herstellung zweyer Brücken aufgenommenen Beträge in Abzug bringen lassen, da nach der Verordnung vom 6. April 1818 der Kreisfonds nur zu den Baukosten der Auffahrtdämme zu conkurriren hat. Unsere Kreis-Regierung wird sorgfältigen Bedacht nehmen, daß künftig die Ausscheidung des von dem Kreisfonds zu übernehmenden Aufwandes genau nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung erfolge. 2) Die Einwendungen des Landrathes gegen die zur Fortsetzung der Baunachstrasse zu leistende Conkurrenz sind bereits bey der Erlassung der in dem Abschiede vom 11. Mai v. J. eröffneten Entschließung sorgfältig geprüft und gewürdiget worden, und erscheinen hiernach zur Berücksichtigung nicht geeignet. Da übrigens die Erschöpfung des Staats-Baufonds durch den auf andere Strassen zu bestreitenden Aufwand die Leistung eines Zuschusses in dem Jahre $18\frac{30}{31}$ nicht gestattet; so hat auch die Erhebung der postulirten Kreis-Conkurrenz von 3000 fl. für dieses Jahr zu unterbleiben. 3) Es ist vollständig hergestellt, daß der Einsturz der zwischen Unsleben und Mittelstreu über die Streu führenden Brücke durch das ungewöhnliche Anschwellen des Flusses in dem verflossenen Frühjahre veranlaßt worden, und daß die in einer bedeutenden Tiefe erfolgte Unterspülung der Fundamente bey dem hohen Alter der Brücke auch durch die sorgfältigste Unterhaltung nicht zu verhindern gewesen wäre. Die Conkurrenz des Kreisfonds ist daher in der Verordnung

vom

vom 6. April 1818 klar begründet. 4) Die Leitung der neu anzulegenden Strasse von Schweinfurt nach Bamberg durch den Ort Schonungen ist nach näherer Abwägung der damit verbundenen Vortheile und Nachtheile und der daraus hervorgehenden Kosten-Differenz durch eine Entschließung vom 5. November v. J. bereits genehmiget, und sonach dem diesfallsigen Wunsche des Landraths entsprochen, die Fortsetzung des Strassenbaues aber bis zum Jahr 18$\frac{31}{32}$ vertagt worden. 5) Die Umwandlung der von Hessenthal über Lohr und Gemünden nach Werneck führenden Vicinalstrasse in eine Landstrasse ist nach sorgfältiger Untersuchung und Würdigung aller Verhältnisse beschlossen worden. Wir können daher in den Erinnerungen des Landrathes um so weniger einen zureichenden Grund zur Abänderung dieses Beschlusses auffinden, als gerade dem Untermain-Kreise aus der Ausführung die überwiegendsten Vortheile zugehen werden, und einem Aufschube bey den Vertragsmässig übernommenen Verbindlichkeiten nicht Statt gegeben werden kann. 6) Es ist dem Rechte und den längst anerkannten und schon in früheren Verordnungen ausgesprochenen Grundsätzen angemessen, daß die auf das Fällen, Abhauen und Ausstocken des Holzes zu beyden Seiten der Strasse erlaufenden Kosten von dem Eigenthümer des Waldes getragen, und daher, wo die Strasse durch Staatswaldungen geführt wird, auf den Etat der Forstverwaltung übernommen werden. Unsere Kreis-Regierung hat daher mit Rücksicht auf die gegründeten Bemerkungen des

Land-

Landraths aus dem hergestellten Voranschlage der Strassen-Baukosten die dahin nicht gehörige Ausgabe auf dergleichen Holzhauerlöhne zu entfernen. 7) Die Unentbehrlichkeit eines Reservefonds für unvorhergesehene Elementar-Beschädigungen ist durch die in dem vorigen Jahre gemachten Erfahrungen aufs Neue bestätiget worden. Wir haben daher in dem entworfenen Voranschlage diesfalls die nöthige Fürsorge treffen lassen. — IV. Besondere, der Begutachtung des Landraths untergebene Gegenstände. 1) Wir werden die Aeußerungen des Landrathes über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Untermain-Kreise, die dessen Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse und die Mittel zu deren Beseitigung, da Uns Ackerbau, Gewerbe und Handel so sehr am Herzen liegen, sorgfältig prüfen lassen. Unsere Regierung des Untermain-Kreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen, und innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen. Insbesondere sehen Wir der baldigen Erstattung des unterm 20. Juli v. J. über die Errichtung einer Kreis-Credit-Anstalt abgeforderten Berichtes entgegen. Was übrigens die angegebenen Hindernisse einer größeren Blüte des Handels nach Außen betrifft, so haben Wir dem Landrathe auf die in dem Separat-Protokolle der Sitzung des Jahres 1829 ausgesprochene dankbare Anerkennung der dem Untermain-Kreise bereits gewährten Verbesserung seiner Handels-Verhältnisse

nisse in dem Abschiede vom 11. Mai v. J. die Zusicherung ertheilt, daß die Herstellung voller Freyheit des Handels mit den übrigen deutschen Staaten einen Gegenstand Unserer besonderen Fürsorge bilde. Unausgesetzt mit dieser hochwichtigen Angelegenheit beschäftiget, haben Wir bereits die nöthigen Einleitungen treffen lassen, um eine Vermehrung der durch den Handels-Vertrag mit der Königlich Preussischen Regierung bezeichneten Uebergangspunkte herbeyzuführen. Auch dem Transithandel ist jede mögliche Erleichterung gewährt worden. Die volle Erreichung des vorgesetzten Zweckes aber erscheint durch pünktliche Aufrechthaltung der bestehenden Zollgesetze unerläßlich bedingt, da in denselben die Grundlage der mit mehreren deutschen Staaten bereits abgeschlossenen Zoll-Vereine und Handels-Verträge enthalten ist, und die erwünschte Freyheit des Handels ohne Anerkennung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit nicht bestehen kann. Es ist daher auch Unser ernster Wille, daß die erwähnten auf dem verfassungsmässigen Wege gegebenen Zoll-Gesetze mit aller Pünktlichkeit vollzogen werden, und dem sträflichen Schwärzerhandel überall durch kräftige Einschreitung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege Einhalt geschehe. 2) Hinsichtlich der Classification der für den Verkehr der Kreis-Bewohner bestehenden oder noch anzulegenden Strassen werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die geeigneten Anordnungen zu dem End-Zwecke erlassen, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßigere Vertheilung der bis-

her von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeizuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren. — V. Besondere Wünsche und Anträge. Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, soweit sich dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828 zum Wirkungskreise des Landraths eignen, ertheilen Wir folgende Erklärungen: 1) Wir wollen, daß durch die Errichtung von Filial-Niederlagen für möglichst wohlfeile Preise der Schulbücher auch in den entferntern Regierungs-Bezirken nach Thunlichkeit Sorge getragen werde, finden aber den Wunsch des Landrathes, daß der Druck und Verkauf der Schulbücher im Untermain-Kreise freygegeben werden möge, in Rücksicht auf die rechtliche Stellung des Central-Schul-Bücher-Verlages und auf die Zweckbestimmung der Ertrags-Ueberschüsse zur Gewährung nicht geeignet. 2) Unsere Regierung des Untermain-Kreises hat ohne Verzug die öffentliche Bekanntmachung der bereits beschiedenen Rechnungen über die Verwaltung der Wittwen- und Waisen-Anstalt für die Schullehrer dieses Kreises — soweit dieselbe noch nicht Statt gefunden hat — zu verfügen, und nach dem wohlbegründeten Antrage des Landrathes wegen Bildung eines Ausschusses der Gesellschafts-Mitglieder zur Theilnahme an der Verwaltung die geeigneten Einleitungen zu treffen. 3) Die Herstellung einer gleichförmigen und zweckmäßigen Advokaten-Tax-Ordnung ist bereits ein Gegenstand Unserer Sorgfalt. 4) Es

ist

ist den bestehenden Verordnungen und den darin bezeichneten Obliegenheiten der Bezirks- und Orts-Polizey-Behörden angemessen, daß in jenen Theilen des Untermain-Kreises, welche bey der Ausscheidung der Fulda'schen Stiftungsfonds betheiliget sind, den armen Kranken einstweilen die nöthige Hülfe aus den hiezu verbundenen Armenfonds gewährt werde. Unsere Regierung des Untermain-Kreises wird diesfalls die erfoderlichen Anordnungen schleunigst erlassen. 5) Durch Abgabe des Holz-Bedarfs an die eingeforsteten Unterthanen und Fabriken aus den Staatswaldungen des Untermain-Kreises um Taxen, die weit unter dem Verkaufspreise stehen, wird einer unverhältnißmäßigen Erhöhung der Holzpreise entgegen gewirkt. Da indessen ein großer Theil des Brennholz-Bedarfs aus Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen befriediget werden muß, so ist die Höhe der Preise von der einseitigen Bestimmung der Staats-Forst-Verwaltung an den meisten Orten nicht abhängig. Die ungewöhnliche Preiserhöhung im letztverflossenen Winter ist übrigens aus der durch die Strenge und lange Dauer desselben bewirkten Aufzehrung aller Brennholz-Vorräthe hervorgegangen, und deshalb als fortdauernd nicht anzusehen. 6) Die Ursachen, aus welchen die häufigen Ueberschwemmungen des Itz-Grundes hervorgehen, sind bereits im Jahre 1818 durch Sachverständige untersucht, die zur Abhülfe erforderlichen Flußcorrectionen und sonstigen Anlagen bestimmt, und die Kosten-Voranschläge hergestellt worden. Der Widerspruch des größeren Theiles der

betheiligten Gemeinden und Privaten hat aber bis zum Jahre 1829 die Ausführung verhindert. Aus Anlaß neuer Vorstellungen ist indessen Unsere Regierung des Untermain-Kreises unterm 23. September 1829 beauftragt worden, die dem Gesetze vom 11. September 1825 angemessenen Verhandlungen einzuleiten. Dieselbe hat sich den Vollzug dieses Auftrages besonders angelegen seyn zu lassen, und über dasjenige, was zu diesem Endzwecke bis jetzt geschehen, ohne Aufschub Bericht zu erstatten. 7) Dem von dem Landrathe gestellten Antrage hinsichtlich der zollfreyen Einfuhr des Getreides in den jenseits der Rhön gelegenen Bezirken kann aus mehrfachen Gründen nicht Statt gegeben werden. Das Zollgesetz vom 15. August 1828 gestattet in dem §. 27. selbst die Verminderung der Eingangszölle nur unter bestimmten in dem gegebenen Falle nicht erfüllten Voraussetzungen. Dabey sind die in dem Zolltarif vom 15. August 1828 auf das Getreide gelegten Eingangszölle von geringem Betrage, sinken mit dem Steigen der Getreidepreise, und hören ganz auf, sobald die erwähnten Preise eine bedeutendere Höhe erreichen, so daß hievon eine lästige Vertheuerung des Brodes in den jenseits der Rhön liegenden Bezirken niemals zu erwarten ist. Endlich ist auch der Verkehr mit dem Inlande für die Bewohner der erwähnten Bezirke den größeren Theil des Jahres hindurch nicht unterbrochen. 8) Den vorgetragenen Wunsch, daß den Weinberg-Besitzern der Minuto-Verkauf des selbst erzeugten Weines auf allen Jahrmärkten und bey

allen Volksfesten im ganzen Umfange des Königreichs gestattet, und die entgegenstehenden Entscheidungen der zuständigen Behörden, nach welchen der Verkauf auf den Jahrmärkten nur unter dem Reife und nicht in geringeren Quantitäten als von $\frac{1}{8}$ Eimer zugelassen wird, aufgehoben werden möchten, haben Wir zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden. 9) Wir werden die Bemerkungen des Landraths über die nachtheiligen Einwirkungen der in dem Art. 28. der Gemeinde-Wahlordnung vorgeschriebenen Zuziehung der abtretenden Gemeinde-Vorsteher zu dem Wahl-Ausschusse einer sorgfältigen Prüfung unterstellen. 10) Wir gedenken nicht, dem von dem Land-Rathe vorgebrachten Wunsche der Trennung des Untermainkreises von der bestehenden allgemeinen Brand-Versicherungsanstalt statt zu geben, werden jedoch besondere Aufsicht auf den allgemeinen Vollzug der in den §§. 59. und 60. Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, eintreten lassen. 11) Die von dem Landrathe neuerdings beantragte Uebernahme der Gesammtkosten der Main-Correction bey Grafenrheinfeld können Wir nicht als rechtlich begründet erkennen, indem die in den richterlichen Erkenntnissen vom 22. Juli und 19. Sept. 1823 ausgesprochenen, und für die Befreyung der Staats-Kasse von obiger Verbindlichkeit sprechenden Rechts-Gründe, auf welche sich bereits in dem vorjährigen Landraths-Abschiede bezogen wurde — für alle betheiligten

ligten Gemeinden als gültig erscheinen. Auch wird Unsere Regierung des Untermainkreises nach Beendigung der unternommenen Fluß-Correction die durch die Entschließungen Unseres Staats-Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1823 und 11. Januar 1824 angeordnete definitive Entscheidung über den Punkt der Conkurrenz-Pflichtigkeit mit geeigneter Rücksichtnahme auf die Vorschriften des seitdem erschienenen Gesetzes vom 11. September 1825, die Distrikts-Umlagen betreffend, ertheilen. 12) Wir erwarten von Unserer Kreis-Regierung über die von dem Landrathe in Antrag gebrachte Errichtung besonderer Physikate zu Gleusdorf und Rottenbuch gutachtlichen Bericht. Wir haben übrigens den Ausdruck unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit, den der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen Uns aufs Neue dargebracht hat, mit Wohlgefallen aufgenommen und geben demselben über den auch in dieser zweyten Sitzung an den Tag gelegten Eifer in der Erfüllung seiner Berufsobliegenheiten Unsere Zufriedenheit zu erkennen. Gegeben München den 31. Jan. 1831. Reggsbl. vom J. 1831. N. 10. S. 137.

Landräthe, Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathgesetzes. a) Den in dem Gesammtbeschlusse vom 5. Dezember d. J. an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigen Wir folgende Abänderungen in den §§. 13. und 14. des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe mit Gesetzeskraft: α) Daß das erste und zweyte Wahl-Collegium, gleich den übrigen, die Wahl der

Landraths-

Landraths-Candidaten in persönlichem Zusammentritte vorzunehmen haben. β) Daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landraths-Candidaten ausserhalb des Wahl-Collegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freigegeben werde. b) Wir haben dagegen den in dem Gesammt-Beschlusse über das Finanz-Gesetz enthaltenen Antrag auf Abänderung der Bestimmung des §. 21. in dem erwähnten Gesetze hinsichtlich der Entschädigung der Landraths-Mitglieder zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden. Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern dd. München den 29. Dezember 1831. III. 16. G. Bl. vom Jahr 1832. Nro. 8. S. 57.

Landsässige Güter. Das privilegirte Einstands-Recht des Adels auf selbe ist aufgehoben; Siehe Edelmannsfreiheit S. 6109. Ziffer 7.

Landsassen-Uniform, der Gebrauch derselben ist verboten. Es ist Uns die Anzeige gemacht worden, daß, ungeachtet durch die Konstitution des Reiches alle vorhin bestandenen besonderen Verfassungen und Privilegien der einzelnen Provinzen aufgehoben worden, dennoch einige Landgutsbesitzer fortfahren, in der vormaligen Landsassen-Uniforme öffentlich zu erscheinen. Wir geben daher Unsern General-Kommissariaten, so wie den Kommissariaten in den Städten Augsburg und Nürnberg auf, dergleichen Uebertretungen des gegenwärtigen Verbotes auf Befund abzustellen. Allgemeine Verordnung dd. München den 1. Dezember 1811, den öffentlichen

Gebrauch

Gebrauch der ehemaligen Landsassen-Uniformen betreffend. Reggsbl. v. J. 1811. St. LXXVII. S. 1777.

Landstrassen, siehe Strassen und Wege.

Landstreicher, Anhaltung und Bewahrung derselben; siehe Gefangenhalten widerrechtliches S. 7355. im Art. 196.

Landstreicher können gegen Caution vom Gefängnisse nicht befreiet werden. Siehe Gefängniß S. 7374. im Art. 134.

Landstreicher, siehe Bettler.

Landtagsabschiede. Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelte Gegenstände zugleich bey dem Schlusse der Versammlung. Verf. Urk. dd. München den 26. Mai. 1818. Tit. VII. §. 29. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. — Die Landtagsabschiede werden von sämmtlichen dirigirenden Ministern und dem Feldmarschall kontrasignirt. Königl. allerhöchste Verordnung dd. München den 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend. §. 123. Reggs.- und Intell. Blatt für das Königreich Bayern vom J. 1825. Nro. 52. Seite 977.

Landtagsabschied für die erste Ständeversammlung. Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue Stände des Reichs! Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schlusse der ersten Versammlung der Stände Unsres Königreichs, über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beyden Kammern, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben, ausführ-

ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unsres Gesammtministeriums und Staatsraths Unsre Königlichen Entschließungen wie folgt: — I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe. A. Verbesserungen der Gerichtsordnung. Den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu dem über diesen Gegenstand an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe beygefügten Modifikationen haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer I. (Beyl. I.) anliegende Gesetz in Verfassungsmäßiger Form erlassen. B. Gemeinde-Umlagen. Den von den beyden Kammern der Ständeversammlung einstimmig gemachten Vorschlägen zu Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfe über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse, haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer II. (Beyl. II.) anliegende Gesetz gleichmäßig erlassen, wobey Wir bemerken: 1) bey denjenigen besondern Punkten des Artikels II. (Nro. 4.) dann der Art. IV. VI. und IX., welche die Conkurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute in den Gemeinden, so wie der Dominikal-Renten-Besitzer, und die Kompetenz der standesherrlichen Regierungs-Kanzleyen betreffen, worüber eine Vereinigung der Ansichten nicht hat erzielt werden können, haben Wir den Grundsatz angenommen, daß, solange dießfalls eine neue gesetzliche Norm auf Verfassungsmäßigem Wege nicht eintritt, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sey; 2) auch haben Wir nothwendig gefunden, die Fassung des

Art. IX.,

Art. IX., so weit darin von dem vorschriftsmäßigen Benehmen der Gemeinde-Verwaltungen bey neuen Umlagen, und bey Umlagen für Neubauten die Rede ist, zu den gesetzlichen Grundeinrichtungen der Gemeinden selbst, und den hier einschlagenden §§. 82. und 104. des Gemeinde-Edikts, zu Beseitigung eines jeden Mißverständnisses, in nähere Beziehung zu bringen. C. Finanzgegenstände. I. Staatseinnahme. 1) Wir genehmigen die von den Ständen des Reichs votirte Bewilligung der direkten Steuern für die sechsjährige Finanzperiode vom 1. October 1819 bis letzten September 1825 in dem jährlichen Betrage von 5,940,230 fl. Grund- 454,000 fl. Häuser- 451,000 fl. Dominikal- 794,000 fl. Gewerbs-Steuern, nach der beantragten Verminderung im Rheinkreise von 75,000. fl. 760,000 fl. Familien- 434,000 fl. Zugvieh-Steuern. 2) Die indirekten Steuern werden nach den bisherigen Sätzen erhoben, mit Ausnahme a) der Mauth, worüber das von Uns heute erlassene Zollgesetz, unter Ziff. III. (Beyl. III.) mit Aufnahme der von den Ständen begutachteten Modifikationen verfügt, welches vom Anfange des künftigen Etats-Jahres an, in volle Wirkung tritt; b) an die Stelle der in einigen Theilen des Ober-Main- und Rezatkreises in streitigen Rechtsgegenständen noch gebräuchlichen preußischen Sportel-Taxe, wollen Wir nach dem Antrage Unsrer Stände die Altbayerische vom Anfange des künftigen Etats-Jahres an, eingeführt wissen. 3) Der Erhebungs-Bewilligung einer außerordentlichen Familiensteuer

zur

zur Unterstützung der Haupt=Schuldentilgungskasse, während der nächsten drey Finanzjahre, ertheilen Wir Unsre Sanktion. — II. Staats=Ausgabe. 1) Die Ausgaben, nachdem sie von den beyden Kammern Verfassungsmäßig geprüft worden, sind in das beyliegende Finanzgesetz Ziffer IV. (Beyl. IV.) aufgenommen. 2) Wir haben in der vollsten Ueberzeugung, daß Unsre eingegangenen Pflichten, als Glied des deutschen Bundes, und die Selbstständigkeit Unsrer Monarchie, die für die Armee angesetzte Summe von 8 Millionen unabweislich erfordern, dieselbe in das Finanzbudget aufnehmen lassen; — da aber die zweyte Kammer für das Bedürfniß der Armee die Summe von 7,674,000 fl. in der Art als zureichend angenommen hat, daß hievon 6,700,000 fl. für die aktive Armee zu bestimmen, und die dermaligen Pensionen und überzähligen Offiziere mit 974,000 fl. in der Art besonders zu übernehmen wären, daß die Heimfälle der Staatskasse zu gut gehen; so werden Wir noch auf das genaueste untersuchen lassen, ob und in wie fern es möglich sey, die Armee in dem Stande, in welchem es die Erfüllung Unsrer Bundes=Pflichten erfordert, mit dieser Summe zu erhalten; sollte jedoch dieses nicht erzielt werden können, so müßten Wir Uns vorbehalten, das was zu diesem Zwecke an der bisher festgesetzten Summe von 8 Millionen über die oben bemerkte Summe noch erforderlich seyn sollte, aus den eigenen Militärfonds verwenden zu lassen, indem Unsre getreuen Stände nicht gemeint seyn können, Uns an der Erfüllung Unsrer

bundes=

bundesmäßigen Verpflichtungen zu hindern. 3) Wir genehmigen den Antrag in so fern sich ein Ueberschuß der Staats-Einnahmen wirklich ergiebt: a) 15,000 fl. jährlich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Geistlichen; hiernächst b) 32,000 fl. als Vermehrung der Schuldotation; dann c) 24,000 fl. für die drey Landesuniversitäten zu gleichen Theilen, und d) 16,000 fl. zur Verbesserung des Landgestütes, anweisen zu lassen. — III. Staatsschuld. 1) Wegen Behandlung des Staats-Schuldenwesens, nach den von Unsern getreuen Ständen vorgeschlagenen Modifikationen, enthält das allgemeine Schuldentilgungs-Gesetz Ziffer V. (Beyl. V.) die von Uns sanktionirten Bestimmungen. 2) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage Unsere Stände der Hauptschuldentilgungs-Kasse die disponiblen Kontributionsgelder und die vorhandenen Staats-Effekten zur geeigneten möglichst nutzbaren Verwendung überwiesen werden; 3) eben so genehmigen Wir, daß die disponiblen Gelder der Militärhauptkasse an die Schuldentilgungskommission gegen Verzinsung übergeben werden. — Diese Zinsen sollen zur Equipirung und Remontirung verwendet, in so fern sie aber dazu nicht nothwendig sind, zu dem, außer dem Falle einer Kriegsnoth, unangreiflichen Kapital geschlagen werden. 4) Die Verhältnisse der Nürnberger Staatsschuld und ihrer Verzinsung, haben Wir nach dem Antrage Unsers Finanz-Ministeriums und erfolgter Beystimmung Unsrer Stände, durch das heute erlassene besondre Gesetz, Ziffer VI. (Beyl. VI.) festgestellt. — IV. Peräquation

der

der Kriegslasten. Wir genehmigen die Modifikationen, welche die Stände des Reichs über das vorgelegte Peräquationsgesetz der Kriegslasten für die Vergangenheit und Zukunft in Antrag gebracht, und haben dasselbe hiernach, wie die Beylage VII. zeigt, erlassen. — V. Creditmittel. 1) Unserm Finanzministerium wird nach der von Unsern Ständen erfolgten Bewilligung zur Deckung des Deficits von 1818 auf 1819 und der, bey der Central-Staatskasse angewiesenen Zahlungen, ein Credit auf drey Millionen Gulden in der Art eröffnet, daß solcher nach Bedürfniß bey der Staatsschuldentilgungs-Kommission, unter Mitwirkung der Kommissärs der Ständeversammlung realisirt, und über dessen Verwendung den Ständen des Reichs bey der nächsten Versammlung genaue Rechnungsständige Nachweisung vorgelegt werden mußte. 2) Ferner wird demselben nach gleichmäßiger Bewilligung Unsrer Stände, und unter den nämlichen Bedingungen für den Fall, wenn die Getreid-Preise im Laufe der Finanzperiode unter die in dem vorgelegten Budget angenommenen, herabsinken sollten, ein eventueller Credit auf die Summe des Minder-Erlöses aus den ärariarischen Getreidefrüchten eröffnet, dagegen soll der Mehr-Erlös in andern Jahren zur Deckung der aufgenommenen Summen verwendet werden. — VI. Steuer-Perception durch die Gemeinden. Da der Zweck des Gesetz-Vorschlages über die Steuer-Perception durch die Gemeinden unter den von den Ständen beantragten Modifikationen nicht erreicht werden könnte; so wollen wir es zur

Zeit bey der bisherigen Perceptionsweise belassen. Wir haben nicht ohne Befremden bemerkt, daß die Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 22., vermöge welcher die Stände in ihren Sitzungen die von der Regierung an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung ziehen sollen, besonders bey dem schon am 10. Februar d. J. an sie gebrachten, und bald darauf mit den Motiven unterstützten Entwurfe einer Hypothekenordnung unbeachtet geblieben ist, und Wir sehen Uns mit Bedauern ausser Stand, dermalen schon der Nation ein Gesetz zu geben, welches als eine wesentliche Bedingung des dem Volke so wichtigen Real-Credits in lauten Anspruch genommen, und daher längerhin nur mit Nachtheil entbehrt wird. — II. Wünsche und Anträge der Kammern. A. Gesetz gegen die Duelle. Wir werden die von den Ständen gewünschte Revision der gegen die Duelle bestehenden Gesetze anordnen, um den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes der nächsten Stände-Versammlung vorlegen zu können. B. Verbesserung des Advokatenwesens. Wir werden ferner, wie bisher, auf eine verhältnißmäßige Anzahl der Advokaten, und bey Besetzung der Advokatenstellen darauf Rücksicht nehmen, daß nur genugsam befähigte und würdige Subjekte als Advokaten ernannt werden, auch die bestehenden Disciplinarordnungen in Revision nehmen lassen. C. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil- und Strafrechtspflege werden Wir bey der

unverzüg-

unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Civilgerichtsordnung und des Strafgesetzbuchs, in der Art den Bedacht nehmen lassen, daß durch dieselbe sowohl die den Standesherren, als dem Gesammt-Adel aus dem Tit. V. der Verfassungsurkunde §§. 2. und 4. und aus den darauf bezüglichen Beylagen zustehenden Rechte, und daraus fließenden Formation und Wirkungskreis ihrer Gerichte aufrecht erhalten, und ferner den sämmtlichen Bayerischen Staatsangehörigen die Wohlthat — ihre Civil-Rechtsstreite in den gesetzlich bestehenden Instanzen nicht nur der Förmlichkeit, sondern auch der Wesenheit nach, entscheiden zu lassen — unbenommen bleibe. D. Den Anträgen über 1) die Mittheilung der Akten an die Kronfiskale; 2) die Bedingung der Rechtsverfolgung gegen den Königlichen Fiskus in Beziehung auf die Verordnung vom 4. Februar 1819, und 3) die Inrotulation der Akten, haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und die geeigneten Bestimmungen sogleich in das Gesetz über die Verbesserung der Gerichtsordnung (oben Beyl. I.) aufgenommen. E. Auf die Uns geäußerten weitern Wünsche und Anträge für die künftige Revision der Gerichtsordnung, werden Wir seiner Zeit die geeignete Rücksicht nehmen lassen. F. Auf den Antrag, Unserm Staatsministerium der Justiz eine solche Stellung gegen Unsern Staatsrath zu geben, daß dadurch die Verfassungsmäßige Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege aufrecht erhalten werde, werden wir den ernstlichen Bedacht nehmen, und die geeignete Berathung hierüber

über unverzüglich anordnen. G. Schulwesen. Wir werden die in dem Antrage Unserer Stände vom 17. Juni gewünschten Nachweisungen über den Zustand der Volsschulen erheben, und die Resultate zu seiner Zeit mit den geeigneten Vorschlägen zur Einsicht und Berathung vorlegen lassen. Auch werden Wir die Anordnung treffen, daß der bestehende Schulplan, dessen Zweckmäßigkeit im Ganzen von Unsern Ständen selbst anerkannt ist, in sorgfältige Erwägung gezogen, hiebei auf die in dem Antrage bezeichneten einzelnen Punkte vorzüglicher Bedacht genommen, und auch in dieser Beziehung, so fern Rücksichten der Gesetzgebung eintreten, oder das Interesse des allgemeinen Staatshaushalts, wegen etwa noch erforderlicher Aufwandsmittel berührt wird, die Verfassungsmäßige Mittheilung dereinst bewirkt werde. H. Hausier- und unberechtigter Handel der Juden. Unser Staatsministerium des Innern wird sich zur Erfüllung des Wunsches nnd Antrags Unsrer Stände vom 10. Juli mit der ohnedieß schon früher beabsichtigten Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen unverzüglich beschäftigen, und Wir werden einen umfassenden Gesetzes-Entwurf hierüber an die nächste Ständeversammlung gelangen lassen. Zugleich haben Wir genehmiget und befohlen, daß Unsre Kreis-Regierungen und andere einschlägige Behörden in Ansehung des Hausier- und unberechtigten Handels überhaupt, nach den vorgeschlagenen, Unsern Gesetzen und Verordnungen vollkommen entsprechenden

Bestim-

Bestimmungen, zur strengen Aufsicht und Vollziehung angewiesen werden. Was die dießfallsigen Beschwerden der Städte Friedberg, Aichach und Schrobenhausen betrifft, so ist die nähere Untersuchung derselben verfügt worden. I. Akademie der Wissenschaften. Da wir bereits eine Revision der Statuten und Einrichtung der Akademie der Wissenschaften angeordnet haben, so wird dabey zugleich auf den unterm 16. Juli l. J. von Unsern Ständen geäußerten Wunsch die geeignete Rücksicht genommen werden. K. Verkauf des Getreides ins Ausland. Den hierüber von den Ständen an Uns gestellten Antrag: daß jedem Inländer gestattet werden solle, das erkaufte, so wie das selbst erzeugte Getreide, ohne an die Schranne gebunden zu seyn, in das Ausland zu verkaufen, werden Wir unverzüglich in Berathung nehmen lassen, und hiernach das Geeignete verfügen. L. Modifikationen des Gewerb-Steuergesetzes im Rheinkreise. Dem Antrage, daß mit Vernehmung des Landrathes im Rheinkreise, die zur Beseitigung der obwaltenden Prägravirungen erfoderlichen Modifikationen des Gewerb-Steuergesetzes vom 26. Februar 1818 möchten verfügt werden, sind Wir bereits durch die deshalb schon unterm 1. Februar laufenden Jahres an Unsre Regierung in Speyer erlassene Weisung entgegen gekommen. M. Allgemeine Taxordnung. Wegen Einführung einer allgemeinen gleichen Taxordnung für die ältern 7 Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises, werden Wir geeigneten Bedacht nehmen, daß die dermal bestehenden Taxordnungen einer allge-

meinen Revision unterworfen, und eine gleichförmige seiner Zeit im Verfassungsmäßigen Wege erlassen werde. N. Musterwirthschaften. Wegen Benützung Unserer Musterwirthschaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Dienstboten und Schäfer, haben Wir Unserm Finanzministerium die geeigneten Befehle ertheilt. O. Forstvermessung und Taxation. Der in der Natur und dem Zwecke der Verwaltung ohnehin gegründeten Forstvermessung und Taxation, bleibt die erforderliche Fürsorge nach Kräften der Staats-Fonds gewidmet. P. Forstpolizey-Ordnuug. Wegen einer, mit dem gesammten Kulturgesetze im Zusammenhange stehenden Forstpolizey-Ordnung, sind die Vorarbeiten schon eingeleitet. Q. Aufspeicherung eines Theils der Getreidevorräthe. Wir haben die Aufspeicherung eines Theils der Getreidevorräthe in fruchtreichen Jahren bereits im verwichenen Jahre verfügt, und werden — so wie es die Bedürfnisse des Staats und die Deckungsmittel erlauben, — mit der allmähligen Verstärkung dieser für die Zeiten der Theurung bestimmten Magazine fortfahren. R. Berg- und Hüttenwesen. Wir werden die im Vortrage des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten anerkannten Verbesserungen des Bayerischen Berg- und Hüttenwesens nicht nur fortsetzen, sondern auch nach dem gemeinsamen Wunsche Unsrer Ständeversammlung vorzüglich dem Bergbau künftig — soviel als möglich — noch größere Aufmunterung und Unterstützung angedeihen lassen. S. Lottospiel. Wir werden bedacht seyn, Unsre längst ausgesprochene

Absicht,

Absicht, das Lotto aufzuheben, zu realisiren, sobald es die finanziellen Verhältnisse ohne anderseitige drückendere Belastung Unsrer getreuen Unterthanen gestatten. Die wegen Verleitung zum Lottospiel bestehenden Gesetze werden durchaus streng gehandhabt werden. T. Steuer-Reklamationen. Wir haben Unser Finanzministerium beauftragt, zur förderlichen Berichtigung der Steuer-Reklamationen, Erleichterung der überbürdeten und Gleichstellung der fehlerhaft besteuerten Besitzungen, die Instruktionen, nach den bestehenden Steuerverfassungen zu bearbeiten. U. Sportel-Tantièmen. Wir werden auf den Wunsch, den Beamten, anstatt der Sportel-Tantième einen feststehenden Funktionsgehalt anzuweisen, geeigneten Bedacht nehmen, und insbesondere gegen alle Sportel-Exzesse auf das strengste wachen lassen. V. Taxsätze für die Duplikate und Triplikate von Urkunden. In Beziehung auf den Antrag, daß für die Duplikate und Triplikate von allen Urkunden nicht ferner der ganze Betrag der in der provisorischen Taxordnung enthaltenen Taxsätze von Unsern Stellen und Aemtern erhoben, sondern dieselben blos als Abschriften bezahlt werden sollen, erwiedern Wir, daß, — nachdem mehrfache Brieftaxen nur in jenen Fällen gesetzlich statt finden, wenn ein doppelseitiges Geschäft mit bleibendem Interesse für zwey oder mehrere Theile verbrieft wird; eigentliche Duplikate und Triplikate von Urkunden hingegen nur der gesetzlichen Taxe der Abschriften unterliegen, — Unsre Ministerien gegen jede Taxüberschreitung strenge wa-

chen werden. W. Finanz-Budget. Das Finanz-Budget für die nächste Periode wird auch die dem zweyten Ausschusse einer jeden Kammer besonders vorgelegten Regiekosten, so wie die fälligen Brutto-Erträgnisse enthalten. X. Kassen-Abrechnungen und Bilancen. Die jährlichen Kassen-Abrechnungen und Bilancen des Aktiv- und Passiv-Standes, so wie die Aufnahme der Materialvorräthe bestehen als wesentliche Theile der Verwaltung bereits bey allen Unsern Verwaltungsstellen. Y. Verpflegungs- und Vorspannskosten. Die von den Ständen des Reichs in Antrag gebrachte Ausdehnung der Normen des Peräquationsgesetzes auf die Verpflegungs- und Vorspannskosten der inländischen Truppen bey allenfallsigen Durchmärschen, worüber die besondern Verordnungen vom J. 1808 bestehen, werden Wir in Ueberlegung ziehen. Z. Geschäfts-Organismus. Wir werden auf die möglichste Vereinfachung des Geschäfts-Organismus besondern Bedacht nehmen und Unsre sämmtlichen Ministerien hiernach anweisen. A. a. Revision der Biertaxe. Zur Revision der Tarife für die Bestimmung der Biertaxe haben Wir die Einleitung getroffen. B. b. Bedarf der Staatsministerien. Wir genehmigen den Wunsch, einem jeden Unsrer Staatsministerien die zur Bestreitung seines Amtes erforderliche Summe, unabhängig von Unserm Finanz-Ministerium anweisen, und zur Disposition stellen zu lassen, und werden zur Vollziehung desselben das Geeignete anordnen, jedoch sollen alle sich ergebenden Ueberschüsse genau der Staatskasse berechnet werden.

C. c.

C. c. Ausscheidung der Pensionärs. Da die Ausscheidung der Pensionärs nach den verschiedenen Ministerien bereits besteht, so ist dem desfalls geäußerten Wunsche schon entsprochen. D. d. Liquidirung der Staats-Dominikalrenten. Die Liquidirung der Staats-Dominikalrenten ist bereits angeordnet, und seit mehreren Jahren im Gange; dabey werden die einzelnen Ueberbürdungs-Beschwerden genau geprüft, und so weit sie sich bestätigen, werden Wir diejenigen Minderungen bewilligen, welche neben der pflichtmäßigen Erhaltung des Staatsvermögens, die billige Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse der Betheiligten erheischt. E. e. Beschäftigung der Inquisiten; Herstellung der Gefängnisse. Wir werden die Ausführbarkeit des Wunsches, die Inquisiten zu beschäftigen, in Berathung ziehen, dann auf die zweckmäßigste Beschäftigung der Sträflinge und Herstellung der nach den Bestimmungen des Strafgesetz-Buchs erforderlichen Gefängnisse geeigneten Bedacht nehmen lassen. F. f. Generalfiskalat. Den wegen einer Einleitung zur Ersparung in Ansehung des Generalfiskalats geäußerten Wunsch, werden Wir in nähere Berathung nehmen lassen. G. g. Oberster Rechnungshof. Da der oberste Rechnungshof über die Richtigkeit der Rechnungen ohnehin ganz unabhängig handelt, so ist der desfalls geäußerte Wunsch zwar schon erfüllt, Wir werden aber die Instruktion jener Stelle in dieser Beziehung einer nochmaligen Revision unterstellen lassen. H. h. Allgemeines Steuersystem. Wir haben Unsern getreuen Ständen die Bearbeitung eines,

eines, für Unser ganzes Königreich allgemeinen Steuer-Systems bereits zusichern lassen, werden aber unterdessen die geeignete Anordnung treffen, daß die allgemeine Landesvermessung nach Maßgabe der bewilligten Fonds auf das thätigste betrieben werde. I. i. Ausscheidung der Staatsgebäude rc. Die rein administrative Maasregel der Ausscheidung sämmtlicher Staatsgebäude, und des Verkaufs der gänzlich Entbehrlichen, wird ferner, wie bisher, in Vollzug gesetzt werden. K. k. Quiescirungen. Wir haben Unsre sämmtlichen Ministerien angewiesen, die Quiescirungen nur in dringenden Fällen zu begutachten, und die Wiederanstellung der tauglichen Quiescenten denselben zur besondern Pflicht gemacht. L. l. Besoldungs-Status der Staatsbeamten. Den Wunsch wegen einer neuen Regulirung des Besoldungsstatus Unsrer Staatsbeamten werden Wir in Ueberlegung nehmen. M. m. Pfarrey-Besoldungen. Was die Verbesserung der Pfarreybesoldungen betrifft, so sind die Pfarreyen in den ältern Kreisen ohnehin zum Theil reichlich und wenigstens hinreichend dotirt; zur Verbesserung der Sustentation der Pfarrer im Rheinkreise, haben Wir vollkommen beruhigende Einleitung getroffen. N. n. Entschädigungen für Demolitionen. Bey Verwendung der für das laufende Etatsjahr noch zu erhebenden Peräquations-Gefälle werden Wir nach dem Antrage Unsrer getreuen Stände auf die Befriedigung der durch die Demolition in St. Nikola und Passau Beschädigten den vorzüglichen Bedacht nehmen. — III. Nachdem Wir

nunmehr auf die an Uns gebrachten gemeinsamen Beschlüsse, Anträge und Wünsche der Ständeversammlung Unsre Allerhöchsten Entschließungen gegeben haben, können Wir Uns bey dem Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen, welche Wir mit einer eben so ernsten als beharrlichen Aufmerksamkeit verfolgt haben, nicht beruhigen, ohne einiger in derselben gefaßten — den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und des Edikts, Beylage X., zuwiderlaufenden — Beschlüsse zu erwähnen, welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungs-Urkunde bezeichneten ständischen Wirkungskreises gerichtete Absicht zum Grunde liegt. Wir rechnen hieher: 1) den Beschluß vom 19. Mai, daß der Ständeversammlung die Befugniß zustehe, eine Bitte um Veranlassung einer Initiative auf einen Zusatz zu der Verfassung an Uns zu stellen. Derselbe ist der klaren Bestimmung im Tit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde zuwider, und mußte um so mehr Unsere Aufmerksamkeit erregen, als er einen für immer geltenden Grundsatz festsetzen sollte, gegen den nie ein Zweifel, Widerspruch oder Einrede statt fände; 2) den Beschluß vom 16. März über den Entwurf einer Instruktion der zur Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften, statistischen und politischen Inhalts, angestellten Behörden, wodurch die Kammer sich gegen die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7., unter einer nichtigen Wendung, den Antrag auf Abänderung der Verfassung,

und

und gegen Tit. VII. §§. 2. und 19. das Recht zur Initiative in der Gesetzgebung beyzulegen versuchte; 3) den Beschluß vom 10. Mai wegen damals nur als Ausnahme gestatteter Zulassung Unsrer Staats-Minister zu den geheimen Sitzungen der Kammer, ungeachtet sie nach Tit. VII. §. 24. der Verfassungs-Urkunde davon auf keine Weise ausgeschlossen werden können, außer wenn die Kammer zur Abstimmung über einen berathenen Gegenstand schreitet, wie es im Tit. II. §. 43. des Edikts, Beyl. X., zur Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist; 4) die Beschlüsse vom 30. Mai und 21. Juni auf die von Khistlerische Beschwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von Unserm Staatsministerium der Justiz nicht blos Aufschlüsse und Erläuterungen, sondern Abstellung der nach ihrem einseitigen Urtheile befundenen Rechts-Verletzung verlangte, und dasselbe um die baldigst zu treffende Verfügung anging, welches den Dispositionen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5. und des Edikts X. Tit. II. §§. 29. und 35. zuwider läuft. Das am 15. d. M. an Unser Staatsministerium der Justiz gestellte Ansuchen: von der auf eine zugleich mitgetheilte Beschwerde des quiescirten Landrichters Schulz erfolgenden Verfügung durch das Intelligenz-Blatt Nachricht zu geben, finden Wir ungeeignet, und dasselbe mußte Uns um so mehr auffallen, als der fünfte Ausschuß einen ganz Verfassungsmäßigen Beschluß gefaßt hatte. Wir fühlen Uns durch die für die unverletzte Erhaltung und Vollziehung der Verfassung Unsers Reichs Uns obliegende Pflicht auf-

gefordert

gefordert und verbunden, zu erklären, daß diesen und ähnlichen mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde unzuvereinbarenden Beschlüssen zu keiner Zeit eine verbindliche Kraft beygelegt werden kann. — Dieselbe Pflicht veranlaßt Uns, die Verfassungswidrigen Verwahrungen zurück zu weisen, welche sich einzelne Mitglieder der zweyten Kammer gegen Verfassungsmäßig zu Stande gekommene oder noch erst zu fassende Beschlüsse im Namen einzelner Kreise, und selbst der Nation einzulegen erlaubt, und welche sich auf eine ungeeignete aber auch zugleich auf eine an sich unkräftige Weise in die Sitzungsprotokolle eingedrungen haben. Wir können endlich nicht unterdrücken, wie ungern Wir mehrfältige Abweichungen von den Vorschriften des Edikts X. zur Verfassungs-Urkunde Tit. II. §§. 20. 21. 23. 24. und 56. in der zweyten Kammer wahrgenommen haben, und wie unerwartet es Uns gewesen ist, daß einzelne Mitglieder es ihren Pflichten angemessen, oder doch nicht unter ihrer Würde finden mochten, gegen ganze Klassen von Staatsdienern allgemeine schwere Beschuldigungen vorzubringen, ohne sich zum Beweise oder auch nur zur Anzeige der Pflicht verletzenden Handlungen bei den vorgesetzten Behörden, selbst nicht nach erfolgter Aufforderung, verbunden zu halten. Uebrigens ist jener unbemessene Tadel der Regierung, worin Abgeordnete sich zu gefallen schienen, in jener dankbaren Anerkennung des vielen in den schwersten Zeiten vollbrachten Guten, deren Wir von Unsrer Ständeversammlung im Allgemeinen, und von Unserm

treuen Volke versichert sind, längst berichtiget. — IV. Wir verweilen nicht länger bey den einzelnen Abweichungen von der in der Verfassung fest vorgezeichneten Bahn der ständischen Wirksamkeit, in dem Vertrauen, daß in den künftigen Sitzungen keine Einwirkungen zur Theilnahme an Beschlüssen, welche die Integrität der Verfassung und mit derselben die Wohlfahrt des Staats selbst bedrohen könnten, ferner mehr vorkommen werden. Wir wenden Uns lieber zu jenen beruhigendern Erscheinungen, durch welche die beyden Kammern der ersten Ständeversammlung Unsern Erwartungen entsprochen haben. Wenn sich die Kammer der Reichsräthe durch Anhänglichkeit an Unsre Person und Unser Königliches Haus, — durch eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf Festhaltung der Verfassungsmäßigen — das Glück der Nation allein sichernden — Bestimmungen; — durch die wohlgefällige Vorlage einer von ihr verfaßten Geschäfts-Ordnung, und durch eine mit dem Andrange der Geschäfte in der letzten Zeit wetteifernde Thätigkeit ausgezeichnet hat; — so hat sich die Kammer der Abgeordneten durch gleiche Anhänglichkeit, durch gleiche Anstrengung in gründlicher Erörterung der Berathungs-Gegenstände, im steten Hinwirken auf des Volkes Wohlfahrt und Begehren, und in der Entwicklung mancher Wünsche und Gebrechen, welche Uns sonst vielleicht unbekannt geblieben wären, nicht minder verdient gemacht. — Wir finden eine vorzügliche Befriedigung in jenen Bemühungen, welche von Seiten der beyden Kammern zum Theile gemeinsam mit

Unsern

Unsern Staatsministerien dahin gerichtet gewesen, das Gleichgewicht zwischen dem Staats-Einkommen und dem Staats-Aufwande herzustellen; — durch einen wohlberechneten Schuldentilgungs-Plan das öffentliche Vertrauen auf den Willen und das Vermögen, die Verbindlichkeiten des Staats heilig zu erfüllen, immer mehr zu befestigen; — durch wesentliche Verbesserungen der Gerichtsordnung die Rechtsverwaltung zum Wohl aller Rechtsuchenden Staatsbürger zu sichern und zu befördern; — durch eine zweckmäßige Zolleinrichtung die billigen Ansprüche des Handels- und Gewerbstandes, so wie der Producenten zu befriedigen uud überhaupt Unsrer Aufmerksamkeit Gegenstände und Einrichtungen zu empfehlen, welche Wir nunmehr einer um so sorgfältigern Prüfung übergeben, und welche die nach den sich ergebenden Resultaten mögliche und räthliche Berücksichtigung und Anwendung finden werden. Wir sind forthin der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß nur durch Verfassungsmäßiges, gemeinschaftliches Zusammenwirken der Stände Unsres Reichs mit den obersten Regierungsorganen das Vertrauen Unsrer getreuen Unterthanen zu Uns und Unsren Stellen gewinnen; ihre zuversichtliche Hoffnung auf allmählige möglich größte Erleichterung aller Lasten sich erhöhen, und die oft bewährte Liebe und aufrichtige Anhänglichkeit Unsres treuen und biedern Volks gegen Uns und Unser Königliches Haus sich dauerhaft befestigen könne. Nur alsdann, wenn dieselbe Ueberzeugung die beiden Kammern Unsrer Ständeversammlung gleich durch-

dringt,

dringt, und sich im Werke, wie in Worten ausspricht, können Wir dem Vertrauen in die wiederholten feyerlichen Betheuerungen — die Verfassung unverletzt und in allen ihren Bestimmungen zu befolgen — in Unsrem Königlichen Gemüthe Raum geben, und Uns der lebendigen Erscheinung des reinen Bildes erfreuen, unter welchem Wir Uns in der Versammlung der Stände eine Stütze des Throns und eine Wohlthat der Nation gedacht haben. Indem Wir nun die erste lange und mühevolle Sitzung der Lieben und Getreuen Stände des Reichs hiemit schließen, gedenken Wir noch mit Rührung des lauten Einklanges von inniger Liebe und treuer Ergebenheit gegen Uns, in welcher beyde Kammern sich bey mehrfacher Veranlassung ausgesprochen haben. — Diese Volksstimme ist Unserm Herzen theuer, und Wir erwiedern sie mit der Versicherung Unsrer besondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsren Lieben und Getreuen Ständen stets gewogen verbleiben. Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern dd. Baden Baden am 22. Juli 1819. G. Bl. vom Jahr 1819. St. VI. S. 31.

Landtagsabschied für die zweyte Ständeversammlung. Unsern Gruß zuvor Liebe und getreue Stände des Reichs! Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schlusse der zweiten Versammlung der Stände Unseres Königreiches über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beyden Kammern, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und

ertheilen

ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums und Staatsraths Unsere Königlichen Entschließungen wie folgt: — I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe. A. Hypotheken-Gesetz mit der Prioritätsordnung und dem Einführungs-Gesetze. Wir haben mit Wohlgefallen ersehen, daß die beiden Kammern den an sie gebrachten revidirten Entwurf eines Hypotheken-Gesetzes in Verbindung mit einer Prioritätsordnung und einem Einführungs-Gesetze, welches auf den Realkredit Unserer Staatsangehörigen einen so wichtigen Einfluß hat, mit angestrengtem Eifer in eine vielseitige und gründliche Berathung genommen haben, und ertheilen den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu den oben bemerkten Gesetz-Entwürfen beigefügten Modificationen Unsere Genehmigung. Wir haben darnach das unter Ziffer 1. (Beyl. 1.) anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form ausfertigen lassen. B. Staats-Schuld. Ueber die verschiedenen Verhältnisse der Staatsschuld, welche einer gesetzlichen Erklärung oder besonderer gesetzlichen Bestimmungen bedürfen, verfügt das unter Ziffer 2. (Beyl. 2.) beygefügte Gesetz. C. Forststrafen und Vollziehung der Forststrafurtheile im Rheinkreise. Den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu dem über diesen Gegenstand an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe beygefügten Wünschen und Modifikationen haben Wir Unsere gleichmäßige Genehmigung ertheilt, wonach das unter Ziffer 3. (Beyl. 3.) anliegende Gesetz erlassen worden. D. Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise. Wir haben

haben die von den Ständen gemachten Vorschläge zur Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwurfe über Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise genehmiget, und darnach das unter Ziffer 4. (Beyl. 4.) anliegende Gesetz erlassen. E. Einführung der Bayerischen Gesetze im Amte Steinfeld. Wir genehmigen die Modifikation, welche die Stände in dem Gesetzes-Entwurfe über die Einführung der Bayerischen Gerichtsordnung und des Straf-Gesetzbuches im Amte Steinfeld vorgeschlagen haben, so wie den Antrag beider Kammern statt des daselbst bestehenden Badenschen Landrechts das Würzburgische Landrecht und hülfsweise das gemeine Recht allda einzuführen, und haben das hiernach abgefaßte Gesetz unter Ziffer 5. (Beyl. 5.) erlassen. F. Verkündigungsart der Einkindschaftsverträge im Untermainkreise und Großjährigkeitstermin in den ehemals Fuldaischen Aemtern und dem Markte Redwitz. Die Gesetz-Entwürfe über die Verkündigungsart der Einkindschaftsverträge im Untermainkreise, so wie über den Eintritt des Groß-Jährigkeitstermins in den ehemals Fuldaischen Aemtern und im Markte Redwitz, welchen die Stände ihre Zustimmung gegeben haben, haben Wir unter Ziffer 6 und 7. (Beyl. 6 und 7.) sanctionirt. — II. Nachweisung und Gesetzgebung. Die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für $18\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ sind nach den Bestimmungen des Schulden-Tilgungs-Gesetzes vom 22. Juli 1819 den Ständen vorgelegt und von denselben mit dem ohnehin bestehenden Vorbehalte der

von

von dem obersten Rechnungshofe gemachten Reservaten genehmigt, und der hieraus hiervorgehende Schuldenstand anerkannt worden. Eben so ist den Ständen die genaue Nachweisung, sowohl über die Verwendung der Staats-Einnahmen als jener der Staatsschulden-Tilgungskasse vorgelegt, und dadurch sind die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. und 16. erfüllt worden. Der Entwurf eines neuen Straf-Gesetzbuches ist in Folge der von Uns ertheilten Versicherung den Ständen im Drucke mitgetheilt, und Wir haben Unseren betreffenden Staatsministerien bereits den Befehl ertheilt, daß nebst jenem materiellen Theile das Strafgesetzbuches sich dieselben auch mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Verfahren in Strafrechtssachen und einer Civilgerichts-Ordnung, so wie eines allgemeinen Civilgesetz-Buches unausgesetzt beschäftigen sollen, wo Wir sodann, sobald die dazu erfoderlichen wichtigen Vorarbeiten vollendet sind, die Einberufung Unserer Stände zur Berathung derselben in einer außerordentlichen Versammlung verfügen werden. — III. Anträge und Wünsche der Kammern. 1) Auf den Antrag, daß auch für die Zukunft die Hypothekenbriefe dem Gradations-Stempel nicht unterworfen werden sollen, erwiedern Wir, daß die Stempelgefälle durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 der Staatsschulden-Tilgungskasse zugewiesen sind, und derselben dermal nicht entzogen werden können. 2) Den Antrag, daß bey Gutsschätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches immer nur die mäßigste Taxe in Anwendung kommen

soll,

soll, genehmigen Wir, und werden darüber eine ent-
sprechende Verordnung bekannt machen, und durch
Unsere Staatsministerien der Justiz und der Finanzen
vollziehen lassen. 3) In Beziehung auf den Antrag
zu Erleichterung der Lehens-Consense und der Lehens-
Allodifikationen werden Wir bey den Bewilligungen
der Lehen-Verpfändungen und in Ansehung der Lehens-
Allodifikationen alle Erleichterungen eintreten lassen,
welche nach den Gesetzen und der nothwendigen Er-
haltung der Lehengüter zulässig sind. 4) Auf den
Wunsch, die Beitreibung älterer Rückstände betref-
fend, erklären Wir, daß ältere Ausstände, welche
bey Anlegung der Hypothekenbücher entdeckt werden,
nach denselben milden Grundsätzen festgestellt und ein-
gehoben werden sollen, welche Wir für die Behand-
lung der ältern Ausstände überhaupt vorgeschrieben
haben. 5) Den Anträgen, daß Formularien für die
Protokolle, die Recognitionsscheine und Hypotheken-
Briefe zur Bezweckung einer allgemeinen Gleichför-
migkeit gegeben, und daß zur Aufrechthaltung des
Personalkredits diejenigen Hypotheken-Beamten, wel-
che die Hypothekenbücher vor Individuen, die kein
Interesse haben, dieselben einzusehen, nicht sorgfäl-
tig verwahren, oder sonst den Inhalt dieser Bücher
unbefugt kundbar machen, von dem Hypothekenamte
entfernt werden möchten, werden in der über den
Vollzug des Hypothekengesetzes zu erlassenden In-
struction berücksichtiget werden. Den weitern Antrag
der Stände, daß an dieselben baldmöglichst ein Ge-
setzesvorschlag zur Beseitigung der im Hypotheken-

Gesetze des Rheinkreises bestehenden Gebrechen und Unvollkommenheiten gebracht, und dabey der Bedacht genommen werde, daß die Hypothekenbewahrer für die Gleichförmigkeit der Schuld-Verzeichnisse (Borderaux) mit den Hypothekentiteln verantwortlich erklärt werden, wie auch, daß bey dem Entwurfe des gewünschten Gesetz-Vorschlages auf die Einführung des dermal für das Königreich erlassenen allgemeinen Hypotheken-Gesetzes auch im Rheinkreise Rücksicht genommen werden möchte, werden Wir in Ueberlegung nehmen lassen. 6) Auf den Antrag, daß von den bei der Schuldentilgungs-Anstalt anliegenden Capitalien der Stiftungen, diesen allmählig und jährlich eine bestimmte Summe heimbezahlt, und diese heimbezahlte Summe zum Ausleihen an Güterbesitzer gegen zureichende Sicherheit bestimmt werden möge, werden Wir Rücksicht nehmen, in so weit es die Vollziehung des Schuldentilgungs-Gesetzes zuläßt. Uebrigens können Wir die Stiftungen in der künftigen Anlegung ihrer Capitalien nicht beschränken. 7) Auf den Antrag wegen Reduction des Nennwerthes der Capitalien werden Wir Unsere Staatsschulden-Tilgungscommission anweisen, daß in Zukunft bey Stiftungen, Communen und Privaten niemals mehr eine Reduction des Nominalwerthes der Capitalien wegen des geringern Zinsfußes vorgenommen werde. 8) Den Uns ausgedrückten Wunsch der Stände, denselben einen Gesetzes-Entwurf zur Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangs-Veräußerungen von Mobilien, und bey Vertheilung und Versteigerung der

Güter von Minderjährigen im Rheinkreise, dann einen Gesetzes-Entwurf zur Regulirung der Taxen der gerichtlichen Beamten in eben diesem Kreise vorlegen zu lassen, werden Wir in Ueberlegung nehmen. Was übrigens den weitern Wunsch betrifft, die geeigneten Anordnungen treffen zu lassen, um die Bewohner des Rheinkreises gegen die Habsucht so mancher Gerichtsboten und gegen willkührliche Ueberschreitungen der bestehenden Taxordnung möglichst zu sichern, so wird auch ferner, wie bisher, gegen solche Pflichtverletzungen nach aller gesetzlichen Strenge verfahren werden. 9) Auf den Antrag, die Ausscheidung uneinbringlicher Activen betreffend, werden Wir Unsere Staatsschuldentilgungs-Commission und Unsern obersten Rechnungshof beauftragen, die dermal uneinbringlichen Activ-Capitalien und Zinsen in den folgenden Rechnungsvorträgen von den übrigen auszuscheiden, und nur innerhalb der Linie aufnehmen zu lassen. 10) Auf den Antrag, die Wirkung der Anmeldung von Forderungen bey den Staatsverwaltungsstellen betreffend, erklären Wir, daß unsere Absicht niemals habe dahin gehen können, innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit die Betheiligten, welche bey Unserm Staats-Ministerium der Finanzen oder Unserer Schuldentilgungs-Commission ihre Forderungen angemeldet haben, im Falle sich ergebender Anstände den ihnen verfassungsgemäß offenstehenden Rechtsweg zu versagen. 11) Nach dem Antrage wegen Revision der Gewerbsteuer, werden Wir ein Gewerbsteuer-Gesetz in nothwendiger Verbindung mit

einer

einer allgemeinen Gewerbsordnung und mit besonderer Rücksicht auf Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen den Gewerbs- und den übrigen Steuern bearbeiten, und die Berathung über ein allgemeines Steuer-System fortsetzen lassen. Die nach Unserem Edikte vom 15. April 1814 periodisch vorzunehmende Gewerbssteuer-Revision ist bereits allenthalben angeordnet. 12) Antrag über die Zugviehsteuer. In Folge der Uns in dem Finanzgesetze von 1819 vorbehaltenen Entschließungen bewilligen Wir von 18$\frac{22}{23}$ anfangend die gänzliche Aufhebung der Zugvieh-Steuer in den sechs ältern Kreisen, dann dem Unter-Main- und Rheinkreise einen verhältnißmäßigen Steuernachlaß; jedem Kreise von 70,000 fl., in der Art, daß derselbe in dem Rheinkreise nach Vernehmung des Landrathes, insbesondere an der Thür- und Fenstertaxe, soweit sie die Landbewohner trifft, Statt finden, in dem Untermainkreise hingegen, die Summe der 70,000 fl. auf die Fünf, in jenem Kreise vereinigten Gebietstheile nach Verhältniß der Gesammt-Besteuerung zur Erleichterung der Grundbesitzer vertheilt werden soll. Wir behalten Uns vor den auf das vormalige Großherzogthum Würzburg treffenden Antheil an der allgemeinen Schatzung, die Antheile der übrigen Landestheile nach Verschiedenheit der Steuer-Verfassung insbesondere an geeigneten Grundsteuern abschreiben zu lassen. Wir werden trachten, den durch diesen Steuernachlaß sich ergebenden Ausfall vorzüglich durch Ersparnisse in den Verwaltungskosten decken zu lassen, und haben dazu Unseren Staats-

Ministerien die bestimmteste Weisung ertheilt; da übrigens diese Ersparnisse den Ausfall nicht sogleich und nicht gänzlich decken können, so werden Wir von dem beantragten Deckungsmittel geeigneten Gebrauch machen. Indem Wir nun die zweite Sitzung der Lieben und getreuen Stände des Reichs hiemit schließen, erkennen Wir den patriotischen Eifer und den ausharrenden Fleiß, womit beide Kammern sich der Berathung der von Uns an sie gebrachten Gegenstände gewidmet haben. Die wiederholten lauten Aeußerungen von Liebe und treuer Ergebenheit gegen Unsere Person geben Uns das Vertrauen, daß Unsere Stände in allen ihren künftigen Verhandlungen ein ruhiges und besonnenes Fortschreiten auf der verfassungsmäßigen Bahn einhalten werden. Was das wahre Wohl Unserer Unterthanen betreffen kann, war, und wird stets der einzige Gegenstand Unserer Regierungs-Fürsorge seyn. In diesen landesväterlichen Gesinnungen wiederholen Wir die Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern Lieben und getreuen Ständen stets gewogen verbleiben. Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern dd. Tegernsee den 1. Juni 1822. G. Bl. vom J. 1822. St. I. S. 5.

Landtagsabschied für die dritte Ständeversammlung. Unsern Gruß zuvor Liebe und Getreue Stände des Reichs! Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schlusse der dießjährigen Versammlung der Stände Unseres Königreichs, über die Uns übergebenen Beschlüsse der beyden Kammern, so wie über

die Berathungs-Verhandlungen derselben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammtministeriums und Staatsraths, Unsere Königlichen Entschliessungen, wie folgt: — I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe. A. Verlängerung des Termins zur Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Junius 1822. Das nach erfolgter Zustimmung der Stände hierüber am 26. Mai l. J. von Uns in Verfassungsmäßiger Form erlassene Gesetz ist bereits durch das Gesetzblatt im I. Stücke vom 27. des nämlichen Monats verkündet worden. B. Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edictes über die Familien-Fidei-Commisse vom 26. Mai 1818. Beylage VII. zur Verfassungsurkunde. Wir haben zur Beseitigung der bey Anwendung einiger Bestimmungen des Edictes über die Familien-Fidei-Commisse sich ergebenen Zweifel und Anstände das unter Ziffer 1. (Beyl. 1.) anliegende Gesetz, nachdem die Stände dem ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfe ihre Zustimmung gegeben, in Verfassungsmäßiger Form erlassen. C. Einführung des Wechselrechts und der Wechsel-Gerichtsbarkeit in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreiches. Wir haben die zum Gesetz-Entwurfe, die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsbarkeit in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreiches betreffend, von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen genehmiget, wonach das unter Ziffer 2. (Beyl. 2.) anliegende

Gesetz von Uns erlassen worden. D. Berufungsfrist in Wechselsachen zu Augsburg. Wir genehmigen die von den Ständen in ihrer Zustimmung zum Gesetz-Entwurfe über die Abkürzung der Berufungsfrist bey Wechselsachen in der Stadt Augsburg beantragten Modificationen und die daraus hervorgehende Fassung der §§. 2. und 3., und haben dem gemäß das Gesetz Ziffer 3. (Beyl. 3.) ausfertigen lassen. E. Artikel 425. Th. I. des Straf-Gesetzbuches von 1813. Wir haben der von den Ständen zum Gesetz-Entwurfe über den Artikel 425., Th. I. des Straf-Gesetzbuches in Antrag gestellten Modification Unsere Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer 4. (Beyl. 4.) anliegende Gesetz erlassen. F. Freywillige gerichtliche Veräusserungen im Rheinkreise. Wir haben die von den Ständen mit ihrer Zustimmung zu dem über die Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräusserungen, welche unter Mitwirkung des Richteramts geschehen müssen, an sie gebrachten Gesetz-Entwurf geäußerten Wünsche in Erwägung gezogen und nach Befund in dem von Uns erlassenen Gesetze Ziffer 5. (Beyl. 5.) berücksichtiget. G. Credit-Vereine Bayerischer Gutsbesitzer. Wir haben den von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe über Credit-Vereine Bayerischer Gutsbesitzer vorgeschlagenen Modificationen Unsere Genehmigung ertheilt, und darnach das Gesetz Ziffer 6. (Beyl. 6.) erlassen. H. Der in einigen Theilen des

König-

Königreichs den Juden gestattete höhere Zinsfuß. Den Gesetz-Entwurf über die Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Königreichs gestatteten höheren Zinsfußes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände unter Ziffer 7. (Beyl. 7.) sanctionirt. I. Einige Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im vormaligen Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805. Die Stände haben dem über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im vormaligen Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurf ihre Zustimmung gegeben, wonach das beyliegende Gesetz Ziffer 8. (Beyl. 8.) von Uns erlassen worden. K. Behandlung der Districts-Umlagen. Die vorgeschlagenen Modificationen des Entwurfs eines Gesetzes über die Behandlung der Districts-Umlagen haben Wir genehmiget, und hiernach das unter Ziffer 9. (Beyl. 9.) beyliegende Gesetz ausfertigen lassen, wobey Wir bemerken: 1) In Beziehung auf den zu §. 7. des Gesetzes geäußerten Wunsch behalten Wir Uns die instructive Vorschrift darüber vor: von wem und auf welche Weise der Unterbeamte bezeichnet werden soll, welcher die Leitung des Geschäfts bey größeren Districts-Versammlungen für den Fall zu besorgen hat, wenn der Umlagen-District aus Gemeinden gebildet wird, welche in verschiedenen Regierungsbezirken gelegen sind. 2) Den Antrag, daß für den Rheinkreis eine gesetzliche, den ehemaligen Arrondissementsrath surrogirende Einrichtung

tung

tung nach Analogie des über die Districts-Umlagen in den sieben ältern Kreisen erlassenen Gesetzes hergestellt werden möge, werden Wir näherer Prüfung unterwerfen und hiernach das Geeignete anordnen. L. Heimath. Wir haben die beantragten Modificationen in dem Gesetz-Entwurfe über die Heimath genehmigt, und in dessen Folge das unter Ziffer 10. (Beyl. 10.) angebogene Gesetz sanctionirt, jedoch — soviel den Schluß des Nr. 3. in §. 1. betrifft, unbeschadet des Edicts über das Indigenat. Hiebey erklären Wir: 1) Den Antrag zu §. 4. Nr. 3. und 4. den Polizey-Behörden bestimmtere Anweisung darüber zu ertheilen, in welcher Gemeinde eines Bezirkes die in den besagten Gesetzes-Stellen bezeichneten Personen unterzubringen seyen, werden Wir berücksichtigen. 2) Daß Findelkinder vor Allem in Findelhäusern, wo deren vorhanden sind, und Vaganten, in soferne es den bestehenden Verordnungen entspricht, in Zwangs-Arbeitshäusern untergebracht werden sollen, ist Unsern Absichten ganz angemessen, und die Behörden werden sich hienach zu achten wissen. M. Ansäßigmachung und Verehelichung. Das nach den Vorschlägen der Stände abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ansäßigmachung und Verehelichung lassen Wir hier unter Ziffer 11. (Beyl. 11.) beyfügen, mit der Erklärung: 1) die zu §. 1. angeregte Einschaltung in Betreff der Militärconscription können Wir nicht als Modification des bestimmten Gesetz-Entwurfes, welcher in Unserem Namen an die Stände gebracht worden ist, sondern nur als

Antrag

Antrag auf Abänderung eines andern, schon bestehenden, in sich geschlossenen Gesetzes anerkennen, zu dessen Berathung im Ganzen oder im Einzelnen Wir die Initiative nicht gegeben haben. Wir werden indessen darauf Bedacht nehmen, daß in der Vollziehung des Gesetzes über die Militär-Pflichtigkeit, dessen Revision Wir Uns vorbehalten, die Erleichterung der Ansäßigmachung auf jede mögliche Weise berücksichtiget werde. 2) Zum Zwecke dieser Erleichterung so wie zu Beförderung der Arrondirungen werden Wir auch alle andern, der innern Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel in Anwendung bringen lassen, und insbesondere den Wunsch einer Milderung der Baupolizey-Vorschriften in nähere Erwägung ziehen. 3) Es ist weder Unsere Absicht, noch ist es in dem Gesetze über die Ansäßigmachung ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Verordnung über die Gemeinde-Verfassung, soweit sie den Antheil an den Nutzungen der Gemeindegüter betreffen, in Beziehung auf diejenigen, welche sich ansäßig machen, außer Kraft gesetzt werden sollen; welches Wir auf den in dieser Hinsicht gestellten Antrag der Stände erwiedern. N. Gewerbswesen. Auch den Entwurf der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, haben Wir in einer den Vorschlägen Unserer Stände-Versammlung entsprechenden Fassung zum Gesetz erhoben, und dasselbe in der Beylage unter Ziffer 12. (Beyl. 12.) erlassen. Uebrigens ist 1) dem zu Artikel III. des Gesetzes geäußerten Wunsch, die Qualification der Werkführer betreffend, durch Einschal-

tung

tung in die geeigneten Stellen entsprochen. 2) Das Verhältniß zwischen den persönlichen Concessionen und den Real=Gewerben läßt sich nur nach den Bestimmungen des Gesetzes bemessen und wird sich durch Vollziehung desselben von selbst herstellen. 3) Den Antrag auf Erleichterung des Wanderns der Hand=Werksgesellen ins Ausland werden Wir auf geeignete Weise berücksichtigen. O. Finanz=Gegenstände. I. Staats=Einnahme. 1) Wir verordnen auf die gegebene Zustimmung der Stände des Reichs die Erhebung der direkten Steuern für die IIte Finanzperiode vom 1. October 1825 bis letzten September 1831 nach den näheren in dem unter Ziffer 13. (Beyl. 13.) anliegenden Finanzgesetz Titl. II. §. 2. enthaltenen Bestimmungen. 2) Die indirekten Steuern werden nach den bisherigen Sätzen erhoben, mit Ausnahme der Veränderungen bei dem Zoll= und Stempel, welche Wir mit Zustimmung Unserer Stände nach den unter Ziffer 14 und 15. (Beyl. 14 und 15.) anliegenden Gesetzen vom heutigen Tage beschlossen haben. II. Staatsausgabe. 1) Die Feststellung der Ausgaben für die IIte Finanzperiode auf den Grund der von beiden Kammern verfassungsmäßig vorgenommenen Prüfung der Staatsbedürfnisse enthält das obenerwähnte Finanzgesetz. 2) In Hinsicht der Disposition über die für Staatsanstalten der innern Verwaltung im Allgemeinen vorbehaltene Summe von jährlichen 100,000 fl. werden Wir nach dem Wunsche Unserer Stände die polytechnischen Schulen, das Landgestüt und die Leinwandfabrikation f. a. vorzugsweise

weise berücksichtigen lassen; auch 3) Unser Staats-Ministerium der Finanzen nach dem weitern Antrage Unserer Stände ermächtigen, a) die Mittel zur schleunigen Ausführung der Rectification des Rheines vorläufig aufzubringen, und den Betrag aus den für den Strassen- und Wasserbau-Etat jährlich gewidmeten Summen im Laufe der II. und III. Finanzperiode nach und nach wieder zu ersetzen; b) Aus dem Etat des Landbaues in der nächsten Finanzperiode für den Bau einer protestantischen Kirche in München eine jährliche Summe von 20,000 fl. gegen unentgeldliche Zurückgabe der St. Salvatorskirche daselbst zu verwenden, so wie auch einen angemessenen Beytrag zur Herstellung einer katholischen Kirche in Nördlingen zu leisten. c) Den Ueberschuß der Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge der Staatsdiener zu einem Pensionsfonde zu admassiren. 4) Nachdem die Kammer der Abgeordneten über die von Unserem Staats-Ministerium der Armee verlangte Garantie der Korn- und Haber-Preise sich mit der Kammer der Reichs-Räthe nicht vereiniget hat; so müssen Wir Uns für den Fall, wenn Unser Staatsministerium der Armee bey erhöhten Getreidpreisen im Laufe der nächsten Finanzperiode mit der budgetmäßigen Summe auszulangen nicht im Stande seyn sollte, vorbehalten, die desfalls erfoderlichen Vorschüsse leisten zu lassen. III. Staatsschuld. Das unter Ziffer 16. (Beyl. 16.) beygefügte Gesetz enthält die von unseren Ständen mit Modificationen angenommenen und hiernach von Uns unter Berücksichtigung der dabey geäußerten

Anträge

Anträge sanctionirten Bestimmungen über das Staats-Schuldenwesen. — II. Nachweisungen. I. Verwendung der Staats-Einnahme. Ueber die Verwendung der Staats-Einnahme in den 3 Jahren 18$\frac{20}{21}$, 18$\frac{21}{22}$ und 18$\frac{22}{23}$ haben Wir den Ständen die genaue Nachweisung vorlegen lassen, wodurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge geschehen ist. — II. Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalten. Die sämmtlichen Rechnungen der Hauptschulden-Tilgungsanstalt und der Schulden-Tilgungsanstalt des Untermainkreises sind mit den bis zum Jahre 18$\frac{22}{23}$ von Unserem Obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und hierdurch ist nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 16. die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungskassen gegeben worden. — III. Anträge und Wünsche der Kammern. Wir haben die an Uns gebrachten Anträge und Wünsche gewürdiget, und ertheilen hierauf, insoweit sie nicht schon bey den Beschlüssen über die Gesetzes-Entwürfe oder bey den Nachweisungen erlediget sind, und insoweit sie Gegenstände betreffen, welche in den Verfassungmäßigen Wirkungskreis der Kammern gehören, nachstehende Erklärungen: 1. Acten-Inrotulation. Dem Wunsche der Stände entsprechend, werden die im Gesetze vom 22. Julius 1819 enthaltenen, die Acten-Inrotulation betreffenden Dispositionen bey der nächsten Prozeß-Gesetzgebung in Revision genommen werden. 2. Handelsgesetzbuch mit Wechselrecht und

Falliten-

Fallitenordnung. Wir werden den Wunsch der Stände, wegen Vorlage eines Handelsgesetzbuches mit Wechselrecht und Fallitenordnung in Ueberlegung nehmen. 3. Lieferungsverträge von Staatspapieren auf Zeit. Wir werden den Antrag der Stände, daß aus Lieferungsverträgen von Staatspapieren auf Zeit keine Klage zugelassen, oder wenigstens die Zulassung der Klage nur von besonderen beschränkenden Bedingungen abhängig gemacht werden möge, bey der künftigen Gesetzgebung am geeigneten Orte einer reifen Prüfung unterwerfen lassen, und zugleich Bedacht nehmen, daß der Wunsch gegen diejenigen, welche sich über die Kräfte ihres Vermögens in solche Verträge einlassen, und dadurch Andere beschädigen, Straf-Bestimmungen zu treffen, berücksichtiget werde. 4. Dienstbotenordnung. Den Wunsch und Antrag, eine neue den Zeitverhältnissen angemessene Dienstboten-Ordnung in Verfassungsmäßigem Wege zu erlassen, werden Wir in Ueberlegung nehmen, inzwischen aber wider die Gebrechen des Dienstbotenwesens die nachdrücklichste Anwendung aller derjenigen Mittel verfügen, welche der vollziehenden Staatspolizeygewalt zu Gebote stehen. 5. Forstpolizeygesetz. Nicht minder werden Wir den Wunsch, daß den Ständen bald ein geeignetes Forstpolizeygesetz zu ihrem Beyrathe und zu ihrer Zustimmung vorgelegt werde, in nähere Erwägung ziehen, und das Weitere veranlassen. 6. Peräquation der Kriegslasten. Wir genehmigen und erklären nach dem gemeinsamen Antrage der Kammern, daß a) von der Ausgleichung der Kriegslasten

für

für das Vergangene, wie sie nach Anleitung des Peräquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 vorbehalten ist, Umgang genommen, mithin dem Artikel 16. dieser Verordnung von jetzt an keine weitere Folge gegeben, jedoch b) die Berathung über die Ausgleichung der noch bestehenden Kriegslasten, deren Liquidität bereits anerkannt ist, und außer Zweifel steht, der Regierung jedes einzelnen Kreises nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, so wie der Standesherrn und übrigen Gutsherrn, in so ferne diese ebenfalls dabey betheiliget seyn sollten, in jedem Falle unter dem Vorbehalte Unserer Genehmigung überlassen werde. 7. Instruction des obersten Rechnungshofs, Steuer-Vermessung, Steuergesetz. Was die zu dem Finanz-Gesetze geäußerten besonderen Wünsche und Anträge betrifft, so werden Wir die Revision der Instruction des obersten Rechnungshofes ungesäumt vornehmen, — die Steuervermessung, so viel es die hiefür bestimmten Mittel zulassen, beschleunigen, — bei dem Entwurfe des neuen Steuergesetzes die Erleichterung des Grundbesitzes und die verhältnißmäßige Beiziehung der zu gering belegten Klassen der erwerbsfähigen Staatsbürger zur Tragung der Staatslasten vorzüglich berücksichtigen, und schon vorläufig auf eine billige Ausgleichung der etwa bestehenden Ueberbürdung einzelner Gewerbe den Bedacht nehmen lassen. 8. Zollwesen. Den in Beziehung auf das Zollgesetz an Uns gebrachten Anträgen haben Wir zum Theile schon durch ihre Gewährung in dem erlassenen Gesetze Folge gegeben; die übrigen Wünsche, welche a) eine höhere

Belegung

Belegung einiger ausländischen Fabrikate und Manufakte bey der Einfuhr, und b) eine Herabsetzung des Ausfuhrzolles für mehrere Landesfabrikate und Manufakte zur Erleichterung und Beförderung der inländischen Fabrikation; dann c) eine geringere Belegung einiger Artikel bey der Ausfuhr zur Erleichterung des Zwischenhandels bezielen, — werden Wir nach vorgängiger genauer Instruirung und Prüfung aller dabey zu beachtenden Umstände und Verhältnisse sorgfältig berücksichtigen, und denselben, wo es räthlich seyn wird, der durch das Gesetz §. 2. 3 und 4 gegebenen Ermächtigung gemäß, alsbald Folge geben lassen. Ueber eine strengere und schnellere Behandlung und Bestrafung der Zolldefraudationen, werden Wir die geeigneten gesetzlichen Bestimmungen der nächsten Ständeversammlung zum Beyrathe vorlegen; sogleich aber die Gerichtsbehörden und Gerichtshöfe auf die strenge Anwendung der bestehenden Gesetze über Zolldefraudationen durch Unser Staatsministerium der Justiz anweisen lassen. IX. Verhältnisse der Vasallen im Königreiche. Den Wünschen und Anträgen Unserer Stände des Reichs in Hinsicht der Verhältnisse Unserer Vasallen, werden Wir eine wohlwollende Beachtung widmen, und diejenigen Bestimmungen des Lehen-Edicts, worauf sich die vorgelegten Wünsche beziehen, einer sorgfältigen Revision unterwerfen, die hiebey für billig erachteten Abänderungen des Gesetzes der nächsten Ständeversammlung zum Beyrath vorlegen lassen, bis dahin aber bey dem Vollzuge jener Bestimmungen, besonders bey Renovation

vation der Consense s. a. Unseren Vasallen jede Erleichterung und Schonung gewähren, welche mit dem Gesetze nur immer vereinbarlich ist. X. Staatsschuld. a) Zu Beschleunigung des gänzlichen Rechnungsabschlusses der französischen Contributionsgelder, so wie zur öffentlichen Vernichtung der Staatsschuldpapiere au porteur, welche von der Staatsschuldentilgungs-Anstalt gänzlich heimgezahlt werden, sohin nicht weiter in Umlauf gesetzt werden können, wird nach den Anträgen Unserer Stände die erforderliche Anordnung erlassen werden. b) Den Antrag wegen Wiederaufnahme der reducirten Kapitalsbeträge von den an einige primitive Nürnberger Gläubiger nach dem Reductionsfuße bezahlten Obligationen, so wie deren nachträgliche Verzinsung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 genehmigen Wir, und werden hienach die Staatsschuldentilgungs-Commission anweisen. Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs, gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir damit die Erwartung, daß künftig bey den Berathungen und Abstimmungen die verfassungsmäßigen Vorschriften genau werden beobachtet, und daß in Ansehung der an Uns zu bringenden Anträge und Wünsche die verfassungsmäßigen Gränzen sorgfältig werden eingehalten werden. Uebrigens finden Wir am Ende dieser langen Sitzung mit Beruhigung und Zufriedenheit, das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt, den Staats-Credit auch für die Zukunft auf dauerhaften Grundlagen befestiget, die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung

in

in mehreren einzelnen Puncten verbessert, und die Aussicht auf höhere Belebung der innern Kräfte Unseres Reiches durch verschiedene zu diesem Zwecke zusammenstimmende Verordnungen geöffnet. Unter Anerkennung der von den Kammern bewiesenen thätigen Mitwirkung und mit wohlgefälliger Würdigung der gegen Uns geäußerten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, wiederhohlen Wir die Versicherung Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unseren Lieben und Getreuen Ständen des Reiches stets gewogen bleiben. Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern dd. Tegernsee den 11. Sept. 1825. G. Bl. vom J. 1825. St. II. S. 9.

Landtagsabschied für die vierte Ständeversammlung. Unsern Gruß zuvor Liebe und Getreue Stände des Reichs! Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beyden Kammern der Ständeversammlung, so wie über die Berathungsverhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammtministeriums und Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen wie folgt: — I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe. A. Das Staatsgut betreffend. Das nach erfolgter Zustimmung der Stände am 9. März des laufenden Jahres von Uns in verfassungsmäßiger Form erlassene Gesetz über das Staatsgut ist bereits durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im I. Stücke verkündet worden. B. Die Bildung der Kammer der Reichs-

Räthe betreffend. Dem von Uns an die Stände gebrachten Gesetzes-Entwurfe über die Bildung der Kammer der Reichsräthe haben Wir auf erfolgte Zustimmung beyder Kammern schon am 9. März d. J. Unsere Sanction ertheilt, und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im II. Stücke verkünden lassen. C. Die Anwendung der in dem §. 5. des Edictes über das Indigenat Beyl. I. zur Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen betreffend. Wir haben zur Beseitigung der Zweifel und Anstände, welche bey der Anwendung der in dem §. 5. der I. Beylage zur Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen sich ergeben hatten, nach dem von den Ständen Uns vorgelegten Gesammt-Beschlusse über den desfalls an sie gebrachten Gesetz-Entwurf das unter Ziffer 1. (Beyl. 1.) anliegende Gesetz erlassen. D. Die Competenz-Conflicte betreffend. Indem die Stände zu dem Gesetz-Entwurfe über die Competenz-Conflicte mehrere Modifikationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Gränzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungs-Kreises herausgetreten. Wir sehen Uns daher — in der treuen und festen Bewahrung der Prärogative der Krone eine eben so heilige Pflicht, als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände, und der einzelnen Staatsgenossen erkennend, — mit Bedauern in die Nothwendigkeit

keit gesetzt, diesem Gesetz-Entwurfe Unsere Genehmigung zu versagen, in welchem Wir den Ständen und Unserem Volke eine neue Gewähr für die Handhabung der Gesetze und für die Befestigung des Rechtes zu verleihen beabsichtiget hatten. Die Erfüllung Unserer wohlmeinenden Absichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben. E. Die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend. Den Modifikationen, welche von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und dem zu Folge das Gesetz Ziffer 2. (Beyl. 2.) ausfertigen, und in demselben den an Uns gebrachten Wunsch zu §. 3. dieses Gesetzes in den §§. 3 und 9. aufnehmen lassen. F. Die Ehrengerichte betreffend. Je lebhafter Wir bedauern, daß eine Vereinigung der Stände über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Ehren-Gerichte betreffend, nicht statt gefunden habe, um so mehr werden Wir Unsere beharrlichen Bestrebungen dahin richten, dem mit der Religion, dem Sitten-Gesetze und der bürgerlichen Ordnung gleich unverträglichen Frevel des Zweykampfs mit aller Kraft und durch ernste Anwendung aller gesetzlich Uns zu Gebote stehenden Mittel Einhalt zu thun. G. Die Einführung der Landräthe betreffend. Wir haben die zu dem Gesetz-Entwurfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modifikationen genehmigt,

und demzufolge das beyliegende Gesetz Ziff. 3. (Beylage 3.) sanctionirt. Dabey ist 1) dem Antrage, daß der Staat auch in Ansehung seiner Rustikalien zu den Kreislasten beytragspflichtig erklärt werde, durch Einschaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4. des Gesetzes entsprochen worden. 2) Nach dem weiteren Wunsche der Stände werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bis zum Ablaufe der zweyten Finanzperiode die Regiekosten der Landräthe aus der Staatskasse vorschußweise bestritten werden. H. Die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den letzteren zuzuwendenden Fonds betreffend. Den von den Ständen Uns übergebenen Gesammt-Beschluß über den Gesetz-Entwurf, die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den Letzteren zuzuwendenden Fonds betreffend, haben Wir in Erwägung gezogen, und demzufolge diesem Gesetz-Entwurfe, so wie derselbe sich nunmehr nach den beantragten Modifikationen gestalten würde, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen. I. Die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend. Das nach den Vorschlägen der Stände und mit Rücksichtnahme auf die Wünsche und Anträge derselben abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres lassen Wir hier unter Ziffer 4. (Beyl. 4.) beyfügen. K. Die allgemeine Grundsteuer betreffend. Den Entwurf

des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und mit geeigneter Berücksichtigung der beygefügten Wünsche sanctionirt, und hiernach das Gesetz Ziffer 5. (Beyl. 5.) erlassen. L. Die allgemeine Häusersteuer betreffend. Den von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe eines allgemeinen Häusersteuer-Gesetzes vorgeschlagenen Modifikationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung, und dem hiernach abgefaßten Gesetze Ziffer 6. (Beyl. 6.) in welchem auch die von den Ständen vorgetragenen Wünsche die geeignete Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Sanction. M. Die allgemeine Gewerb-Steuer betreffend. Wir haben aus den Beschlüssen der Stände des Reiches entnommen, daß die beyden Kammern derselben — obgleich einig unter sich, über die Zweckmäßigkeit des, dem an sie gebrachten Entwurfe des allgemeinen Gewerbsteuergesetzes zu Grunde liegenden Prinzipes — sich über die Anwendung und die Ausführungsweise dieses Prinzipes nicht vereiniget haben, und bedauern, daß deßhalb das allgemein anerkannte Mißverhältniß, in welchem die bisherigen Gewerbsteuern unter sich, und zu den Steuern aus dem Grund-, Dominical- und Hausbesitze stehen, dermal nicht entfernt, und den in dieser Hinsicht erhobenen zahlreichen Beschwerden nicht abgeholfen werden könne. N. Die allgemeine Erwerbsteuer betreffend. Die Erreichung Unserer Absicht, an die Stelle der im Königreiche bestehenden, ebenso verschiedenen, als mangelhaften Normen über Personal-

und

und Erwerbsteuer eine einfache und gleichheitliche Belegung des Erwerbes herbeyzuführen, müssen Wir einer spätern Zeit überlassen, da sich die Stände des Reiches über den an sie gebrachten Entwurf eines allgemeinen Erwerbsteuer-Gesetzes nicht vereinigten. O. Den Malzaufschlag betreffend. Den von den Ständen beantragten Modifikationen, zu dem an sie gebrachten Entwurfe des Malzaufschlags-Gesetzes, welche dieses der Schuldentilgungs-Anstalt zugewiesene Gefälle mindern könnten, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen. P. Zölle betreffend. Wir ertheilen den, von Unseren Ständen gefaßten Gesammt-Beschlüssen in Beziehung auf diejenigen Erhöhungen und Verminderungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Sept. 1825. über das Zoll-Wesen provisorisch verfügt worden sind, und worüber nach Bestimmung dieses Gesetzes eine gesonderte Vorlage an die gegenwärtige Ständeversammlung erfolgt ist, hierdurch Unsere Genehmigung. Q. Zollordnung betreffend. Zugleich genehmigen Wir die zu dem Gesetz-Entwurfe einer Zollordnung beantragten Modifikationen, und sanctioniren in dessen Folge das unter Ziffer 7. (Beyl. 7.) beyliegende Gesetz, unbeschadet der Rechte Unserer Krone in Ansehung der Vertretung der Handels-Interessen im Verhältnisse zum Auslande, so wie in Ansehung des Abschlusses der Zoll- und Handelsverträge, wollen auch, daß der unter Ziffer 8. (Beyl. 8.) angeschlossene Tarif, welcher die unter vorstehendem Buchstaben P. angeführten Zollsätze enthält, als Beylage dieser Zollordnung

betrachtet

betrachtet, und durch diese Zollordnung, in so weit es sich vom Weggelde handelt, gehörig ergänzt werde. Hiebey bemerken Wir ferner auf die in Hinsicht des Zollwesens geäußerten Wünsche: a) daß Wir mehrere derselben gleich bey der Schlußredaction der Zollordnung berücksichtigen ließen; b) daß die Bewohner des Rheinkreises hinsichtlich des Weggeldes, so wie der Brücken- und Pflasterzölle in den ältern Kreisen auf gleiche Behandlung Anspruch haben sollen; c) daß Wir die in Hinsicht des Gränzverkehrs geäußerten Wünsche bey Erlassung der in dieser Beziehung zu ertheilenden Instruction berücksichtigen werden. R. Das Lehenwesen betreffend. Den Gesetz-Entwurf, in Betreff der Revision des Lehen-Edictes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände sanctionirt, die in dieser Beziehung von denselben vorgetragenen Wünsche in ihrer Mehrzahl berücksichtiget, und hiernach die entsprechenden Anordnungen in das unter Ziffer 9. (Beyl. 9.) anliegende Gesetz aufgenommen. Zur vollständigen Berichtigung der Verhältnisse der in Bayern gelegenen, vormals fürstlich Reußischen Lehen sind bereits seit längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Wir werden zu diesem Behufe das weiter Geeignete verfügen lassen. — II. Nachweisungen. 1. Verwendung der Staats-Einnahmen. Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 18$\frac{23}{24}$, 18$\frac{24}{25}$ und 18$\frac{25}{26}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen. 2.

Stand der Staatsschulden = Tilgungsanstalt. Die sämmtlichen Rechnungen a) der Hauptschulden=Tilgungsanstalt für die Jahre $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$, b) der Schuldentilgungs=Anstalt des Untermainkreises für den nämlichen Zeitraum, c) der Pensions=Amortisations = Casse für das Jahr $18\frac{25}{26}$ sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv=Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungs = Cassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre $13\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ neu eingewiesenen Schulden aus ältern Rechtstiteln die Anordnungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 11. und 16. erfüllt worden. — III. Anträge und Wünsche der Kammern. Auf jene an Uns gebrachten Anträge und Wünsche der Kammern, welche Uns besonders angesprochen haben, ertheilen Wir, insoweit dieselben nicht schon bey den Beschlüssen über die Gesetz=Entwürfe erledigt worden sind, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 19. nachstehende Erklärungen: 1. Verlagskapital der Staatskasse. Wir genehmigen den Antrag, daß das Verlagskapital der Staatskasse auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahre $18\frac{17}{18}$ auf die erste Finanzperiode übergegangen ist, nach Thunlichkeit wieder erhöht, und daß demselben die an die Schuldentilgungs = Anstalt hinüber gegebenen Effecten der Staatskasse zugetheilt werden. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

2. Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode. Die dem Dienste der ersten Finanzperiode angehörigen Einnahmen und Ausgaben werden Wir bis zur gänzlichen Erfüllung desselben, wie es den Anforderungen einer geordneten Verrechnung angemessen ist, in gesonderter Zusammenstellung sowohl nach dem Soll= als nach dem Ist=Bestande auch dann noch vortragen lassen, wenn der zur Führung einer eigenen Rechnung über dieselben in dem Finanzgesetze vom 11. Sept. 1825. Tit. III. §. 2. bestimmte Zeit=Raum mit dem Schlusse des Verwaltungsjahres $18\frac{27}{28}$ abgelaufen seyn wird. 3. Rechnung über die Kosten der Ständeversammlung. Dem Antrage, daß den Rechnungen über die Kosten der Ständeversammlung die Inventarien künftig als Belege beigefügt werden, ertheilen Wir Unsere Genehmigung. 4. Grundsteuer im Rezatkreise. Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, daß die Vollendung des definitiven Grundsteuercatasters im Rezatkreise möglichst beschleuniget, und dadurch jede gegründete Beschwerde über Prägravirung des Grundeigenthums in diesem Kreise beseitiget werde. 5. Befreyung der frommen Stiftungen von dem Erbschaftsstempel. Den Antrag, daß die den milden Stiftungen durch das Stempel=Gesetz vom 11. Sept. 1825 zugestandene Befreyung von dem Erbschaftsstempel auf sämmtliche den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmete Stiftungen ohne Ausnahme erstreckt werde, wollen Wir mit dem Beysatze genehmigen, daß diese Bestimmung mit dem 1. Oct. 1828

zur

zur Anwendung gebracht werden solle, ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern. 6. Ablösung der Passivreichnisse der Staatskasse. Die Ablösung der Passivreichnisse der Staatskasse ist bisher schon ein Gegenstand der besondern Bestrebungen der Staats-Regierung gewesen. Wir werden hierauf, dem Wunsche der Stände entsprechend, auch künftig Bedacht nehmen lassen. 7. Verwendung des Haupt-Reservefondes. Wir werden bey der Entwerfung des Budgets für die dritte Finanzperiode Fürsorge treffen lassen, daß der Hauptreserve-Fond des Reiches mit anderen als unvorhergesehenen und unständigen Ausgaben künftig nicht belastet werde. 8. Verwendung des Erlöses aus verkauften Realitäten und Renten des Staates. Wir genehmigen, daß den über den Erlös ans veräußerten Realitäten und Renten des Staates zu stellenden Rechnungen jederzeit Nachweisungen über den Ertrag: a) der veräußerten Gegenstände, b) der daraus erlösten und bey der Staatsschulden-Tilgungskasse angelegten Kaufschillinge, c) der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte beygefügt werden. 9. Dotation der bischöflichen Seminarien. Die Errichtung und Ausstattung der bischöflichen Seminarien ist zum Theile schon vollzogen, zum Theile aber eingeleitet, und demnach dem dießfallsigen Wunsche der Stände bereits entgegen gekommen. 10. Errichtnng eines protestantischen Predigerseminars. Auf den Wunsch der Errichtung eines protestantischen Predigerseminars, werden Wir besondern Bedacht nehmen lassen. 11. Unterstützungen der

der Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise. Auf die Unterstützung der kathol. und protestantischen Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise ist bereits in dem noch laufenden Verwaltungsjahre $18\frac{27}{28}$ Bedacht genommen worden, was Wir auch künftig zu thun vorhaben. **12.** Beyträge zur Unterstützungskasse und zum Pensionsfond für die protestantische Geistlichkeit. In Beziehung auf die wegen Bewilligung von Beyträgen zu der Unterstützungskasse und dem Pensionsfonde für die protestantische Geistlichkeit an Uns gebrachten Anträge der Stände haben Wir vor, ebenfalls Bedacht zu nehmen. **13.** Revision der Taxordnung und des Stempelgesetzes. Das längst anerkannte und von den Ständen aufs Neue in Anregung gebrachte Bedürfniß einer sorgfältigen Revision der bestehenden Gesetze über die Tax- und Stempelgefälle wird Unserer Beachtung nicht entgehen. **14.** Rückstände bey den directen Steuern. Die empfindlichen Nachtheile, welche aus der Anhäufung der Rückstände bey den directen Staatsauflagen für die Steuerpflichtigen unvermeidlich hervorgehen, haben längst Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Da diesen Nachtheilen nur durch eine streng geordnete Erhebung der besagten Steuern wirksam begegnet werden kann, so ließen Wir hierüber einen besondern Gesetz-Entwurf an die Stände bringen, und in diesen auch eine Bestimmung über die auf drey Jahre zu beschränkende Verjährungsfrist für Steuer-Rückstände aufnehmen. Es ist indessen dieser Gesetz-Entwurf zur Berathung nicht gebracht worden, und es muß daher gleichwohl

die

die Ertheilung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unsere Wünsche einen neuen Aufschub erleiden. 15. Forststrafgesetz im Rheinkreise. Wir haben bereits die Bearbeitung eines allgemeinen Forststrafgesetzes für das ganze Königreich angeordnet, und sind dadurch dem Wunsche der Stände hinsichtlich der Revision des unterm 1. Juni 1822 über die Forststrafen im Rheinkreise erlassenen Gesetzes entgegen gekommen. 16. Abschreibung des Credit-Votums für das Deficit vor dem Jahre 1818. Wir werden anordnen, daß das zur Deckung des Deficits vor dem Jahre 1818 bewilligte Creditvotum von drey Millionen Gulden, an den Activcapitalien, unter welchen dasselbe in den Rechnungen der Haupt-Schuldentilgungsanstalt vorgetragen wurde, abgeschrieben werde. 17. Stand der Schuldentilgungs-Casse im Untermainkreise. Die Hauptübersicht des Standes der Schuldentilgungskasse im Untermain-Kreise wird in der bei der Hauptschuldentilgungs-Anstalt üblichen Form, wie es ohnehin schon für das Jahr 18$\frac{25}{26}$ geschehen ist, den Ständen vorgelegt werden. Auch ist überdieß die Einleitung getroffen worden, daß die Rechnung der besagten Schulden-Tilgungskasse selbst in derselben Form gestellt werde, wie sie für die Rechnung der Hauptschuldentilgungs-Casse vorgeschrieben ist. — IV. Beschwerden. Die Uns vorgelegten Beschwerden: a) der adelichen Guts-Besitzer von Barth, Freyherren von Lafabrique, Perfall und Pfetten, wegen Entziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster-Unter-

thanen

thanen nunmehrige Grund-Unterthanen des Staates, dann b) der adelichen Gutsbesitzer Freyherren von Reck wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictions-Rechtes auf dem allodificirten Lehen Großküssendorf — werden Wir nach Bestimmung des Tit. X. §. 5. der Verfassungsurkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen. Indem Wir nun Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs gegenwärtigen Abschied ertheilen, blicken Wir mit Vergnügen auf die Früchte zurück, welche während der neunmonatlichen Dauer der Versammlung zur Reife gediehen sind. — Ungern vermissen Wir unter diesen Früchten die Ergebnisse eines auf die Entfesselung der landwirthschaftlichen Industrie berechneten Culturgesetzes. Wenn die Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuchs und eines auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ruhenden Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr zur Berathung gebracht werden konnten, so erwarten Wir von einer künftigen Ständeversammlung, daß dieselbe die ihr mitgetheilt werdenden Gesetzbücher den vielseitigsten Erwägungen und Prüfungen untergeben, und zur möglichsten Vervollkommnung eines so wichtigen und umfassenden Werkes beytragen wird. Wohlgefällig erkennen Wir die ausdauernden Anstrengungen, mit welchen beyde Kammern sich ihrem Berufe unterzogen, und Unsere landesväterlichen Absichten durch Beyrath und Zustimmung vielfältig unterstützt haben. Theuer sind Unserem Herzen die Uns von beyden

Kammern

Kammern geäußerten Gesinnungen der Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an Unsere Person und an Unser Königliches Haus. Wir erneuern dagegen die Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, stets gewogen verbleiben. Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern dd. Bad Brückenau am 15. August 1828. G. Bl. vom J. 1828. St. III. S. 17.

Landtagsabschied für die fünfte Ständeversammlung. Unsern Gruß zuvor Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtags über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Stände Unseres Königreichs, so wie über die Berathungen und Verhandlungen beyder Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums und Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt: — I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe und andere Vorlagen der Staats-Regierung. A. Behandlung neuer oder revidirte Gesetzbücher. Den Modifikationen, welche von den Ständen des Reichs bey ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, beantragt worden sind, haben Wir bereits am 9. August 1831 Unsere allerhöchste Sanktion ertheilt, und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 20. desselben Monats im Iten Stücke verkünden

verkünden lassen. Auf die in dem Gesammt-Beschlusse über dieses Gesetz vorgetragenen Wünsche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen: a) Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung, welche in München wohnen, und denen durch ihre Beschäftigung im Ausschusse ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in den Art. V. und VI. des Gesetzes bestimmte Dauer der Wirksamkeit des Ausschusses aus der Staatskasse gereicht werden. b) Dem Wunsche wegen Aussetzung von Prämien für gelungene Beurtheilung der Entwürfe von Gesetzbüchern, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen. c) Die Bearbeitung eines allgemeinen Civil- und Handelsgesetzbuches soll möglichst beschleunigt werden. d) Der Wunsch wegen Veranstaltung einer amtlichen Sammlung der zerstreuten noch gültigen Verwaltungs-Normen wird in nähere Erwägung gezogen werden. B. Einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828. Das Gesetz, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 betreffend, hat nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 25. August l. J. Unsere Sanktion erhalten, und ist die Bekanntmachung im Gesetzblatte vom 27. des nämlichen Monats Stück II. erfolgt. C. Geschäftsgang der beyden Kammern der Ständeversammlung. Das Gesetz über den Geschäftsgang der beyden Kammern der Ständeversammlung ist von Uns nach dem darüber

von

von den Ständen gefaßten Gesammt-Beschlusse unterm 2. September d. J. sanktionirt, und durch das Gesetzblatt vom 5. des nämlichen Monats Stück III. verkündet worden. D. Aufhebung des Gradations-Stempels von Lehenreversen. Den Gesammtbeschluß der Stände über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Gradationsstempels von Lehenreversen betreffend, haben Wir unterm 5. September d. J. genehmigt, und das hiernach sanktionirte Gesetz durch das Gesetz-Blatt vom 14. des nämlichen Monats Stück IV. verkünden lassen. Wir ertheilen dabey auf die der Zustimmung zu dem erwähnten Gesetzentwurfe beygefügten Wünsche der Stände folgende Erklärungen: 1) Auf den Wunsch, die Duplikate der über die Verträge Unsiegelmäßiger zu fertigenden Briefe künftig nur mit einer einfachen Ausfertigungstaxe belegen zu lassen, kann, ohne die Nachhaltigkeit des Budgets zu gefährden, gegenwärtig nicht eingegangen werden; derselbe wird indessen bey der Revision der Gesetze über das Taxwesen möglichste Berücksichtigung erhalten. 2) Dem Wunsche der Stände entsprechend, verordnen Wir hiemit, daß die den Grundherren von den Grundholden auszustellenden Reverse, da, wo deren Ausstellung gesetzlich gefordert werden kann, von der Anwendung des Gradationsstempels von nun an befreyt seyn sollen. 3) Wir haben Unser Bestreben, den Unterthanen aller Klassen jede mit der Erfüllung der Staatszwecke nur irgend vereinbare Erleichterung zu verschaffen, jederzeit und zuletzt noch auf dem eben jetzt beendigten

Landtage

Landtage vielfach bethätiget, und werden darauf auch künftig nach Möglichkeit Bedacht nehmen. 4) Zur Ausgleichung der mit dem Fürstlich Reußischen Hause bestehenden Differenzen über die im Königreiche Bayern gelegenen Lehen sind schon vor längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden; zur Verfolgung derselben und zur Erreichung des vorgesetzten Zieles wird auch künftig auf jede mit der Würde der Krone vereinbare und den Verhältnissen angemessene Weise gewirkt werden. Inzwischen aber werden Wir den vormaligen Vasallen des erwähnten Fürstlichen Hauses gegen jede aus dem bestandenen Lehen-Verbande abgeleitete Zumuthung einer Submission oder sonstigen Leistung Unsern Schutz angedeihen lassen. E. Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der Sanitätspolizeylichen Anordnungen zum Schutze der asiatischen Cholera. Das Gesetz über die Anwendung der Waffengewalt bey der Vollziehung der Sanitätspolizeylichen Anordnungen zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen unterm 28. October l. J. sanktionirt. Die Bekanntmachung ist durch das Gesetzblatt vom 10. November d. Js. Stück V. erfolgt. Mit den Regierungen der Nachbarstaaten wird hinsichtlich der zur Abwendung der Cholera geeigneten Maßregeln ein fortgesetztes Benehmen unterhalten. F. Provisorische Steuer-Erhebung für das Jahr $18\frac{31}{32}$. Das von Uns nach erfolgter Zustimmung der Stände unterm 22. November d. J.

 erlassene

erlassene Gesetz über die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ ist durch das Gesetzblatt vom 23. des nämlichen Monats Stück VI. verkündet worden. G. Aufwand auf die asiatische Cholera. Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 24. November d. J. sanktionirten Gesetzes, den Aufwand bezüglich auf die asiatische Cholera betreffend, ist durch das Gesetzblatt vom 28. des nämlichen Monats Stück VII. erfolgt. In Bezug auf die damit verbundenen Anträge der Stände wollen Wir 1) genehmigen, und hiemit gesetzlich aussprechen, daß die Leistungen aus der Staatskasse, welche einzelnen Gemeinden zur Bestreitung der Ausgaben für die Sperr=, Contumaz= Hülfsanstalten und Maßregeln innerhalb der Gemeinden gemacht werden, vor der Hand als Vorschüsse zu betrachten seyen, und die Frage, ob sie als Staatsausgaben anzuerkennen — der Beschlußfassung der Stände bey der nächsten Verhandlung über die Rechenschaft anheim zu geben sey. 2) Ebenso genehmigen Wir und wollen hierdurch gesetzlich aussprechen, daß der Staat für die Wittwen und Waisen der Aerzte, Chyrurgen, Polizeybeamten und protestantischen Geistlichen sorge, welche bey ihren Funktionen von der Cholera befallen, ein Opfer derselben werden sollten. Hinsichtlich des weitern Antrags wegen Aufforderung an die Aerzte und deren Abordnung an Orte, wo die Cholera herrscht, erwiedern Wir, daß dießfalls bereits geeignete Fürsorge getroffen worden sey. H. Protokollirung und Vorladung in

gemeinen

gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey, und Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizey-Gerichte im Rheinkreise. Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeygerichte im Rheinkreise betreffend, beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung ertheilt, und das hiernach ausgefertigte — unter Ziffer I. (Beyl. I.) anliegende Gesetz in Verfassungsmäßiger Form erlassen. I. Bestätigung der Einkindschaftsverträge in den gräflich Castell'schen Gerichten im Untermainkreise. Der von den Ständen des Reiches bey ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Aufhebung der Bestimmungen der §§. 30 und 31. des gräflich Castell'schen Landesgesetzes vom 1. August 1801 wegen Bestätigung der Einkindschaftsverträge betreffend, — beantragten Modifikation zu §. 2. haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und das hiernach ausgefertigte Gesetz unter Ziff. II. (Beyl. II.) hier beyfügen lassen. K. Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden. Den Entwurf eines Gesetzes über die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagel-Schäden haben Wir, mit Genehmigung der von den Ständen des Reiches vorgeschlagenen Modifikation sanktionirt, und hiernach das unter Ziff. III. (Beyl. III.) anliegende Gesetz erlassen. L. Einige civilrechtliche

Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich. Den Modifikationen, welche von den Ständen des Reiches bey ihrer Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe, einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich betreffend, beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer IV. (Beyl. IV.) anliegende Gesetz ausfertigen lassen. M. §. 44. lit. c. in dem ersten Titel der X. Beylage zur Verfassungsurkunde. Wir hatten die Absicht, den Umfang des §. 44. lit. c. Titel I. Beylage X. zur Verfassungsurkunde im gesetzlichen Wege zu bestimmen. Nachdem aber durch die von den Ständen in Antrag gebrachten Modifikationen Unsere Königlichen Rechte beschränkt würden, so haben Wir diesen Modifikationen Unsere Genehmigung nicht ertheilt. N. Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren. Wir haben das nach dem Gesammt-Beschlusse der Stände abgefaßte Gesetz über die Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren sanctionirt, und lassen dasselbe hier unter Ziffer V. (Beyl. V.) beyfügen. Was die in dem Gesammt-Beschlusse vorgetragenen Wünsche betrifft, so ist 1) hinsichtlich der bey obwaltenden Hindernissen anzunehmenden fünfjährigen Durchschnittberechnung der Taxanfälle der geeignete Zusatz im Art. 1. des Gesetzes gemacht worden. 2) Die Bestimmungen des letzten Absatzes im §. 28. des

Edictes

Edictes VI. zur Verfassungsurkunde sollen auch bey jenen adelichen Gutsbesitzern, welche die Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten und sich bloß die Polizey vorbehalten, hinsichtlich des Austausches der vorbehaltenen polizeylichen Befugnisse anwendbar bleiben. O. Presse und Buchhandel. Nachdem sich die beyden Kammern der Stände hinsichtlich des Edicts über die Freyheit der Presse und des Buch-Handels, hinsichtlich des Gesetzes über die Censur, hinsichtlich des Gesetzes über die Polizey der Presse, dann hinsichtlich des Gesetzes über die Preßverbrechen und Preßvergehen nicht vereiniget haben, so können Wir auch dem von den Ständen Uns übergebenen Gesammt-Beschlusse über die Gesetz-Entwürfe, das Verfahren bey den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, dann die Bildung der Geschwornen-Gerichte betreffend, Unsere Genehmigung nicht ertheilen. P. Forststrafgesetz für den Rheinkreis. Dem Gesammt-Beschluß der Stände über den Entwurf des Forststrafgesetzes für den Rheinkreis haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer VI. (Beyl. VI.) beygefügte Gesetz erlassen. Q. Finanzgesetz. Dem Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode haben Wir mit den von den Ständen bey ihrer Zustimmung beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung ertheilt, und lassen solches, unter Einschaltung der gleichfalls genehmigten Additionalbestimmungen, die Ausscheidung der Central- und Kreislasten betreffend, dann der auf verfassungsmäßigem

mäßigem Wege beschlossenen gesetzlichen Verfügungen, die Pensionirung der Diener der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken betreffend, ausfertigen und unter Ziff. VII. (Beyl. VII.) beyfügen. Wir haben, um Unserem Volke einen neuen Beweis Unserer Liebe und Fürsorge zu geben, mit Vorbehalt Unserer Königlichen Rechte, die Feststellung des Hofetats auf drey Millionen Gulden für die 3te Finanzperiode genehmigt, und hiedurch an der Civilliste in Vergleich gegen die 2te Finanzperiode ein sehr bedeutendes Opfer gebracht; um so mehr müssen Wir Uns gegen jede Ueberbürdung von Pensionen aus der 2ten Finanz-Periode, zu deren Tragung dem Hofetat zu keiner Zeit eine Verbindlichkeit oblag, verwahren. Die Einsicht der bey Unseren Hofstäben stets rechnungsförmlich geführten und vorhandenen Inventarien haben Wir den Ständen gerne gestattet, und werden solche auch ferneren Versammlungen in eben der Art, wie diesesmal bewilligen. Nachdem die Stände über den Bedarf der activen Armee sich nicht vollends vereinigen konnten, so haben Wir zwar in der Beylage A. des Finanzgesetzes nur die geringere, von der Kammer der Abgeordneten anerkannte Summe aufnehmen lassen, müssen Uns aber, gleichwie in den Landtagsabschieden vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825 geschehen, hiemit ausdrücklich vorbehalten, dasjenige, was für diesen hochwichtigen Zweck über diese Summe noch erforderlich seyn wird, auf andere Art zu decken. Wir müssen Uns übrigens gegen jede bezielte Abänderung der verfassungsmäßigen

festgesetz-

festgesetzten Willigungsart verwahren. R. Gesetz über den §. 5. des Haussteuer-Gesetzes. Nachdem die Stände des Reiches dem Gesetz-Entwurfe, den §. 5. des Haussteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 betreffend, zugestimmt haben, so ertheilen Wir demselben Unsere Sanction, und lassen das hiernach abgefaßte Gesetz hierneben unter Ziff. VIII. (Beyl. VIII.) ausfertigen. S. Zollwesen. AA. Zollveränderungen. Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in Gemäßheit der §§. 27. und 28. der Zollordnung vom Jahre 1828 statt gefundenen Tarifsveränderungen, insbesondere hinsichtlich des Ein- und Ausgangszolles, des Weggeldes und der übrigen getroffenen Anordnungen im Zollwesen die Zustimmung erklärt haben, anerkennend, ertheilen Wir den hierauf bezüglichen Gesammtbeschlüssen hiedurch Unsere Genehmigung. BB. Bisherige Abschlüsse mit andern Staaten über Zoll- und Handelsverhältnisse. Die wegen der Zoll- und Verkehrsverhältnisse seit der vorigen Stände-Versammlung geschlossenen und der gegenwärtigen Versammlung näher bekannt gewordenen Verträge betreffend, sprechen Wir auf die vernommene übereinstimmende Aeußerung beyder Kammern über die ihre Wirksamkeit berührenden Punkte, hiemit feyerlich aus, daß nach Inhalt der vorliegenden Gesammt-Beschlüsse die vertragsmäßigen Bestimmungen nach Abrede den hiedurch bezeichneten Paragraphen der Zollordnung und den Tarifsätzen — so, als wären diese durch die Zoll-Ordnung und den Zolltarif festgesetzt, und zwar bleibend für die Dauer der Verträge, substituirt seyn sollen.

CC. Postulate zu weiteren Einleitungen für gleichen Zweck. Zur Erfüllung derjenigen Postulate, welche Behufs der Entwicklung und Ausbildung eines die Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels gleich sorgfältig umfassenden Systems, den Ständen des Reichs eröffnet worden sind, sichern der Staatsregierung nunmehr die Gesammt-Beschlüsse nachbemerkte Ermächtigungen: 1) Im Falle einer Zollvereinigung mit dem Königreiche Preußen oder im Falle einer Union des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins mit dem Preussisch-Hessischen Zoll-Vereine unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde, Modifikationen an den ersten sieben Titeln der Zollordnung in der Art vorzunehmen, daß dieselben oder ein Theil derselben durch Bestimmungen der Preussisch-Hessischen Zollordnung ersetzt werden, ohne jedoch den innern Verkehr Bayerns außerhalb des Controlbezirkes beschränken zu können, übrigens in der Erwartung, daß beym Eintritte vorerwähnter Union mit dem Preussisch-Hessischen Zoll-Vereine die Waaren aus dem Bayerisch-Württembergischen Zollvereine nach Ostpreussen und von Ostpreussen nach den Preussisch-Hessisch-Bayerisch-Württembergischen Verein dort, wo die Grenzen sich berühren, freyen Verkehr haben, ohne der Formalität von Ursprungs-Zeugnissen unterworfen zu seyn, mit Ausnahme jedoch in Bezug auf die überseeischen Producte, die Weine und Tabake, hinsichtlich welcher die finanziellen Gegenberechnungen vorbehalten bleiben, während in Hinsicht der Gegenstände der Accise (Productions-

und

und Consumtionssteuern) die Bayerischen Producte in den Ländern der Vereinsstaaten mit den Producten jener Länder eine gleichmäßige Behandlung finden sollen; ferner 2) im Falle des Beitrittes des Großherzogthums Baden oder anderer Staaten zum Bayerisch-Württembergischen Zollvereine an den Bestimmungen der ersten sechs Titel der Zollordnung solche Modifikationen eintreten zu lassen, welche den Bayerischen Staatsbürgern und ihren Angehörigen keine neuen Beschränkungen auflegen, oder bloß auf die Grenzen der beitretenden Staaten Anwendung finden — unter der Verbindlichkeit jedoch, die auf Nro. 1. und 2. bezüglichen Verträge der nächsten Ständeversammlung und zwar längstens im Jahre 1834 zur Anerkennung wegen Nichtüberschreitung der in vorstehender Weise ausgesprochenen Ermächtigungen vorzulegen; 3) in dem unter Nro. 1. bezeichnetem Falle und unter den angegebenen Voraussetzungen, so wie unter dem Vorbehalte der Zustimmung der nächsten Ständeversammlung, auch an dem Titel VIII. der Zollordnung Modifikationen insoweit vorzunehmen, als solche zur konsequenten Durchführung der bey den ersten sieben Titeln eingetretenen Modifikationen erforderlich werden sollten, und auch Bestimmungen der Preussisch-Hessischen Zollordnung einzuführen, mit der Ausnahme jedoch, daß die Straffälligen gegen ihren Willen dem ordentlichen Richter nicht zu entziehen, andere Strafkategorien nicht festzusetzen, Strafen auf Vergehen und Verbrechen nicht zu schärfen, und auch gegen die dermaligen Bestimmungen neue

neue Kategorien der Uebertretungen in jene der Vergehen und Verbrechen nicht zu setzen seyen, dann in der Art und unter der Bedingung a) daß der §. 96. des Zollgesetzes vom August 1828 zur Basis zu nehmen, und auf die dortselbst unter Nro. 1. bis 7. auf Verletzungen der Zollordnung gesetzten Strafen so anzuwenden sey, α) daß das Maximum der im §. 96. bestimmten Strafen nicht überschritten werde; β) daß die darin bestimmten Strafen nach Verhältniß der Fälle innerhalb des Maximums zwar geschärft, allein eben so gut gemildert werden können, γ) daß dieselben Strafbestimmungen innerhalb des Maximums auch auf solche Uebertretungen der Zoll-Ordnung, welche bisher im §. 96. nicht enthalten sind, angewendet werden können; — b) daß außer dem Grenz-Controlbezirke von den Zollbehörden keine Visitation der Häuser anderer Gebäude und Handlungsbücher vorgenommen werden dürfe; c) daß diese Ermächtigung bis zur nächsten Ständeversammlung und zwar längstens im Jahre 1834 wieder aufhöre; übrigens auch 4) diejenigen Verminderungen oder auch die Aufhebung der Eingangszölle und anderer in der Zollordnung berührter Gebühren, welche die Staatsregierung den Bedürfnissen der Landwirthschaft der Industrie und des Handels angemessen findet, sowohl generell als partikular für einzelne Gegenden und Länder, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese Verminderung oder Aufhebung, insofern hiezu bey der Ständeversammlung von 1834 oder bey der etwa früher statt findenden Ständeversammlung die

Zustim-

Zustimmung der Stände nicht gegeben werden würde, mit dem Schlusse der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Eingangszölle und sonstigen Gebühren wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen; 5) unter gleichem Vorbehalte und Voraussetzungen auch die Eingangszölle und andere in der Zollordnung berührte Gebühren zu erhöhen, — a) zum Schutze der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels gegen Verfügungen auswärtiger Staaten in Bezug auf den Verkehr mit diesen; b) zur Erzielung von Handels- oder Zollverträgen mit anderen Staaten, wobey als Maximum der Erhöhung für diejenigen Artikel, welche im Zolltarife vom Jahre 1828 niedriger als im Preussischen Tarife belegt sind, der gegenwärtige preußische Zolltarif gelten soll. 6) insbesondere zum Behufe der Herstellung eines Zoll-Vereins mit Preussen und Hessen und mit den an diesen Verein sich anschließenden Staaten, oder zum Zwecke der Union des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins mit dem Preussisch-Hessischen Vereine; so auch nach Erzielung dieser Vereine durch und mit denselben die Eingangszölle und andere Gebühren definitiv herabzusetzen und aufzuheben, und auch die Eingangszölle oder andere Zollgebühren zu erhöhen, dieses jedoch in der Art, daß die Höhe der dermaligen Belegung eines Artikels im Preussischen Zolltarife als Maximum für jeden einzelnen Artikel anzusehen wäre — ferner aber auch auf Annahme des Preussisch-Hessischen Zolltarifs selbst zu unterhandeln, ohne daß

jedoch in Folge von Unterhandlungen eine Zoll=Erhöhung für Bayern in Wirkung treten könne, ehe der Zollverein auf freyen Verkehr auch wirklich abgeschlossen, ratificirt und in Kraft gekommen ist, und daß bey Unterhandlungen mit anderen Staaten als den eben genannten, jede zu treffende Zollveränderung der nächsten im Jahre 1834 oder früher einzuberufenden Ständeversammlung zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werde, endlich 7) mit denjenigen Staaten, mit welchen förmliche Zollvereine geschlossen werden, zugleich auf Erzielung eines gleichen Maaß= Gewicht= und Münzsystems definitiv abzuschließen. Indem Wir diesen Gesammt=Beschlüssen die Sanction ertheilen, und sie mit gesetzlicher Kraft in der Art und Weise versehen, daß die in deren Folge und unter den angegebenen Voraussetzungen, dereinst in's Leben tretenden Bestimmungen und Anordnungen gleich anderen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen nach gehöriger Bekanntmachung von allen Staatsangehörigen respectirt und von Unseren sämmtlichen Behörden pflichtmäßig vollzogen werden, erklären Wir auch allergnädigst, daß durch die der Staatsregierung gegebenen Ermächtigungen, wie auch schon in den angeführten Gesammtbeschlüssen enthalten ist, die Bestimmungen des §. 21. der Zollordnung vom Jahre 1828, die Aufhebung des Weggeldes im inländischen Verkehre und für die zur Ausfuhr bezeichneten Gegenstände betreffend, nicht verändert werden sollen. D.D. Additionalgesetz zur Zollordnung. Dem in Folge vorstehender Ermächtigungen,

tigungen, auf fünf Paragraphe beschränkten Entwurfe eines Additionalgesetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828 ertheilen Wir hiemit in der Fassung, welche aus den Berathungen der beyden Kammern hervorgegangen ist, Unsere Genehmigung und lassen dasselbe hier unter Ziff. IX. (Beyl. IX.) anfügen. F. Gesetz über das Staatsschuldenwesen. Den von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe des Schuldentilgungs-Gesetzes vorgeschlagenen Modifikationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und dem hiernach abgefaßten Gesetze Ziffer X., in welchem auch die von den Ständen in ihrem Gesammtbeschlusse vom 22. September d. J. unter IV. 1 — 5 gestellten Anträge ihre Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Königliche Sanction. In Ansehung des von den Ständen gestellten gemeinsamen Antrages, daß zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt über die hierauf verwendete Summe weiter die Summe von sieben Millionen bewilligt werden wolle, welche bey der Schuldentilgungsanstalt in Folge der derselben zur Disposition gestellten Defensionsgelder successive zu erholen wäre, ist Uns genehm, daß unter den angegebenen Voraussetzungen zum bezeichneten Zwecke ein allmählig zu erhebender Kredit bis zur Größe von sieben Millionen Gulden bey der Staatsschuldentilgungsanstalt eröffnet werde, ohne jedoch hiedurch an der Eigenthümlichkeit der Bestimmungen der Defensionsgelder irgend eine Veränderung zu bezielen. — II. Nachweisungen. 1. Verwendung der Staatseinnahmen. Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen

men in den Jahren $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen. Es war Unsere unausgesetzte Sorge, Ordnung in dem Staats-Haushalte herzustellen, und es ist Uns nicht nur gelungen, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, sondern auch noch eine beträchtliche Ersparung für den Bedarf der Zukunft zu erzielen. Wenn nun gleichwohl die Kammer der Abgeordneten Ausgaben, welche innerhalb der Etatsgröße zu Staatszwecken gemacht wurden, ihre Anerkennung versagen zu können geglaubt hat, so müssen Wir auch hier Unsere verfassungsmäßigen Regierungsrechte verwahren. 2. Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt. Die sämmtlichen Rechnungen: a) der Haupt-Schuldentilgungsanstalt für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$; b) der Schuldentilgungsanstalt des Unter-Mainkreises für den nämlichen Zeitraum; c) der Pensions-Amortisationskasse für den nämlichen Zeit-Raum, sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungskassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ neu angewiesenen Schulden aus älteren Rechts-Titeln die Anordnungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 11. und 16. erfüllt worden. — III. Anträge und Wünsche der Kammern. Wir haben die von den

Ständen

Ständen Uns vorgelegten Wünsche und Anträge geprüft, und ertheilen auf dieselben, in so weit sie nicht schon bey den Beschlüssen über die Gesetz-Entwürfe ihre Erledigung erhalten haben, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 19. nachstehende Erklärungen: 1. Behandlung der Competenz-Conflicte. Die mit den Gesammtbeschlüssen der Stände über das Finanzgesetz und die Nachweisungen an Uns gebrachten Anträge berücksichtigend, werden Wir die Behandlung der Competenz-Conflicte in die reifeste Erwägung ziehen. 2. Vereinfachung des Geschäftsganges. Wir haben seit Unserem Regierungsantritte der möglichsten Vereinfachung des Geschäftsganges und der Abstellung unnöthiger Vielschreiberey Unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und Unser desfallsiges Bestreben durch eine Reihe von Anordnungen beurkundet. Wir sind daher dem von den Ständen in den Gesammt-Beschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen vorgetragenen Wunsche längst entgegen gekommen, und werden auf denselben auch künftig den geeigneten Bedacht nehmen. 3. Stellung und Besetzung einzelner Behörden. Bei den Uns zustehenden Bestimmungen über die Organisation und Besetzung der verschiedenen Behörden, über den Wirkungskreis, über die Zuständigkeiten und über den Geschäftsgang derselben, sind die Anforderungen des Dienstes und die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Verantwortlichkeit jederzeit nach Gebühr berücksichtiget worden, und werden auch künftig in

gleicher

gleicher Weise berücksichtiget werden. Wir haben daher die desfalls in den Gesammt-Beschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen, dann über die Verbesserung der Rechtspflege in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins von den Ständen Uns vorgelegten Anträge, insbesondere jene über die Verhältnisse des obersten Kirchen- und Schulrathes und der obersten Baubehörde, dann über die Besetzung der Administrativstellen im allgemeinen, über die schleunige Wiederbesetzung der im Justizfache eröffneten Stellen, und der Aufstellung von Functionären bey den Landgerichten nicht zureichend motivirt gefunden. 4. Quiescirung activer Staatsdiener und Wiederanstellung von Quiescenten. Da die Versetzung activer Staatsdiener in den Pensions- oder Ruhestand außer den in der IXten Beylage zur Verfassungsurkunde §. 22. vorgesehenen Fällen durchaus nur bey dem Eintritte der erheblichsten dienstlichen Rücksichten erfolgt — bey der Wiederanstellung von Quiescenten aber die Befähigung und die früheren Verhältnisse nicht unbeachtet gelassen werden, so ist den desfalls in dem Gesammt-Beschlusse über die Nachweisungen ausgedrückten Wünschen entsprochen. 5. Qualification der Staatsdienst-Adspiranten. Wir werden, wie bisher, so auch künftig bey der Anstellung im Staatsdienst die gebührende Rücksichtnahme auf die wissenschaftlichen Bestrebungen und die literärische Fortbildung der Adspiranten eintreten lassen. Die mit der Begutachtung beauftragten Stellen haben hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten. 6.

Gerichts-

Gerichts=Organisation und Bau der Untersuchungs=Gefängnisse. Wir haben bis jetzt schon die Abtheilung zu größer, und die Vergrößerung zu kleiner Landgerichte nach den Bedürfnissen des Dienstes in einzelnen Fällen verfügt, und werden diesen Antrag, so wie jenen auf die zweckmäßige Arrondirung der Gerichtsbezirke noch ferner und insbesondere bey der künftigen Gerichts=Organisation in sorgfältige Erwägung ziehen. Gleiches gilt von der Erweiterung bestehender und der Erbauung neuer Untersuchungs=Gefängnisse an den zum Sitze von Criminal=Untersuchungsgerichten bey der künftigen Gerichts=Organisation bestimmten Orten. Die strafrechtliche Untersuchung in jenen Landgerichts=Bezirken, deren Untersuchungs=Gefängnisse sich in einem unbefriedigenden Zustande befinden, ist seither schon, wo es nur immer möglich war, den nächstgelegenen Kreis- und Stadtgerichten oder Landgerichten unter Zutheilung des nöthigen Personals übertragen worden. Es ist daher den Anträgen bereits entsprochen, welche die Stände in den Gesammt=Beschlüßen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen in dieser Hinsicht an Uns gebracht haben. 7. Bekanntmachung der Vollzugsverordnungen. Wir werden mit Rücksicht auf den in dem Gesammtbeschluß der Stände gestellten Antrag, jene Entschließungen, welche allgemeine Vorschriften für den Vollzug einzelner Gesetze oder gesetzlichen Bestimmungen enthalten, in den geeigneten Fällen durch das Regierungsblatt oder die Kreis=Intelligenzblätter bekannt machen lassen. 8. Be=

schränkung der Berufungen. Wir genehmigen, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, folgende Bestimmungen mit gesetzlicher Kraft: a) Eine Berufung zur dritten Instanz findet bei difformen Erkenntnissen der vorigen Instanzen nur dann statt, wenn der Streitgegenstand in Geld oder Geldwerth dreihundert Gulden rheinisch (ausschließlich der Kosten und Zinsen) beträgt; bei gleichlautenden Erkenntnissen der vorigen Instanzen aber ist eine Summe von sechshundert Gulden rhn. (ebenfalls mit Ausschluß der Kosten und Zinsen) erfoderlich. b) Bey Verbal Injurien findet, wenn schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorliegen, eine Berufung an die dritte Instanz nicht statt, wenn ästimatorisch geklagt ist, und die gefoderte Satisfactionssumme sechshundert Gulden nicht erreicht. Bei difformen Erkenntnissen ist die Summe von dreihundert Gulden erfoderlich. c) Jährliche bestimmte Geld- und Natural-Leistungen sind an die legale Summe gebunden, und es findet eine Berufung zur dritten Instanz dabey nur dann statt, wenn die Rente mit 25 zu Kapital erhoben, einen Werth von dreihundert Gulden und beziehungsweise sechshundert Gulden rheinisch ergiebt. d) Die Vorschrift des Mandats vom 16. August 1779. nach welcher eine Appellation zur dritten Instanz ohne Rücksicht auf eine Summe statt findet, sofern der Betheiligte nachweiset, daß sein ganzes Vermögen in dem Gegenstande des Streites bestehe, wird hiemit aufgehoben. — e) Gegen abweisliche Beschlüsse der Untergerichte, welche dieselben in Gemäßheit der Prozeßnovelle vom

22ten

22ten Juli 1819. §. 24. zu erlassen haben, findet eine Beschwerde nicht statt; dem Betheiligten steht es lediglich frei, sich dagegen nach §. 18. der angeführten Novelle zu verwahren. 9. Vorschriften der Prozeß-Novelle über die Inrotulation der Akten. Desgleichen ertheilen Wir dem an Uns gebrachten Wunsche und Antrage der Stände: die Vorschrift der Prozeß-Novelle von 1819. §. 25., die Vornahme der Akten Inrotulation betreffend, zurückzunehmen, und es in so weit bis zum Erscheinen der neuen Gerichsordnung lediglich bei der Gerichtsordnung Cap. XIV. §. 3. bewenden zu lassen, Unsere Genehmigung. 10. Advokatenordnung. Das Bedürfniß einer neuen Advokatenordnung ist Unserer Fürsorge nicht entgangen. Dieselbe unterliegt bereits der Bearbeitung und wird, soweit sie sich zum Wirkungskreis der Stände eignet, diesen seiner Zeit vorgelegt werden. 11. Depositenwesen. a) Die Preußische Depositenordnung soll an allen Orten, wo derselben noch die Gültigkeit zukommt, mit Ausnahme der aufgehobenen Vorschriften über das General-Depositorium genau beobachtet, und darüber von den zuständigen Stellen gewacht werden. b) Auf die Herstellung vollkommen sicherer Lokalitäten zur Aufbewahrung der Deposite. werden Wir allenthalben den gebührenden Bedacht nehmen lassen. 12. Cassationshof für den Rheinkreis. Wir werden die Mittel, den Mängeln der dermaligen Einrichtung des Cassationshofes für den Rheinkreis abzuhelfen, in reife Ueberlegung ziehen. 13. Revision der Gebühren-Regulative für die Advokaten,

katen, Notarien, und Gerichtsboten im Rheinkreise. Auf den Antrag der Stände wegen Revision der im Rheinkreise bestehenden Gebühren Regulative für die Advokaten, Notare, und Gerichtsboten werden Wir diesen Gegenstand sorgfältig erwägen. 14. Verbesserung des Mobiliar-Exekutions-Verfahrens im Rheinkreise. Der an Uns gebrachte Antrag der Stände wegen Verbesserung und Vereinfachung des Mobiliar-Executions-Verfahrens im Rheinkreise findet durch den an die Stände des Reichs zum Beyrathe gebrachten Entwurf der Civil-Prozeßordnung seine Erledigung. 15. Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung vom Jahre 1778. a) Nachdem über die fortdauernde Gültigkeit der §§. 1. und 2. des XIV. Kapitels der Augsburger Wechselordnung, das Compensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen betreffend, dann der auf denselben Gegenstand bezüglichen Stellen der §§. 1. und 2. des XIII. Kapitels der nämlichen Wechsel-Ordnung ein Zweifel überall nicht besteht, so ist eine genügende Veranlassung zu einer desfallsigen authentischen Interpretation nicht gegeben. b) Den weiteren Antrag der Stände hinsichtlich der Ausdehnung der erwähnten Bestimmungen der §§. 1. und 2. Kapitel XIV. der Augsburger Wechselordnung auf die sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheins und der gleichzeitigen Bestellung von Merkantilgerichten an allen jenen Orten, an welchen Wechselgerichte bestehen, werden Wir in nähere Erwägung nehmen. 16. Abänderung einiger Bestimmungen des Landraths-

Gesetzes. a) Den in dem Gesammtbeschlusse vom 5. Dezember d. J. an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigen Wir folgende Abänderungen in den §§. 13. und 14. des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe mit Gesetzeskraft: α) Daß das erste und zweite Wahl-Collegium, gleich den übrigen, die Wahl der Land-Rathscandidaten in persönlichem Zusammentritte vorzunehmen haben. β) Daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landraths-Kandidaten ausserhalb des Wahl-Collegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freigegeben werde. b) Wir haben dagegen den in dem Gesammt-Beschluße über das Finanzgesetz enthaltenen Antrag auf Abänderung der Bestimmung des §. 21. in dem erwähnten Gesetze hinsichtlich der Entschädigung der Landraths-Mitglieder zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden. 17. Revision des Heer-Ergänzungsgesetzes und der Normen über Reservebataillons und Landwehr. Wir finden keine genügende Veranlassung, das erst unterm 15. August 1828 nach reifer Berathung erlassene Heerergänzungs-Gesetz einer Revision zu unterstellen. Dagegen werden Wir eine Revision der bestehenden Normen über die Reserve-Bataillons und die Landwehr anordnen. 18. Quartier- und Vorspannslasten bey Truppen-Märschen. a) Die bestehenden Verordnungen und Regulative über Verpflegung, Fourage-Abgabe und Vorspannsleistung bey Truppenmärschen werden näherer Prüfung untergeben, und dabei die in dem

Gesammt-

Gesammtbeschluße vom 26. August l. J. unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 9, 10 und 13. lit. a. an Uns gebrachten Wünsche der Stände auf geeignete Art berücksichtiget werden. b) Es ist Uns genehm, daß sowohl die bereits vorschußweise bestrittenen Entschädigungen der Gemeinden zu 17,415 fl. 34½ kr. für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstrassen, als auch das Guthaben der Gemeinden für 1828 zu 5541 fl. 15 kr., dann für die in dem Laufe der zweiten Finanzperiode noch ferner deßfalls zu leistenden Entschädigungen auf die Ersparnisse dieser Periode übernommen werden. c) Die Vergütungspreise für die Verpflegung der durch Bayern marschirenden Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Truppen und für den denselben zu leistenden Vorspann werden Unserer genauen Erwägung und Sorgfalt nicht entgehen. d) Die weiteren in dem Gesammtbeschluße vom 26. August dieses Jahres enthaltenen tief eingreifenden Anträge der Stände wegen verhältnißmäßiger Vertheilung der Einquartirungs- und Vorspannslasten und wegen Ausmittlung eines angemessenen Umlagefußes sollen vorerst einer umsichtigen Prüfung untergeben werden, nachdem gegen eine fragmentarische Abänderung der betreffenden Gesetze und Verordnungen die erheblichsten Bedenken bestehen. 19. Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei der Eingehung gemischter Ehen. Es ist Unser ernster Wille, daß bey der Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proclamation, die Ausstellung der Dimissorialien und die

Rechte

Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden. 20. Fassionen über die Erträgnisse der Pfarreyen. Die Revision der Pfarreyen- und Pfründenfassionen soll, wie Wir bereits durch die Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, §. 36. verfügt haben, überall beschleuniget, und dadurch jeder gegründeten Klage über zu hohen Ansatz der Getreidepreise begegnet werden. Wir werden übrigens, obschon nach den in der Verordnung vom 11. Dezember 1811 gegebenen Vorschriften der Anschlag der Wohnungen nicht übersetzt, und jener der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge auf zehnjährige Durchschnittsberechnungen gegründet erscheint, den in dem Gesammtbeschluße über das Finanzgesetz enthaltenen Antrag der Stände in dieser Beziehung in sorgfältige Erwägung ziehen. Nach Herstellung des Catasters sämmtlicher Pfründen werden Wir weiter erwägen, wie den ungenügend dotirten die erforderliche Dotations-Ergänzung zu gewähren sey. 21. Schulwesen im Allgemeinen. Den von den Ständen im Gesammt-Beschluße vom 20. Dezember l. J. hinsichtlich des Schulwesens im Allgemeinen an Uns gebrachten Anträgen werden Wir Unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden und nach dem Ergebnisse der anzuordnenden Prüfung das Weitere verfügen. 22. Universitäten. Wir haben bereits in den von Uns erlassenen Universitäts-Satzungen §§. 26 — 28 Verfügungen getroffen, welche der ungehörigen

hörigen Ausstellung von Armuthszeugnissen zum Behufe der Befreyung von der Honorarien-Entrichtung ohne nachgewiesene wahre und volle Armuth zu begegnen geeignet erscheinen, und wollen, daß gegen jene Behörden, welche bei der Ausstellung solcher Zeugnisse nicht mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit verfahren, von den vorgesetzten Dienststellen auf erhaltene Anzeige nachdrücklichst eingeschritten werde. Da übrigens die erwähnten allgemeinen Vorschriften der Universitätssatzungen schon jetzt auch bei Stipendiaten Anwendung finden, so ist dem deßfallsigen Antrage der Stände bereits genügt. 23. Doubletten der Hofbibliothek. Den Antrag wegen Abgabe der Doubletten und anderer entbehrlicher Bücher aus der Hofbibliothek zur Gründung von Kreisbibliotheken werden Wir in nähere Erwägung ziehen. 24. Statistik der Volksschulen. Den Landräthen soll, dem Antrage der Stände gemäß, bei ihrer nächsten Versammlung eine genaue Statistik der Volksschulen und eine Uebersicht der zur Ergänzung des Bedarfs der bestehenden und zur Errichtung neuer Volksschulen erforderlichen Summen mitgetheilt, und zu diesem Behufe von Unseren Kreisregierungen das Nöthige vorbereitet werden. 25. Taubstummen-Unterricht. Dem Antrage, daß in jedem Schullehrer-Seminar die geeignete Anweisung zum Taubstummenunterricht ertheilt werden möge, werden Wir wohlwollende Bedachtnahme widmen, und deßhalb das Weitere verfügen. 26. Bad zu Steben. Bei der Verwendung der in dem Finanzgesetze ausgesetzten Summen

soll,

soll, dem Antrage der Stände gemäß, auf die Emporbringung des Bades zu Steben geeignete Rücksicht genommen werden. 27. Verwendung entbehrlicher Staatsgebäude zu Irrenhäusern. Wir haben bereits in den über die Verhandlungen der Landräthe des Regen- und Untermainkreises für 1829 unterm 11. Mai 1830 ertheilten Abschieden Unsere Geneigtheit erklärt, der Benutzung entbehrlicher Staatsgebäude zur Errichtung von Irrenanstalten unter Vorbehalt des Staatseigenthums statt zu geben, finden aber den weiteren, die Kosten der ersten Herstellung betreffenden Antrag der Stände bei der mangelnden Zuweisung der erforderlichen Mittel im Finanzgesetze zur Berücksichtigung nicht geeignet. 28. Gehalt der Gerichtshebammen. Die durch die Normal-Entschliessung vom 7. Jänner 1816 festgesetzten Bezüge der Gerichtshebammen sollen, dem in dem Gesammtbeschluße vom 9. Dezember d. J. gestellten Antrage der Stände gemäß, vom 1. Oktober 1831 an, auf die Staatskasse übernommen werden. Die Anstellung solcher Gerichts-Hebammen aber hat in Gemäßheit Unserer Entschließung vom 5. November 1825 künftig zu unterbleiben. 29. Sustentationsbeyträge für die Schülerinnen der Entbindungskunst. Wir genehmigen auf den in dem oben erwähnten Gesammtbeschluße enthaltenen weitern Antrag, daß die den Schülerinnen der Entbindungskunst während ihres Aufenthaltes an der Hebammenschule zu reichenden Sustenstations-Beyträge und die für die Kosten der Hin- und Herreise zu bewilligenden Vergütungen

künftig

künftig durch Distriktsumlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1825 zu haltenden Distriktsversammlung bestimmt werden. 30. Kosten der Schutzpockenimpfung. Rücksichtlich der Kosten der Schutzpockenimpfung wollen Wir es zwar in der Hauptsache bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 22. Dezember 1830 belaßen, werden jedoch den speciellen Antrag, daß die Gebühren, welche für jede gelungene öffentlich geschehene Impfung an die Aerzte zu entrichten sind, auf dem Lande mit jenen in den Städten und größeren Märkten gleichgestellt und daher auf das in der erwähnten Verordnung §. 23. Ziffer 1. für letztere bestimmte Maximum herabgesetzt werden mögen, einer weiteren Prüfung unterstellen. 31. Maximilians-Heilungsanstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg. Dem in dem Gesammtbeschluße über das Finanzgesetz an Uns gebrachten Antrage der Stände, wegen Bewilligung eines jährlichen Beytrages von Fünfhundert Gulden an die gedachte Anstalt kann bei der Unzulänglichkeit der den Wohlthätigkeitszwecken im Finanz-Gesetze zugetheilten Mittel nur insofern willfahrt werden, als einzelne auf diese Position hingewiesene Ausgaben heimfallen. Derselbe wird jedoch Unserer Erwägung nicht entgehen. 32. Rechnungen über bewilligte Unterstützungen. Die Rechnungen über die Verwendungen der in das Finanzgesetz aufgenommenen Summen für Unterstützungen sollen den Ständen bei ihrer Versammlung jedesmal vorgelegt werden. 33. Fuhren zum Transport der Vaganten und anderer

Schüblinge.

Schüblinge. Wir werden den Antrag der Stände wegen Uebernahme der Kosten für die Fuhren zum Transporte der Vaganten und anderer Schüblinge auf das Staatsärar, jedoch nur mit Rücksicht auf den bei den Ausgaben für Sicherheitszwecke gegen den Voranschlag des Finanzgesetzes zu erwartenden Mehraufwand und die Vermeidung einer neuen Belastung der Inhaber von Herrschaftsgerichten und herrschaftlichen Commissariaten in Ueberlegung ziehen. Wir erwarten übrigens, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Februar 1815 den Vorspann für Vagantentransporte betreffend, von den Unterbehörden streng werden vollzogen und von Unsern Kreis-Regierungen sorgfältige Aufsicht darüber werde gehalten werden. 34. Eintritt ausländischer Handwerksgesellen in das Königreich. Dem in dieser Beziehung gestellten Antrage der Stände ist bereits durch die unter dem 2. Juli 1812 erlassene Verordnung, dann durch die von Unserem Staatsministerium des Innern zuletzt noch unterm 11. Septbr. 1830 ausgegangene Ausschreibung an sämmtliche Kreisregierungen entsprochen. Wir gewärtigen die pünktliche Vollstreckung der deßfalls gegebenen Vorschriften. 35. Credit-Vereine. Wir werden den Anträgen, welche die Stände theils in dem Gesammtbeschluße über das Finanzgesetz, theils auch in dem besondern Gesammt-Beschluße vom 19. Dezember l. J. hinsichtlich der Bildung von Creditvereinen an Uns gebracht haben, besondere Bedachtnahme widmen, und solchen Vereinen bei einer die Erreichung des Zweckes sichernden

Einrichtung

Einrichtung nach näherer Prüfung diejenigen Begünstigungen gewähren, welche denselben nach den bestehenden Gesetzen und durch Benützung des in dem Finanzgesetze eröffneten Credits zugewendet werden können. **36. Gewerbswesen im Allgemeinen.** Wir werden die zum Gewerbsgesetz gegebene Instruction einer schleunigen Revision unterwerfen, und dabei die an Uns gestellten Wünsche und Anträge der Stände sorgfältig in Erwägung nehmen. **37. Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg.** Der wegen Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg gestellte Antrag wird Unserer Beachtung nicht entgehen. **38. Polytechnische und höhere Gewerbsschulen.** a) Der Antrag wegen Vereinigung der polytechnischen Schulen und Unterstützung der an die Stelle der eingehenden zu setzenden höheren Gewerbsschulen aus Staats-Mitteln wird in nähere Erwägung gezogen werden. b) Es ist Uns genehm, daß — dem weiteren Antrage der Stände gemäß — die aus dem Dispositionsfond der zweiten Finanzperiode für Industriezwecke gegebenen Vorschüsse bey erfolgender Heimzahlung auf Verbesserung der polytechnischen Centralschule verwendet werden. **39. Verwendung der Privilegien-Taxen zur Unterstützung der Gewerbetreibenden.** Der Ertrag von Privilegientaxen soll, wie bisher, nach Art. 11. des Gewerbsgesetzes zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden, jedoch eine Aenderung in der bestehenden Perceptions- und Verrechnungsweise nicht eintreten. **40. Biertaxe.** Wir ertheilen dem Antrage der Stände, daß den Bräuhaus-

Besitzern

Besitzern gestattet werden möge, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bei dem Minuto=Verschleiß gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, hiemit Unsere Genehmigung. Die Verordnungen über das Biersudwesen, so wie jene über die Taxregulirung sollen einer genauen Revision unterstellt werden. 41. Landescultur. Wir finden die Anträge über die Landescultur sehr beherzigungswerth, und werden solche in die reifste Erwägung ziehen. 42. Land=Gestüte. Der Antrag wegen Vertheilung der Beschälstationen des Landgestütes nach dem Pferdestand der einzelnen Kreise wird sorgfältig erwogen werden. 43. Gemeindewesen. Die Wünsche und Anträge, welche die Stände in den Gesammtbeschlüssen vom 13. und 17. Dezember l. J. hinsichtlich der Revision einiger Bestimmungen des Gemeinde=Ediktes vom 17. Mai 1818 und der Gemeinde=Wahlordnung, dann wegen Vorlage von Gesetzentwürfen zur Beseitigung der durch den Artikel VI. des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hervorgerufenen Anstände, und zur Regulirung des Gemeinde=Umlagenwesens im Rheinkreise Uns vorgelegt haben, werden Wir in reife Erwägung ziehen, und hiernach das Weitere veranlassen. 44. Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden. Unsere Kreis=Regierungen haben der Herstellung voller Ordnung in dem Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden und der schnellen rechtzeitigen Erledigung aller dahin bezüglichen Gegenstände die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, und durch thätige Aufsicht zu bewirken, daß die un-

tergebenen

tergebenen Behörden ihren desfallsigen Obliegenheiten pünktlich nachkommen. 45. Verwaltung der einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemischten Gemeinden. Den, durch den Gesammtbeschluß vom 5. Dezember dieses Jahres an Uns gebrachten Antrag auf die Veranlassung legislativer Anordnungen zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Ansehung der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einzelner Religionstheile in gemischten Gemeinden durch die Magistrate und Rural-Gemeinde-Verwaltungen ergeben haben und auf Berichtigung der hierauf bezüglichen instructiven Vorschriften werden Wir einer sorgfältigen Prüfung unterstellen. 46. Concurrenz zu Stiftungs-Bauten. Die von Uns unterm 1. October 1830 erlassene Entschließung hinsichtlich der Concurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten spricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlung und Entscheidung der über solche Verbindlichkeiten entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden solle. Den Gerichten bleibt in solchen Fällen überlassen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze Provisorien anzuordnen. Eben diese Gesetze haben bereits darüber, ob gegen Provisorien die Berufung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden könne, auf das bestimmteste entschieden. Es ist daher in allen diesen Beziehungen dem in dem Gesammtbeschluße über das Finanzgesetz vorgelegten

Antrage

Antrage der Stände längst entsprochen. b) Wir erklären, dem weitern Antrage der Stände gemäß, daß auch bei der Frage über die Conkurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten die congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Beneficiaten zu 400 fl. angenommen werden solle. c) Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebesitzern hinsichtlich der Ertragsüberschüsse obliegenden Conkurrenzpflicht soll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben. 47. Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreiche. Wir werden eine umfassende Revision der über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen bestehenden Gesetze und Verordnungen vornehmen und dabei den von den Ständen in dem Gesammtbeschluße vom 15. Dezember d. J. Uns vorgelegten Antrag sorgfältig berücksichtigen lassen. 48. Straßen- Brücken- und Wasserbau. Wir haben in Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1825 die Leitung des Bauwesens betreffend, diejenigen Vorschriften und Verfügungen längst gegeben, durch welche eine zweckmäßige und wirthschaftliche Verwendung der dem Straßen- Brücken- und Wasserbau zugetheilten Fonds gesichert, und eine erfolgreiche Aufsicht auf die Ausführung der einzelnen Bauten bewirkt werden kann. Eben daselbst ist bereits in dem §. 63. den Kreisregierungen zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel und wo es nur immer thunlich ist, jedoch stets nur bei gegebener voller Sicherheit für die Erfüllung

füllung des Zweckes, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer in Akkord zu übergeben. Unser Staatsministerium des Innern wird sich die pünktlichste Handhabung aller dieser Vorschriften angelegen seyn lassen. 49. Rheinrectification. Der baldmöglichsten Fortsetzung und Beendigung der Rheinrectification und der thätigen Verfolgung der zur Beseitigung der dazwischen getretenen Hindernisse getroffenen Einleitungen bleibt Unsere besondere Erwägung gewidmet. 50. Frankenthalercanal. Bei der Verwendung der für neue Wasserbauten am Rheine ausgesetzten Summen soll auf die völlige und zweckmäßige Herstellung des Frankenthalercanals geeignete Rücksicht genommen werden. 51. Vollendung der Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim. Wir genehmigen, dem Antrage der Stände gemäß, daß bei der Bestimmung der Reihenfolge für die auszuführenden Straßen-Neubauten die noch unvollendete Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim besonders berücksichtiget werde. 52. Uferschutz-Bau. Das Bedürfniß unverzüglicher und umsichtiger Revision der über die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen und Strömen bestehenden Gesetze wird Unserer Beachtung nicht entgehen. Den weiteren Antrag wegen der aus den Kreisfonds zu Uferschutzbauten der Gemeinden zu bewilligenden Vorschüsse werden Wir näherer Prüfung unterziehen. 53. Bildung von Actiengesellschaften zur Erbauung von Brücken. Wir werden den in dem Gesammtbeschluße der Stände

vom

vom 18. Dezember l. J. Uns vorgelegten Antrag, die Errichtung von Actiengesellschaften zur Herstellung einzelner der Beförderung des inneren Verkehrs und des Transits dienlicher Brücken, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der eingegangenen Zoll- und Handelsverträge zu begünstigen, in vorkommenden Fällen in sorgfältige Erwägung ziehen. Hinsichtlich der Genehmigung der Brückengeld-Regulative wird nach den Bestimmungen der Gesetze und der Verfassungsurkunde verfahren werden. 54. Landbau. Bey der Verwendung der für den Landbau ausgesetzten Summen sollen die dringenderen Bauten vorzüglich berücksichtiget werden. 55. Localbau-Commission zu München. Den Antrag der Stände hinsichtlich der Localbau-Commission in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München finden Wir den Bestimmungen des Gemeinde-Edictes §. 67. nicht angemessen, und behalten Uns demnach weitere Entschließung über die Verwaltung der Baupolizey dahier und über die dienstliche Stellung des dafür erforderlichen Personales vor. 56. Grundsteuer-Cataster. Dem dringenden Bedürfnisse einer gleichmäßigen Besteuerung kann allerdings nur durch die möglichste Beschleunigung der allgemeinen Einführung des Steuerdefinitivums abgeholfen werden. Wir werden Uns diese Beschleunigung zur besonderen Aufgabe machen, und mit allem Ernste und aller Kraft sie zu bewerkstelligen trachten. Da im Rezatkreise die Catasterarbeiten schon so vorgerückt sind, daß in diesem Kreise im Jahre $18\frac{32}{33}$ das Definitivum eingeführt werden kann; da ebenso im

Oberdonaukreise diese Arbeiten bereits im gedeihlichen Fortschreiten begriffen sind, so werden Wir nicht nur Sorge tragen, daß in diesen beiden Kreisen das Caster unaufgehalten zur Vollendung gebracht, sondern auch vorzüglichen Bedacht nehmen, daß sodann sämmtliche Kräfte auf Einführung des Definitivums im Untermainkreise concentrirt werden. Wir werden daher, um in diesem Kreise die Einführung des Definitivums baldmöglichst realisiren zu können, anordnen, daß schon in diesem Verwaltungsjahre mit der Messung, besonders in den weinbauenden Gegenden, begonnen werde. Ebenso werden Wir die Messungs- und Catasteroperationen in den weinbauenden Cantonen des Rheinkreises sorgfältig fortsetzen lassen. Unser Staatsministerium der Finanzen wird es sich zur besondern Pflicht machen, für den Fortgang des Catastergeschäftes mit Kraft bemüht zu seyn, und zu wachen, daß die über das Catasterwesen gegebenen gesetzlichen und reglementären Bestimmungen genau beobachtet werden. Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit werden Wir dem Liquidationsgeschäfte widmen lassen. 57. Gewerbesteuer. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe werden Wir einer genauen Revision unterstellen, und in Folge derselben diesen Gegenstand sorgfältig erwägen, übrigens aber nach Erforderniß dem §. 11. des Gesetzes vom 15. April 1814 entsprechen lassen. 58. Erwerbsteuer. Wir werden dem Antrage der Stände auf Einführung einer Erwerbsteuer, welche alle Gattungen des Erwerbes mit Berücksichtigung

der Capitalsrente umfaßt, und ein gerechtes Verhältniß zwischen den sämmtlichen Steuergattungen herbeyführt, entsprechen, und der nächsten Stände-Versammlung zu diesem Behufe einen Gesetzentwurf vorlegen lassen. 59. Steuerfreyheit der Pfarreyen im Rheinkreise. Die Verordnung vom 10. Juny 1810 — die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend — werden Wir einer reifen Prüfung unterwerfen lassen, und hiebey auf die Verhältnisse der Pfarrer im Rheinkreise den geeigneten Bedacht nehmen. 60. Abgabenfreyheit bey Arrondirungen. Auf den Antrag der Stände verordnen Wir hiemit, daß die Gutsarrondirungen dort, wo die Staatsbürger sie wünschen, auf jede Weise gefördert, und jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarialabgaben seit längerer Zeit wegen Nichtcultur ruhend geführt und jährlich niedergeschlagen werden mußten, zehn-, fünfzehn- und in außerordentlichen Fällen zwanzigjährige Abgaben-Freyheit gleich Neubrüchen in dem Falle ertheilt werden soll, wenn sie durch die Arrondirung in Cultur treten sollten. 61. Nachlässe. Wir werden die Bestimmungen über das Nachlaßwesen einer Revision unterwerfen und hierüber einen vollständigen Gesetz-Entwurf den Ständen des Reiches bey ihrer nächsten Versammlung vorlegen lassen. 62. Tax- und Stempelwesen. a) Den Antrag der Stände auf die Aufhebung aller indirecten Gerichts- und Polizey-, so wie Administrationstaxen und die Einführung einer erhöhten Stempelabgabe dafür, dann die Verminderung der Einregistrirungs-Gebühren im Rheinkreise,

werden Wir sorgfältig erwägen. b) Nach dem Antrage der Stände verordnen Wir hiemit, daß vor der Hand bis zum Erscheinen einer neuen Tax-, vielmehr Stempelordnung die Taxen für die Ertheilung des Adels, und der Kammerherrn- oder Kammer-Junkerwürde zu einem allgemeinen Stipendienfonds bestimmt werden. Denjenigen Individuen, welche dermal noch den normalmäßigen Bezug der kleinen Adelscanzleygebühren genießen, bleiben jedoch für ihre Person und in so lange sie die dermaligen Stellen bekleiden, die bisherigen Bezugsquoten vorbehalten. c) Dem Wunsche der Stände, die Insinuations-Gebühren der Gerichtsdiener für die Staatskassen verrechnen, nnd dagegen den Boten und Dienern fixe Bezüge anweisen zu lassen, wollen Wir durch die Anordnung entsprechen, daß diese Gebühren durch die Gerichte und Aemter unmittelbar erhoben, und von diesen hinausbezahlt werden. **63.** Aufschlag. Wir haben bereits im Jahre **1828** den Ständen des Reichs den Entwurf eines Gesetzes vorlegen lassen, wodurch die bestehenden Verordnungen rücksichtlich des Malzaufschlages einer Revision unterzogen und die Defraudationsfälle der Judicatur der ordentlichen Gerichte übertragen werden sollten; zu dieser Uebertragung ist jedoch damals die Zustimmung der Stände des Reiches nicht erfolgt. Wir werden indessen diesen Gegenstand neuerdings in sorgfältige Erwägung ziehen. **64.** Zollverhältnisse. A. Bestimmungen der Zollordnung. Den gelegenheitlich des Gesammtbeschlusses über das Additionalgesetz zur Zollordnung

vom

vom Jahre 1828 von beyden Kammern gestellten Antrag wegen einzelner Erleichterungen des Verkehrs und Milderungen im Vollzuge der besonders bezeichneten Bestimmungen gedachter Zollordnung, werden Wir in nähere Erwägung ziehen, und nach dem Ergebnisse in Kraft der durch die Gesammtbeschlüsse der Stände ausgesprochenen Ermächtigung zu Gunsten der Industrie und des Handels das Angemessene baldmöglichst in Ausführung bringen lassen. B. Einzelne Bestimmungen des Zolltarifs. 1) Die bey mehreren Veranlassungen entwickelten Anträge und Wünsche bezüglich auf den Zolltarif im Allgemeinen sowohl, als mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden oder sich erst unter gewissen Voraussetzungen gestaltenden Verhältnisse werden Wir sorgfältig überlegen, und auch die hierwegen gemachten Vorschläge nach Maaß der Umstände und des Bedürfnisses einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen; die in Ansehung einzelner Artikel beantragten Zoll-Erhöhungen und Veränderungen aber, so wie die angedeutete Begünstigung oder Aufhebung der Gebühren bey anderen Gegenständen der Ein- und Ausfuhr näher würdigen, hiebey auch die eigenthümlichen Verhältnisse des Rheinkreises unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die sonstigen Relationen genau erwägen, und überhaupt im Benehmen mit Unseren Handelsverbündeten diejenigen Einleitungen zu treffen wissen, durch welche die Interessen der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes und des Handels nach allen Beziehungen gehörig sicher gestellt werden können. 2) Was die angeregte

geregte Assimilirung der Zolltarife überhaupt in Folge des Berliner Vertrags vom 27. May 1829, und die ungleiche Belegung der im Art. 2. II. dieses Vertrags aufgezählten Ausnahme-Artikel betrifft, so wiederholen Wir, daß dieser Punct, was ohnehin schon bey den Berathungen der Kammer umständlich eröffnet worden ist, Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen sey, und die weitere entsprechende Einschreitung erfolgen werde. C. Zollverwaltung. 1) In Betreff des von beyden Kammern ausgesprochenen Wunsches wegen Abwehrung des gemeinschädlichen Schleichhandels überlassen Wir Uns der gerechten Erwartung, daß durch die neuen vorsorglichen Bestimmungen des Additionalgesetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828, durch wohlberechnete Schutz- und Controlanstalten an den Grenzen und durch ein kräftiges Zusammenwirken aller Behörden nach Wunsch gesteuert werden könne, und zwar um so mehr, als es bey der Indignation, welche sich gegen dieses Schandgewerbe einstimmig in der dießjährigen Ständeversammlung kund gegeben hat, dem Eigennutze einiger Wenigen nicht ferner gelingen dürfte, den natürlichen Sinn der bayerischen Staatsangehörigen für Recht und Gesetz zu verführen. 2) Die Wünsche, welche auf die Geschäftsführung und auf die Perception zielen, werden die erforderliche Berücksichtigung finden. 3) Dem geäußerten Verlangen wegen Errichtung eigener Handels- und Industriekammern in den Kreisen wird die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet werden. 4) Nicht minder wird Unseren Verwaltungsbehörden, so weit

weit es diese berührt, wegen Herbeyführung der Aufhebung des Pflaster- und Brückengeldes in Städten und Märkten das Erforderliche zugehen. 5) In Beziehung auf die sogenannten Niederlagegebühren zu Passau werden Wir mit Rücksicht auf die Gemeindeverhältnisse dieser Stadt das Weitere innerhalb der bestehenden Gesetze verordnen. D. Zoll- und Handelsverträge. 1) Die durch Vorlage der Ständebeschlüsse zu Unserer Kenntniß gekommenen Wünsche und Anträge wegen Einleitung oder Beförderung einzelner Unterhandlungen mit Nachbarstaaten zur Erzielung der Zoll- und Handels-Erleichterungen oder zur Herbeyführung der Zollvereins-Ausdehnung werden forthin Gegenstand Unserer besonderen Aufmerksamkeit und Vorsorge bleiben, insoweit nicht ohnehin schon durch Unsere Anordnungen denselben entsprochen seyn sollte. 2) Was die speciellen Anregungen wegen Vermehrung der Eintrittsstationen für die Ausfuhr aus dem Gebiete des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins nach Preußen, Schlesien 2c., dann die Erleichterungen in Ansehung des Preußischen Landtransito, des Grenzverkehrs, der Ursprungszeugnisse 2c. anbelangt, so stehet zu erwarten, daß es den wiederholt in Gemeinschaft mit Unseren Handelsverbündeten gemachten Schritten gelingen werde, allen in solcher Beziehung erhobenen Wünschen eine weitere Berücksichtigung zu verschaffen. 65. Bergwerke. Dem Antrage auf successive Veräußerung einzelner Hüttenwerke können Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, da die meisten Hütten-

Werke

Werke in einer unzertrennlichen Verbindung mit dem Bergbau stehen, und auch die Voraussetzung, daß dieselben überhaupt nicht rentiren, auf einem Irrthum beruht. 66. Postgefälle. Die vorgebrachten Wünsche und Anträge über das Postwesen und die Postgefälle werden Wir in sorgfältige Erwägung ziehen. 67. Forstwesen. a) Daß bedeutende Ersparnisse durch Verminderung des Forstpersonals, namentlich der Forstmeister, erzielt worden seyen, ist den Ständen ausführlich nachgewiesen worden. Wir werden auch in der Folge hierauf den geeigneten Bedacht nehmen, in so weit die Einziehung bestehender Dienstesposten mit den sich immer höher steigernden Aufforderungen an die Forstverwaltung vereinbarlich ist und ihren Zwecken unbeschadet bewirkt werden kann. b) Die Detailvermessung, die Bestands- und Ertrags-Ausmittelung der Staats-Waldungen sind, nachdem die Vorarbeiten hierzu während der ersten Jahre der II. Finanzperiode eifrigst betrieben worden, nunmehr in vollem Gange und durch die betreffende Ausgabeposition in dem Forstetat für die III. Finanz-Periode sind die Geldmittel disponibel gestellt, um das wichtige Geschäft einer rationellen Forstwirthschaftseinrichtung, dem Wunsche der Stände gemäß, auch ferner auf das thätigste zum Ziele fördern zu können. Vollständige Instruktionen in dieser Beziehung wurden bereits in den letzten Jahren erlassen. c) Aus der Erhöhung der betreffenden Ausgabepositionen im Forstetat für die III. Finanzperiode haben die Stände die Absicht entnehmen können, die Forst-

Kulturen

Kulturen und Verbesserungen auf das thätigste fortzusetzen. Was insbesondere die Nachzucht der Eichen, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Bedarf der Gerbereien betrifft, so haben Wir bereits im Laufe der II. Finanzperiode entsprechende Befehle ertheilt und werden diesem Gegenstande auch ferner Unsere Sorgfalt widmen. d) Durch allgemeine Einführung des Detailverkaufs, Erweiterung der Triftanstalten, Anlage von Holzabfuhrwegen und durch die wegen der Streuabgaben getroffenen, Anordnungen ist dem Wunsche der Stände daß der Holz- und Streubezug aus den Staatswaldungen für die Landwirthschaft möglichst erleichtert werden möge, bereits entgegen gekommen, und die dahin zweckenden Einrichtungen werden auch ferner Berücksichtigung finden. Nachdem jedoch in einigen Gegenden die Streunützung in solchem Uebermaße statt gehabt hat, daß der Waldstand dadurch sehr herabgekommen ist, die Produktion des Holzes und der Streu gefährdet sind, und die lebhaftesten Besorgniße für die Zukunft erregt werden, so haben im eigenen Interesse der Landwirthschaft einige Beschränkungen eintreten müßen. e) Möglichste Sicherung des Holzbezuges der Hütten- und Fabrik-Besitzer aus Staatswaldungen, durch periodische Kontrakte unter Beobachrung der geeigneten Rücksichten auf andere Staatsbürgerklassen und auf die Interessen der Waldwirthschaft ist Verwaltungsgrund-Satz und bereits in verschiedenen Kreisen durchgeführt. Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen um diesem Grundsatze mit Berücksichtigung der

Lokal-

Lokalverhältnisse, eine allgemeine Anwendung zu geben. f) Die ärmere Klasse der Einwohner ist bisher besonders in den Gegenden, wo die Holzpreise hoch stehen, durch die ihr ertheilte Erlaubniß zum Leseholzholen aus Staatswaldungen und nach Befinden der Umstände durch Abgaben geringerer Sortimente gegen Taxe vielfältig in ihrem Holzbezuge unterstützt worden. Wir werden ihr diese Erleichterung auch ferner möglichst angedeihen lassen, in welcher Beziehung neuerdings das Geeignete angeordnet worden ist. g) Die in einzelnen Gegenden entstandenen Collisionen zwischen dem Holzhandel und dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Gewerbe sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen und Wir haben den auf nachhaltige Wirthschafts-Etats begründeten Abgabe-Satz für die III. Finanzperiode dergestalt bemessen lassen, daß die verschiedenen Ansprüche selbst mit Hintansetzung des finanziellen Interesses, jedoch mit derjenigen Bedachtnahme, welche allerdings auch der Holzhandel in national-ökonomistischer Hinsicht verdient, möglichst vermittelt nnd ausgeglichen worden sind. h) Um ein jährliches und unverhältnißmäßiges Steigen der Holzpreise zumal da, wo starke Conkurrenz eintritt, möglichst zu verhindern, besteht die Anordnung, daß die Verkaufspreise nur periodisch aus den laufenden Preisen regulirt, die Aufwurfs-Preise bey den Versteigerungen aber stets in einem gewissen, nach den Lokalverhältnissen stärkeren oder minderen Prozentbetrage unter den Verkaufspreisen oder dem eigentlichen Holzwerthe angesetzt werden.

68. Lehenwesen. a) Wir finden Uns nicht veranlaßt, eine Aenderung in den Bestimmungen des §. 50. des Lehenedikts vom 7. July 1808 vorzunehmen, sondern wollen es bey den, den Vasallen bereits zugewendeten, sehr erheblichen Erleichterungen bewenden lassen. b) Da der §. 137. des Lehenediktes vom 7. July 1808 sehr klare Bestimmungen enthält, so bedarf derselbe um so weniger einer authentischen Erläuterung, als der in demselben vorgesehene Fall ohnedieß nur von dem freyen Uebereinkommen der Vasallen und ihrer Agnaten abhängig ist. 69. Grund-Renten des Staats. Den Antrag über Umwandlung der Handlöhne bey den Staatsgrundholden in fixirte Reichnisse werden Wir genau erwägen. 70. Getreid-Magazine des Staats. Gleiches gilt von dem Antrage, daß den ärarialischen Getreidmagazinen eine zweckmäßigere Einrichtung bey fernerer Beybehaltung gegeben, und, wenn für sachdienlich erachtet werden soll, diese Magazine im Verlaufe der Zeit aufzulösen, der Erlös daraus, so wie auch die aus der 2ten Finanzperiode dießfalls bereits admassirten Geldbeträge der Schuldentilgungsanstalt als theilweiser Ersatz ihrer Vorschüsse zur Deckung der Bedürfnisse der ersten Finanzperiode definitiv zugewiesen werden. 71. Besondere Abgaben. Der Antrag der Stände, die sogenannten Clerikalabgaben einer genauen Recherche und Prüfung zu unterstellen, und hievon diejenigen Abgaben abschreiben zu lassen, welche den gesetzlichen Prinzipien widerstreiten, wird Unserer Bedachtnahme nicht entgehen. 72. Rechnungswesen. a) Wir genehmigen,

nehmigen, daß die Aktivreste der ersten Finanzperiode dem laufenden Dienste unausgeschieden überlassen werden, mit der Verbindlichkeit, auch die Passiv-Rückstände jener Periode zu übernehmen. Wir werden aber auch die erforderliche Anordnung treffen lassen, damit die gesonderte Aufführung derselben in den Rechnungen noch ferner beybehalten werde. b) Die rücksichtlich des Rechnungsverfahrens noch bestehenden Lücken sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen; und Wir werden deren Beseitigung die sorgfältigste Ueberlegung widmen. 73. Rechte des Fiskus. a) Dem Antrage der Stände entsprechend, erklären Wir hiedurch mit Gesetzeskraft die Bestimmungen des Cod. civ. bav. Theil I. Cap. VI. §. 35. in notis Abs. 3. und Theil III. Cap. XII. §. 5. Abs. 1 und 3, gemäß welchen der Fiskus das Vermögen eines Gatten, der keine Verwandten hat, mit Ausschluß der Gattin erbt, als aufgehoben, und bestimmen, daß in diesen Fällen der überlebenden Ehegattin die Erbschaft belassen werde. b) Der Antrag, daß die prozeßualischen Vorrechte des Fiskus möglichst aufgehoben und deßhalb Gleichheit vor dem Gesetze hergestellt werden möchte, wird seine Erledigung bey der verfassungsmässigen Berathung des von Unserm Staatsminister der Justiz an die Stände gebrachten Entwurfes eines Gesetzbuches für das civilrichterliche Verfahren finden. c) Wir werden bei dem Entwurfe und der Vorlage eines Civilgesetzbuches die beantragte Aufhebung des dem Staate an der Donau zustehenden Alluvions-Rechtes geeignet berücksichtigen lassen, bis wohin

Wir

Wir es jedoch für nöthig erachten, hinsichtlich dieser Vorrechte es bei dem bisherigen Herkommen zu belassen. Was die käufliche Ueberlassung solcher successiv gebildeten Anschütten an die Gemeinden betrifft, so hat diese Ueberlassung um billige Preise bereits bisher stattgefunden, und Wir ermächtigten Unser Staatsministerium der Finanzen, auch künftighin hierauf den möglichsten Bedacht zu nehmen. Die bereits gesetzlich gebotene und bisher auf Verlangen jederzeit geschehene Abschreibung der auf den abgerissenen Grundstücken ruhenden Lasten, wird auch in Zukunft verfügt werden. 74. Allgemeiner Ausgaben-Etat für den Cultus. Dem Antrage der Stände des Reiches, daß alles dasjenige, was an der Gesammt-Summe, welche dem katholischen nnd protestantischen Cultus im Budget zugedacht ist, binnen der laufenden Finanzperiode erspart würde, nicht der Staats-Kasse als Ersparniß zufallen, sondern am Ende der Finanzperiode zum Besten dieses Cultus zurückgelegt, und auf den Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verwendet werden solle, können Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, weil die in den Special-Etats vorgetragenen Passivreichnisse an Kirchen und Stiftungen, wegen noch nicht vollständig hergestellter Liquidation nur als Rechnungsdurchschnitte betrachtet werden können. 75. Forderungen der Klosterkirchen. Auf den Antrag der Stände, daß durch eine förmliche und baldige Liquidation die Forderungen hergestellt und anerkannt werden mögen, welche die ehemaligen Klosterkirchen, die nun in Pfarrkirchen umgewandelt

sind,

sind, zu machen haben, erwiedern Wir, daß diese Forderungen der ehemaligen Klosterkirchen in Bezug auf Dotation und Fabrica beinahe durchgehends liquid gestellt sind und Wir bedacht seyn werden, daß rechtlich begründete Forderungen dieser Art auf Anmelden immer sogleich ihre Befriedigung erhalten. 76. Staats-Schuld. a. Den Antrag auf authentische Interpretation des Art. III. des Schuldentilgungsgesetzes vom 1. Juny 1822 werden Wir in nähere Erwägung ziehen. b. Wir waren bereits bisher bedacht, die Kosten der Verwaltung bei allen Administrationen nach Thunlichkeit zu vermindern, und werden daher auch dem an Uns gebrachten Antrage auf allmählige Aufhebung der Spezial-Schuldentilgungskassen die geeignete Berücksichtigung schenken, so weit dieses ohne Nachtheil für die Geschäftsführung der Schuldentilgungsanstalt geschehen kann. c. Wir werden anordnen, daß ungesäumt ein vollständiges Verzeichniß aller bisher in Folge des Gesetzes vom Jahr 1822 angemeldeten, jedoch zur Zeit noch auf irgend eine Weise schwebenden Forderungen aus älteren Rechts-Titeln hergestellt und den Ständen des Reichs bei ihrer nächsten Versammlung vorgelegt werde. 77. Bank zu Nürnberg. Die Bank zu Nürnberg ist bereits ohnedieß durch die ihr früher ertheilten Instruktionen ermächtigt, auch solche Geschäftsleute, welche nicht wechselfähig sind, mit Darlehen zu unterstützen, wenn sie hinreichende Sicherheit zu geben vermögen. 78. Staatsdienerschaftliche Verhältnisse. a) Wir haben bereits früher ausgesprochen, daß die den Vorständen

ständen und Räthen der Justizcollegien verliehenen Naturalbezüge nach §. 23. der IX. Beylage zur Verfassungsurkunde als Theile des Gesammtgehaltes zu betrachten, und bey jeder Quiescirung oder Pensionirung dieser Beamten als solche zu behandeln seyen. Was die Pensionen von Wittwen und Waisen der vorgenannten Staatsdiener betrifft, so ertheilen Wir dem deßhalb gestellten Antrage der Stände des Reiches Unsere Genehmigung, und verordnen hiemit, daß künftig bey der Ausmittelung dieser Pensionen der Gesammtgeld- und Naturalgehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden solle. b) Dem Antrage der Stände gemäß, erläutern Wir mit Gesetzkraft den Art. XXIV. §. 9. der Pensionspragmatik vom 1. Jänner 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebensalter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung, oder Falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre kollegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Aktivität oder Quiescenz gestorben ist. c) Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände in Gemäßheit des Titels V. §. 6. und Titel VIII. §. 8. des IX. Edikts, den im Rheinkreise angestellten Friedens-Richtern die pragmatischen Rechte der mit Richteramtsfunktionen versehenen Staatsdiener. d) Die Verrechnung der im Laufe der II. Finanzperiode von der Staatskasse geleisteten Zuschüsse zur Bestreitung der Wittwen- und Waisen-Pensionen wird auf die Currentgefälle jener Periode Statt finden. Uebrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verflossenen Periode bereits admassirte Fond an Wittwen-Fondsbeyträgen erhalten, verzinset, und seiner Zeit

der

der zu bildenden Pensionsanstalt zugewiesen werde. c) Der Wunsch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waisenfondsbeyträgen der Staats-Diener, dann aus Aerarialzuschüssen dotirten Anstalt, durch welche die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener in Gemäßheit des §. 28. der IX. Beylage zur Verfassungsurkunde unter Aufrechthaltung ihrer konstitutionellen Rechte — dann die Pensionen der auf den Grund des §. 22. B. c. und D. des IX. Edikts wegen Dienstalters, physischen Alters oder physischer Gebrechen zu pensionirenden Staatsdiener auf minder kostspielige Weise gedeckt werden soll, erscheint Uns sehr beherzigenswerth und wird Unserer sorgfältigen Erwägung nicht entgehen. 79. Cadetten-Corps. Dem Antrage, daß den Söhnen aller Staatsbürger ohne Unterschied ihres Standes die Aufnahme in das Cadetten-Corps gestattet, und gleichheitlich gewährt werden möge, ist durch eine von Uns im Jahre 1826 erlassene Verfügung bereits in so weit entsprochen, als dieses mit den ursprünglich bey Errichtung dieses Instituts im Jahre 1805 erfolgten Bestimmungen vereinbarlich ist. Wir bemerken noch, daß sich die vielfache Einmischung in Gegenstände des Organismus und der Verwaltung nach §. 19. und 20. Tit. VII. der Verfassungsurkunde zum Wirkungskreise der Stände nicht eignet. Indem Wir nun den Ständen des Reiches diesen Abschied ertheilen, schließen Wir die gegenwärtige Versammlung, und bleiben Unseren Lieben und Getreuen mit besonderer Königlicher Huld und Gnade stets gewogen. Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern dd. München am 29. Dezember 1831. Gesetzblatt vom Jahr 1831. St. VIII. S. 57.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton,

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 26

Augsburg 1832

Bavar. 193-25/26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370864-2